Motorsport Handbuch 2025



Deutsche Amateur Motorsportkommission Abteilung Automobilsport NAVC Sportabeilung

Deutscher NAVC

Neuer Automobil- und

Verkehrs-Club e.V.





Abreschviller Straße 13, 76857 Albersweiler Telefon 06345 / 9579656 www.navc.de

Sportabteilung@navc.de

WELTWEITE SICHERHEIT FÜR DIE SCHÖNSTE ZEIT DES JAHRES



Auslandskrankenversicherung



Reiserücktrittsversicherung



Reiseabbruchversicherung



Reisegepäckversicherung





Premium-Reiseversicherung

AUSGEZEICHNETE REISEVERSICHERUNGEN



Jetzt direkt abschließen! www.europ-assistance.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
NAVC-Präsidium	4
DAM-Präsidium	4
ASK, Automobil-Sport-Kommission der DAM	5
DAM-Sportgericht	5
DAM-Sportkommissare	7-11
NAVC-Sportabzeichen	.12-14
Meisterschaftsbestimmungen 2025	. 15-30
Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen	15
— Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM)	17
Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM)	17
Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM)	19
Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM)	21
 Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM). 	22
 Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM) 	25
— Deutsche Amateur Berg-GlMeisterschaft (BGM)	27
 Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften (MM). 	28
Sportstatuten der DAM	.31-46
— Internationale Sporthoheit	31
— Nationale Sporthoheit	31
— Wettbewerbsarten und ihre Organisation	32
— Teilnehmer	35
— Allgemeine Fahrzeugbestimmungen	36
— Sportwarte	38
— Proteste	40
— Sportgerichtsbarkeit	43
— Sportstrafen	44
— Phonmessung	44

Ani	hang	1

46-70
46
48
48
55
55
58
66
71-81
71
71
75
75
78-81
82-83
84-88
89-98
99
104

"Vorschriften zu Handhabung und Auslegung des DAM Reglements" (kurz Ausführungsbestimmungen) werden zu allen möglichen Themen als Ergänzung und zur weiteren Erläuterung des Reglementtextes auf www.navc.de veröffentlicht. Aufgebaut wird das Ganze als Nachschlagdatei mit einer Gliederung, die den Punkten im Motorsport Handbuch entspricht

In allen Absätzen, die mit diesem Zeichen gekennzeichnet sind, oder in roter Schrift dargestellt sind, wurden Änderungen gegenüber 2024 vorgenommen!

Herausgeber: NAVC-Sportabteilung, D-76857 Albersweiler, 06345-9579656 sportabteilung@navc.de · www.navc.de

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte liegen bei der NAVC-Sportabteilung Fa. MVS Schulze UG (haftungsbeschränkt), Albersweiler.

Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit Genehmigung der NAVC-Sportabteilung, Albersweiler gestattet. Angaben ohne Gewähr. Für Schäden, die durch fehlende oder fehlerhafte Eintragungen entstehen, übernehmen Herausgeber und Verlag keine Haftung – außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Liebe Motorsportfreunde,

es ist das siebenundzwanzigste Mal, dass ich dieses Grußwort schreibe. Das heißt auch, dass ich auf über 25 Jahre Sportpräsidentschaft im Deutschen NAVC zurückblicken kann.



Viele von Euch waren treue Wegbegleiter auf einem manchmal steinigen, aber insgesamt erfolgreichen Weg durch ein langes Kapitel NAVC Motorsportgeschichte.

Dafür möchte ich Euch unendlich Danke sagen!

Am 29. März 2025 werde ich beim Kongress des Deutschen NAVC mein Amt abgeben und aus dem NAVC Präsidium ausscheiden. Das bedeutet, dass ich nach diesem Datum nicht mehr Vorsitzender der DAM Abt. Automobilsport sein werde und auch die Führung der ASK der DAM in neue Hände übergeht. An dieser Stelle möchte ich meinem Nachfolger bereits heute eine glückliche Hand bei allen Entscheidungen wünschen, die unseren Motorsport in eine hoffentlich erfolgreiche Zukunft führen.

Joseph Limmer Deutscher NAVC Sportpräsident

NAVC-Präsidium

Präsident

Hans A. Kloos Nerotal 31b · 65193 Wiesbaden

Vizepräsident

Martin Meyer Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach

Sportpräsident

Stefan Schulze
Abreschviller Str. 13, 76857 Albersweiler

Beiratsvorsitzender

Michael Störmann Langstraße 39 a, 61276 Weilrod

DAM-Präsidium

Präsidiumsmitglieder NAVC

Joseph Limmer 84175 Gerzen

DAMCV

Harald Weranek 52382 Niederzier

MSR

Mario Eckhardt 65428 Rüsselsheim

ASK Automobil-Sport-Kommission der DAM

Stefan Schulze, Abreschviller Str. 13, 76857 Albersweiler Tel. 06345/9579656, E-Mail: post@navc.de

*Michael Störmann, Langstraße 39a, 61276 Weilrod Tel. 0170/1621996, E-Mail: m.stoermann@navc.de

*Michael Kaiser, Marktstraße 20, 55487 Sohren, Tel. 0171/7824600, E-Mail: m.kaiser@navc.de

Katja Hossfeldt, Brombergerstr. 12, 35394 Gießen Tel. 0177/2603632, E-Mail: k.hossfeldt@navc.de

Philipp Albuschat, Wiehagener Str. 114, 42499 Hückeswagen Tel. 02192-851032, E-mail: p.albuschat@navc.de

DAM-Sportgericht

Vorsitzende Nina Meyer, Zur Steinkaul 12,

55767 Brücken, Tel. 0174-3730130

Beisitzer Jan Ringshausen, Dorfstraße 7

55487 Dill, Tel. 0174-5880695

Beisitzer Georg Hossfeldt, Bromberger Str. 12

35394 Giessen, Tel. 0177-2603631

Beisitzer Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3,

38690 Goslar, Tel. 05324-3485

Beisitzer Thomas Klar, Sehretstr. 13.

63225 Langen, Tel. 06103-21523







IHR FACHHÄNDLER FÜR HESSEN

GERD DANKERT Schwalbacher Straße 95 65343 ELTVILLE Tel/Fax 06123 / 61355



IHR FACHHÄNDLER FÜR BAYERN



JOSEPH LIMMER
Johannesbrunner Straße 6
84175 GERZEN
Tel. 08744 / 231
Fax 08744 / 96 79 88 6

DAM-Sportkommissare

P = Privat, G = Geschäft

M = Berechtigung zum Einsatz bei DM-Läufen

Stand: 17.02.2025

LV1 - Berlin

LV2 - Schleswig-Holstein

LV3 - Hamburg

LV4 - Nord Christian Dilissen, Am Hinterholz 2 a, 27432 Elm, Tel. 0170/2863530

Kai Hülsemann, Jägerstr. 55 27574 Bremerhaven, Tel. 0172-9299995

Gerhard Kück, Bahnhofstr. 42, 27432 Hipstedt, Tel. 04768-922388

Femke Wester, Dorfstr. 62, 27432 Oerel, Tel. 04765/830518

LV5 - Harz-Heide

M: Lothar Dieber, Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar. Tel. 05324/3485

Andrea Dulsmann, In der Wiese 2, 38272 Burgdorf, Tel. 05347/210

Jörg Dulsmann, In der Wiese 2, 38272 Burgdorf, Tel. 05347/210

Martin Künzel, Burgbergstr. 36, 38228 Salzgitter, Tel.0176/43010621

M: Sandra Werner, Ostlandstr. 21d, 31241 Ilsede, Tel. 05172 /412104

LV9 - Hessen

M: Matthias Aulmann, Rheinstr. 8, 56357 Ruppertshofen, Tel. 0176/43992667

Bernhard Bender, Wolfsgartenstr. 27, 63225 Langen, Tel. 06103/21673

Heiko Gärtner, Lückstr. 11, 65321Heidenrod. Tel. 0171/7417050

Georg Hossfeldt, Bromberger Str. 12, 35394 Giessen, Tel. 0177/2603631

Katja Hossfeldt, Bromberger Str. 12, 35394 Giessen, Tel. 0177/2603632

Mario Brenner, Rheinstraße 8, 56357 Ruppertshofen, Tel. 0152-09894284

Thomas Klar, Sehretstr. 13, 63225 Langen, Tel. 06103/21523

M: Michael Störmann, Langstr. 39 a, 61276 Weilrod, Tel. 06083/769

LV 11 Südwest

- M: Georg Baer, Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach, Tel. 06761/7016
- M: Rebecca Baer, Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach, Tel. 0160/94904716
- M: Michael Benninghoff-Müller, Bildchenweg 3, 56858 Peterswald-Löffelschied, Tel. 06545/912688

Calvin Simon, Birkenweg 10, 55569 Monzingen, Tel. 0172-5458021

Daniel Daut, Jahnstraße 8, 55569 Monzingen. Tel. 0151-21055482

Marcel Daut, Rosengartenstraße 5, 55569Monzingen, Tel. 0160-2044873

Patrick Hentschel, Poststr. 9, 67735 Mehlbach, Tel. 0172/7563394

Jennifer Kaiser, Marktstr. 20, 55487 Sohren. Tel. 06543/1313

 M: Michael Kaiser, Marktstraße 20, 55487 Sohren, Tel. 06543/1313
 Stephan Korn, Johanneshof 2, 55471 Sargenroth, Tel. 06761/901749

M: Heinz-Peter Luth, Altweidelbacher Str. 7, 55469 Simmern, Tel. 06761/3695
Nina Meyer, Zur Steinkaul 12, 55767 Brücken, Tel. 0174/3730130
Marc Meyer, Zur Steinkaul 12, 55767 Brücken. Tel. 0160/2044873

 M: Matthias Ripphahn, Auf den Spanäckern 10, 55471 Tiefenbach, Tel. 0171/2620473
 Max Seimetz, Meisenweg 3, 55487 Sohren, Tel. 0152/22539002

M: Hermann Klingel, Flurstr. 17, 66909 Hüffler, Tel. 06384/7842 Frank Pflitsch, Humboldtstr. 18, 74626 Bretzfeld, Tel. 0173/3482315

M: Christian Rübel, Breitwies 15, 66871 Korken, Tel. 06384/4759931

LV12/13 - Süd/Nordbayern

Thomas Bratfisch-Beltz, Hauptstr. 22 91729 Haundorf, Tel. 0151-12275592 Oliver Endres, Hans-Böckler-Str. 47, 91257 Pegnitz, Tel. 09421/808072 Christian Frömmel, Richtheimer-Hauptstr. 32,

92348 Richtheim, Tel. 09181/2972270

 M: Christian Funk, Schäfgasse 3, 91747 Westheim, Tel. 09833/988511
 Roland Gregor, Altenfurterstr. 34 i, 90475 Nürnberg, Tel. 0170/2822332
 Florian Henninger, Wernsbach 59, 91629 Weihenzell, Tel. 0160/96339041 Theo Hermanns, Starenweg 24, 89150Laichingen, Tel. 07333/7354

M: Joachim Hofmann, Zochastr. 23, 91522 Ansbach, Tel. 0981/86452

M: Andreas Höppe, Rockenbrunn 10, 90552 Röthenbach, Tel. 0175/2055492

M: Karl Koller, Massenbach 1a, 91792 Ellingen, Tel. 09141/82110

Eric Koller, Massenbach 1 A, 91792 Ellingen, Tel. 0151/64441883

Stefan Kratzer, Sandstraße 19, 92348 Berg, Tel. 09189/407774

Stefan Mederer, Bruckmühlstr. 6, 92348 Berg, Tel. 09181/33865

M: Martin Meyer, Alberndorf 8, 91623 Sachsen b. Ansbach. Tel. 0981/14537

M: Johann Ott, Anzengruberstr. 5, 92318 Neumarkt, Tel. 09181/45401

Enrico Schnelle, Steinweg 3, 91227 Leinberg, Tel. 0172/8225689

Karl Schopf, Hans-Gernet-Str. 6, 97320 Buchbrunn, Tel. 0171/5491957

Georg Schwarz, Ortsteil Wald 7, 91710 Gunzenhausen. Tel. 09831/1736

Michael Späth, Flurstr. 22, 90592 Schwarzenbruck, Tel. 09128/15440

Gerhard Walter, Gutenbergstr. 32, 91126 Schwabach, Tel. 0172/8279026

LV14 -Südbayern

Ludwig Hochwimmer, Piegendorf 25, 84088 Neufahrn, Tel. 08785/678

Josef Oberneder, Weidwies 1, 94107 Untergriesbach, Tel. 08593/93239

Franz Johann, Unteres Moos 3, 94405 Landau / Isar Tel. 0171-2384746

Roland Kroiß, Deggendorfer Straße 37, 94437 Mamming, Tel. 0171-6114829

Maximilian Haselbeck, Langthaler Straße 20 84152 Mengkofen, Tel. 0176-99988570

Reinhard Schiller, Rosenstr. 25, 94437 Mamming, Tel. 09955/1435

NAVC-Sportabzeichen

Als Anerkennung für errungene Erfolge im DAM-Automobilsport ist vom NAVC eine Sportabzeichenwertung vorgesehen.

Das NAVC-Sportabzeichen wird in folgenden Abstufungen verliehen:

Sportabzeichen in Bronze	bei 200 Punkten
Sportabzeichen in Silber	bei 500 Punkten
Sportabzeichen in Gold	bei 800 Punkten
Motorsportspange in Gold	bei 1400 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Brillanten	bei 2000 Punkten
Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz	bei 3500 Punkten
Sportabzeichen in Gold mit Lorbeerkranz	bei 6000 Punkten

Als besondere Anerkennung wird für außerordentliche Erfolge bei mind. 10.000 Punkten die Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz und Brillanten verliehen. Die Verleihung erfolgt alljährlich im Rahmen von dazu vorgesehenen Veranstaltungen durch das NAVC-Präsidium oder durch die NAVC-Landesverbandsvorstände.

a) Wertungsrichtlinien Für die Punktwertung kommen nur Veranstaltungen zur Anrechnung, die von der DAM genehmigt und zur Sportabzeichenwertung freigegeben sind. Jedem Bewer- ber werden nur die Erfolge angerechnet, die er im Besitz eines gültigen DAM-Sportfahrerausweises errungen hat. Rückwirkende Punktgutschriften erfolgen nicht. Zum Sportabzeichen werden nur Erfolge gewertet, wenn der Bewerber den Wettbewerb in Wertung beendet hat. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte. Ein Aufrücken von Ausweis- fahrern in der Wertung gegenüber besserplatzierten Gästen ist nicht möglich. Die Auswertung der Sportabzeichenpunkte erfolgt durch die NAVC-Sportabteilung. Stichtag ist jeweils der 30. September. Ein besonderer Verleihungstag ist nicht vorgesehen.

Der erreichte Punktestand wird jedem Sportfahrerausweisinhaber zum Jahresende mitgeteilt. Hat ein Ausweisinhaber die notwendigen Punkte für eine Stufe des Sportabzeichens erreicht, erfolgt die rechtzeitige Einladung zur Verleihung; z. Z. der Verleihung muss eine NAVC-Mitgliedschaft bestehen. Es muss für jeden Sportabzeichenträger eine selbstverständliche Verpflichtung sein, diese Auszeichnung mit entsprechender Würde zu tragen. Bei grober Unsportlichkeit oder Vorliegen eines anderen schwerwiegenden Verstoßes kann vom LV-Sport- leitergremium die verliehene Auszeichnung wieder aberkannt werden. Der Betroffene hat dann sein erhaltenes Sport- abzeichen mit Urkunde dem NAVC auf Verlangen zurück- zugeben.

b) Punktwertung

Die Sportabzeichenpunkte werden klassenweise vergeben. Es gelten hierbei die Prozentsätze der Plakettenwertung, bezogen auf die Anzahl der **gestarteten** Fahrzeuge in folgenden Abstufungen: 20% Gold, 25% Silber, 30% Bronze, der Rest Erinnerung. Bei rechnerischen Dezimalstellen wird bis 0,49 abgerundet, darüber aufgerundet.

Bei den einzelnen Veranstaltungen werden folgende Punkte vergeben:

1) Jugendkartslalom, Jugendcrosskart-Slalom G:10 · S:8 · B:5 · E:3

- Geschicklichkeitsturnier, Trial, Ori Gruppe B, Slalomveranstaltungen, die nach besonderen Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden, z.B. Kartslalom (bei Start mit Pkw und Kart bei einer Veranstaltung), Stoppelfeldslalom, Stoppelfeldrennen, touristische Gleichmäßigkeitsprüfung G:15 · S:11 . B:7 · E:4
- 3) Indoor-Kartrennen Automobil- und Kartslalom, LP bis 50 km, G:20 · S:15 · B:10 · E:5
- Bergrennen, Bergprüfung, Autocross, Auto-Speedway, LP 50 bis 100 km
 G:25 · S:19 · B:13 · E:7
- 5) Rallye, Rallyesprint, LP 100 bis 150 km, Ori Gruppe A G:30 · S:23 · B:15 · E:8
- 6) Rundstreckenrennen, Kartrennen LP über 150 km, G:40 · S:30 · B:20 · E:10
- Für den Einsatz als DAM-Sportkommissar, Technischer Abnehmer und Fahrtleiter pro DAM-Register-Nr., Streckengutachter pro Gutachten 20 Punkte.
- 8) Klassensieg bei Punkt 1, 2: 3 Punkte Klassensieg bei Punkt 3, 4, 5, 6: 5 Punkte Zielfahrt (Teilnahme und angekommen): 5 Punkte

Die Auslegung dieser Verleihungsbestimmungen obliegt allein der ASK der DAM.

Vorstehende Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1.1.2021 in Kraft.

Meisterschaftsbestimmungen 2025

Die Deutsche Amateur-Motorsportkommission (DAM) schreibt für das aktuelle Jahr folgende Meisterschaften aus:

Deutsche Amateur Slalommeisterschaft
Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft
Deutsche Amateur Bergmeisterschaft
Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft
Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft
Deutscher Amateur Berg-Gl.-Meisterschaft
Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaften

- 1. Allgemeine Meisterschaftsbestimmungen
- 1.1 Teilnehmer
- Für die DAM-Meisterschaften werden nur die Inhaber eines von 111 der DAM für das laufende Jahr ausgestellten Fahrerausweises bzw. einer Lizenz gewertet. Für alle DAM-Meisterschaften ist eine Einschreibegebühr zu entrichten. Sie beträgt bis zum Nennschluss 50.- Euro und bis zum Nachnennschluss 70.-Euro. Die Wertung erfolgt ab Einschreibung, eine rückwirkende Wertung von bereits gefahrenen Veranstaltungen ist möglich. Außerdem erhält jeder Teilnehmer unmittelbar nach Nennungsschluss die Anzahl seiner direkten Meisterschaftskonkurrenten mitgeteilt. Eine Nachnennung ist möglich, so lange die Anzahl der Pflichtläufe erreicht werden kann. "Last Minute"-Anmeldungen sind am Veranstaltungstag vor dem Start nur beim Sportkommissar oder einem anwesenden Mitglied der ASK der DAM, unter Bezahlung des vorgesehenen Nenngeldes einschl. eventueller Kautionsleistungen, möglich. Für das Gelingen einer derartigen Anmeldung, insbesondere der Möglichkeit des kurzfristigen Antreffens der genannten Funktionäre, kann die DAM keine Gewähr übernehmen. Meisterschaftsbewerber können nur Meisterschaftspunkte sammeln, wenn sie im Besitz eines gültigen DAM Fahrerausweises/-lizenz sind.
- 1.1.2 Wertung bei Klassenzusammenlegung
 Wenn nach den jeweiligen Meisterschaftsbestimmungen für die
 Endwertung Klassen zusammengelegt werden müssen, wird aus
 den zusammengelegten Klassen zusätzlich eine Gruppe gebildet
 und die Wertungspunkte analog Punkt 4.2.2 der Deutschen
 Amateur Rallyemeisterschaft berechnet. Die Wertung hat
 grundsätzlich so zu erfolgen, dass kein Teilnehmer aus der vollen
 Klasse benachteiligt wird. Deshalb wird die volle Klasse am
 Saisonende eigenständig bewertet.

Die Teilnehmer der nicht vollen Klassen erhalten Platzierungen, die sie in der Gruppe der zusammengelegten Klassen erreicht haben. Es kann in solchen Fällen also durchaus 2 Deutsche Meister geben.

- 1.1.3 Wenn eine Deutsche Amateur Meisterschaft der DAM bei Nennungsschluss (nicht Nachnennungsschluss) weniger als fünf Einschreibungen aufweist, wird die entsprechende Meisterschaft nicht durchgeführt.
- 1.1.4 Die Teilnahme an den ausgeschriebenen Wettbewerben verpflichtet zu sportlicher Haltung und fairem Handeln gegenüber den Mitbewerbern, dem Veranstalter und dessen Beauftragten und der DAM.
- 1.2 Organisation
- 1.2.1 Die Ausrichtung der Meisterschaftsläufe übernehmen von der ASK und DAM dazu bestimmte Ortsclubs oder Verbände in eigener Verantwortung.
- 1.2.2 Die DAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für die DAM-Meisterschaften vorgesehenen Wettbewerbe zur Durchführung gelangen. Fällt ein Meisterschaftslauf aus oder muss der Termin verlegt werden, entscheidet die ASK der DAM im Einzelfall über die weitere Wertung.
- Die Auswertung erfolgt nach den vom jeweiligen Veranstalter erstellten Ergebnislisten.
- 1.2.4. Bei allen DAM-Meisterschaften erhalten Teilnehmer, die Mitglieder in einem Veranstalterclub sind und aufgrund Ihrer Aufgabe/Tätigkeit bei der Veranstaltung nicht an den Start derselben gehen können, ihr Durchschnittsergebnis aus den anderen Meisterschaftsläufen gutgeschrieben. Sie müssen während der Saison für diesen Club starten. Diese "Orga-Punkte" werden nur gewährt, wenn der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung dem Sportkommissar eine entsprechende Liste mit den Namen aller betroffenen Personen übergibt, die dieser dann während der laufenden Veranstaltung überprüfen kann und nach der Veranstaltung abzeichnet und mit dem Schlussbericht an die NAVC-Sportabteilung sendet.
- 1.2.5 Wird ein Wettbewerb wegen Teilnehmermangel abgesagt, erhalten alle, die fristgerecht genannt und bezahlt haben, 10 Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.
- 1.3 Veranstalter
- 1.3.1 Die Veranstalter von DAM-Meisterschaftsläufen sind verpflichtet, diese nach den bestehenden DAM-Richtlinien durchzuführen. Änderungen und Abweichungen müssen ausdrücklich durch die ASK genehmigt und in der Ausschreibung bzw. Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden.

- 1.4 Meisterschaftswertung bei Protest
- 1.4.1 Unterliegt ein Teilnehmerfahrzeug bei einem Meisterschaftslauf einem technischen Protest und das betreffende Fahrzeug wird aus der Wertung genommen, muss dieser Lauf mit 0 Meisterschaftspunkten in der Endwertung der Meisterschaft enthalten sein. Dieser Lauf darf also nicht als Streichlauf gewertet werden. Unterliegt ein Teilnehmer ein zweites Mal nach den vorstehenden Kriterien einem technischen Protest, erfolgt automatisch der Ausschluss aus der betreffenden Meisterschaft. Wer sein Fahrzeug einer angeordneten technischen Überprüfung (z.B. bei Protest) entzieht, wird mit einem 0-Punkte-Lauf und einem Startverbot für den nächsten Lauf der betreffenden Meisterschaft belegt der ebenfalls mit 0 Punkten in die Meisterschaftswertung einfließt. Es ergeht in jedem Fall Meldung an das Sportgericht.
- 1.5 Allgemeines
- 1.5.1 Die Auslegung der Meisterschaftsbestimmungen obliegt allein der ASK der DAM.
- 1.5.2 Der Stand der Meisterschaften sowie ergänzende Mitteilungen werden von der DAM in ihrem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht. Die Ehrung der Meister wird am Jahresende im Rahmen des NAVC-Sportfahrerballes vorgenommen.
- 1.5.3 Die Pokale und Ehrenpreise müssen von den Wettbewerbsteilnehmern persönlich abgeholt werden. Sonst besteht kein Anspruch auf diese Preise.
- 1.5.4 Je nach Sponsorenbeteiligung ist die Vergabe weiterer wertvoller Preise bei allen ausgeschriebenen Meisterschaften möglich. Einzelheiten darüber sind in den Ausschreibungsflyern zu finden, die zu jeder Meisterschaft erstellt werden und auch auf unseren Internetseiten zur Verfügung stehen.
- 1.5.5 Bei Veranstaltungen mit weniger als 3 Teilnehmern pro Klasse, die nicht mit einer anderen Klasse zusammengelegt werden kann, werden/wird den Teilnehmern/dem Teilnehmer die Hälfte der DAM-Meisterschaftspunkte gutgeschrieben.
- 2. Deutsche Amateur Automobilmeisterschaft (AM) ist aktuell nicht ausgeschrieben
- 3. Deutsche Amateur Slalommeisterschaft (SM)
- Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Slalommeisterschaft.

3.2 Wertung

3.2.1 Klasseneinteilung

Die SM wird gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 15 durchgeführt.

3.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung 23 – 20 x Platz in der Klasse

Anzahl der gestarteten Fahrzeuge

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

3.2.3 Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird exquo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

* 3.2.4 Anzahl der Wertungsläufe.

Zur Wertung sind die nachstehenden elf (neun*) Veranstaltungen ausgeschrieben. Es werden die neun (sieben*) punktbesten Ergebnisse gewertet. Zur Teilnahme an der Meisterschaft ist der Start bei mind. sieben (sechs*) Veranstaltungen notwendig.

* = Klassen 13 und 15

* 3.2.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe

27. April,	ASC Ansbach
10. Mai,	MSC Idarwald
11. Mai,	MSC Idarwald
31. Mai,	RST Mittelfranken
01. Juni,	RST Mittelfranken
19. Juli,	MSC Idarwald
20. Juli,	MSC Idarwald
02. August,	MSC Jura
03. August,	MSC Jura
06. September,	MSC Sophienthal
07. September,	MSC Sophienthal

Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

*3.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel "Deutscher Amateur Slalommeister 2025", weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschaftsausschreibung die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

- 3.4 Die Streckenlänge eines Meisterschaftslaufes muss mindestens 900 m betragen. Die Zeitnahme hat elektronisch mit einer Genauigkeit von mind. 1/100 sec. zu erfolgen. Eine 2. elektronische Lichtschranke hat in Reserve zu stehen.
- 3.5 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

4. Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft (RM)

4.1 Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rallyemeisterschaft.

4.2 Wertung

4.2.1. Klasseneinteilung

Die Veranstaltungen der RM werden gem. der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1 – 11 durchgeführt.

*4.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der Klasse und Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

Meisterschaftspunkte
in der Klasse = 23
+ Meisterschaftspunkte
in der Gruppe = 10
20 x (Platz in der Klasse-1)

Anzahl der gestarteten Fahrzeuge

10 x (Platz in der Gruppe-1)

Anzahl der gestarteten Fahrzeuge

= Meisterschaftspunkte je Veranstaltung.

Die Punkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet. Fahrer und Beifahrer erhalten die gleichen Punkte.

4.2.3 Bei Veranstaltungen mit 3 und mehr verschiedenen Sonderprüfungen und wenigstens 30 SP-Kilometern können die Meisterschaftspunkte mit Faktor 1,5 multipliziert werden. Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem "!" gekennzeichnet. Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

Diese Regelung gilt nicht bei einem Team, das alle gewerteten Veranstaltungen zusammen gefahren ist, Hier erhalten Fahrer und Beifahrer den gleichen Platz.

*4.2.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Meisterschaft sind die sechs nachstehenden Veranstaltungen ausgeschrieben, die auch alle zur Wertung herangezogen werden. Um in Wertung zu gelangen, sind mindestens vier Starts erforderlich. Die Wertung erfolgt ab Einschreibung. Eine rückwirkende Wertung erfolgt keinesfalls.

*4.2.5 Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe

 07./08. März,
 MSC Zorn

 04/.05. April,
 MSC Jura

 06./07. Juni,
 RG Gaas

19./20. September, AC Gunzenhausen

17./18. Oktober, MSF Südliche Weinstraße

07.08. November, MSC Mamming

*4.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl erhält den Titel "Deutscher Amateur Rallyemeister 2025" weitere Sachund Geldpreise werden in der Meisterschafts-Ausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

- 4.4 Ein RM-Lauf muss mindestens 18 SP-Kilometer aufweisen. Bei Ausfall von Streckenteilen w\u00e4hrend der Veranstaltung durch h\u00f6here Gewalt bleibt die Wertung erhalten.
- 4.5. Die RM wird in Gruppe 1, 2 und 3 gewertet, Klassensieger werden zusätzlich geehrt.

- Deutsche Amateur Bergmeisterschaft (BM)
- 5.1 Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Bergmeisterschaft.
- 5.2. Wertung
- *5.2.1. Veranstaltungen der BM werden gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1-12 und 14 +15 durchgeführt.
- 5.2.2 Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Klasse und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung:

Meisterschafts- 20 :

20 x Platz in der Klasse

Punkte = 23 -

Anzahl der gestarteten Fahrzeuge

Einzelveranstaltung = Meisterschaftspunkte x 1,5

Die betreffenden Veranstaltungen sind mit einem "!" gekennzeichnet

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

5.2.3 Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktesumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

*5.2.4 Anzahl der Wertungsläufe:

Zur Wertung sind die acht Veranstaltungen ausgeschrieben. Es werden die acht punktbesten Ergebnisse gewertet. Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mind. fünf gefahrene Veranstaltungen in derselben Klasse notwendig.

*5.2.5 Termine und Veranstalter der Meisterschaftsläufe:

14. Juni, MSF Tiefenbach15. Juni MSF Tiefenbach

09. August, ASC Rheingau 10. August, ASC Rheingau

23. August,24. August,MSC Bockenauer SchweizMSC Bockenauer Schweiz

20. September, MSC Bollenbachtal21. September, MSC Bollenbachtal

Bei Abbruch einer Veranstaltung werden alle korrekt beendeten Klassen zur Wertung herangezogen.

5.3 Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel "Deutscher Amateur Bergmeister 2025" weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschafts-Ausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt

gegeben.

Die Streckenlänge für BM-Läufe muss mindestens 1200 m und der Höhenunterschied von Start und Ziel mindestens 50 m

der Höhenunterschied von Start und Ziel mindestens 50 m betragen. Bei BM-Läufen dürfen nur zwei Fahrer auf einem Auto starten. Der

- 5.4 Bei BM-Läufen dürfen nur zwei Fahrer auf einem Auto starten. Der Start von drei und mehr Fahrern auf dem gleichen Fahrzeug ist unter keinen Umständen erlaubt.
- 5.5 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Wertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

6. Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft (RSM)

- 6.1. Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Rundstreckenmeisterschaft für Automobile.
- 6.2. Wertung
- 6.2.1. Veranstaltungen der RSM werden gemäß der im Anhang II der DAM-Statuten festgelegten Klassen 1-13 durchgeführt.

6.2.2. Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Zeittraining bzw. Rennlauf wird nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

6.2.3. Ex aequo-Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet die größere Anzahl der errungenen Klassensiege, bei weiterer Punktgleichheit die niedrigere Platzziffernsumme aus den gewerteten Veranstaltungen.

*6.2.4. Anzahl der Wertungsläufe

Zur Meisterschaft sind acht Veranstaltungen mit jeweils freiem Training, Zeittraining und zwei Rennläufen ausgeschrieben. Grundlage der Meisterschaftswertung sind die 24 Ergebnisse aus den 8 Zeittrainings und 16 Rennläufen. Sie werden alle mit dem gleichen DAM Punkteschlüssel bewertet und einzeln gewertet. Um in Wertung zu gelangen, ist die Teilnahme an fünf Veranstaltungen erforderlich

*6.2.5. Termine

12. 04. Unstrutring, Flugplatz Schlotheim	MSC Westpfalz
13. 04. Unstrutring, Flugplatz Schlotheim	MSC Westpfalz
11. 05. Nürburgring, Sprintstrecke	MSC Westpfalz
27. 06. Zolder (B), Circuit Zolder	MSC Westpfalz
21. 07. Nürburgring, GP-Strecke	MSC Westpfalz
13. 09. Nürburgring, Mühlenbachschleife	MSC Westpfalz
17. 10. Most (CZ), Autodrom Most	MSC Westpfalz
18. 10. Most (CZ), Autodrom Most	MSC Westpfalz

6.3. Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Klasse erhält den Titel "Deutscher Amateur Rundstreckenmeister 2025", weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschafts-Ausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

6.4 Meisterschaftsteilnehmer, die weniger als 3 Teilnehmer in der Endwertung ihrer Klasse haben, werden mit der nächst höheren bzw. niedrigeren Klasse zusammengelegt.

7. Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft (KSM)

- Gemäß den allg. Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Kartslalommeisterschaft.
- 7.1.1. Die KSM wird gemäß der im Anhang der DAM-Statuten festgelegten Klassen 16 bis 22 durchgeführt.

7.2 Teilnehmer

7.2.1. Teilnahmeberechtigt sind alle DAM Sportfahrer, die sich nach den Kriterien der allgemeinen Meisterschaftsbedingungen zur KSM angemeldet haben. Sie müssen zum Stichtag 31. Juli 2024 als Teilnehmer einer NAVC Landesverbandsmeisterschaft geführt werden. Wenn es mangels einer vorhandenen LV-Meisterschaft nicht möglich ist, entscheidet die NAVC Sportabteilung über die Zulassung. Voraussetzung ist in diesem Fall der Besitz eines DAM Fahrerausweises über einen längeren Zeitraum in der Vergangenheit.

7.3. Wertung

*7.3.1. Das Endergebnis der Meisterschaft wird aus vier Wertungskriterien (Ergebnissen nach DAM-Punkten) gebildet. Die vier Wertungskriterien setzen sich aus dem mitgebrachten und nach DAM-Punkten bewerteten Ergebnis aus der LV-Meisterschaft und den drei Ergebnissen nach DAM-Punkten des KSM-Wochenendes zusammen, wo drei voneinander unabhängige Slaloms gefahren werden. Das schlechteste Ergebnis gilt als Streichlauf, die besseren drei werden addiert und bilden das Wertungsergebnis der KSM.

*7.3.2. Wertungspunkte

Die Punktzahl aus dem Ergebnis der LV-Meisterschaften zum Stichtag und den Ergebnissen der drei Kartslaloms des Meisterschaftswochenendes werden nach dem errungenen Platz und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.

Berechnung: 23 - 20 x Platz in der Klasse
Anzahl der gestarteten Fahrzeuge

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

*7.3.3. Ex aequo Entscheid

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Summe an Wertungspunkten, so entscheidet das bessere Streichergebnis, bei weiterer Punktgleichheit die geringere Summe der drei Wertungszeiten des KSM Wochenendes

7.4. Termine und Veranstalter

7.4.1 Jeder Teilnehmer ist für die Anmeldung zu der für ihn maßgeblichen LV-Meisterschaft und die Anmeldung zur KSM selbst verantwortlich.

Nennschluss zur KSM: 31.07.2025

*7.4.2. KSM- Wochenende: 27.09./28.09.2025

MSC Mamming/ MSF Piegendorf/ NAVC-Sportabteilung. Die Ausschreibung der Veranstaltung ist ab August erhältlich und geht jedem KSM-Teilnehmer automatisch per Post zu.

7.5. Preise:

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktezahl in jeder Klasse erhält den großen DAM-Kartslalom-Meisterpokal 2025. Außerdem werden für 100% der in der Wertung befindlichen Teilnehmer Pokale ausgegeben. Die Siegerehrung findet nach Veranstaltungsende statt.

7.6. Allgemeines

Eine Liste der zur KSM angemeldeten Fahrerinnen und Fahrer wird auf www.navc.de veröffentlicht.

*8. Deutsche Amateur Berggleichmäßigkeitmeisterschaft (BGM)

- Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen erfolgt die Ausschreibung des Deutschen Amateur Berg-Gleichmäßigkeitsmeisterschaft (BGM) 2025.
 - Der BGM wird im Rahmen von Veranstaltungen zur Deutschen Amateur Bergmeisterschaft (BM) durchgeführt.
- 8.2. Wertung
- 8.2.1. Die Wertung erfolgt in den Gruppen "TOURISTISCH" und "SPORTLICH". In der Gruppe "TOURISTISCH" ist die Teilnahme als Team (mit Beifahrer) möglich. Teams sind in allen Belangen den Einzelstartern gleichgestellt und werden auch so behandelt. Der Mehrfachstart eines Fahrzeuges, auch mit einem anderen Fahrer, ist nicht möglich.
 - Die Durchführung des BGM erfordert die Einschreibung von 5 Teilnehmern in den jeweiligen Gruppen.
- 8.2.2. Wertungspunkte

Die erreichte Punktzahl je Veranstaltung wird nach dem errungenen Platz in der betreffenden Gruppe und der Anzahl der gestarteten Fahrzeuge ermittelt.
Berechnung:

MeisterschaftsPunkte = 23
20 x Platz in der Gruppe
Anzahl der gestarteten Fahrzeuge

Die Meisterschaftspunkte werden auf 1/100 (auf- bzw. abgerundet) ausgerechnet.

8.2.3. Ex aequo Entscheid

4.4 1.....!

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

*8.2.4. Anzahl der Wertungsläufe

Zur Wertung sind die acht Veranstaltungen ausgeschrieben. Es werden die acht punktbesten Ergebnisse gewertet. Zur Teilnahme an der Meisterschaft sind mind. fünf gefahrene Veranstaltungen in derselben Klasse notwendig.

MOE Tiefendende

*8.2.5. Termine und Veranstalter der Pokalläufe

14. Juni,	MSF Hetenbach
15. Juni,	MSF Tiefenbach
09. August,	ASC Rheingau
10. August,	ASC Rheingau
23. August,	MSC Bockenauer Schweiz
24. August,	MSC Bockenauer Schweiz

20. September, MSC Bollenbachtal21. September, MSC Bollenbachtal

8.3. Preise

Der Teilnehmer mit der höchsten Punktzahl in jeder Gruppe erhält den Titel "Deutscher Amateur Berg-Gleichmäßigkeits Meister 2025" weitere Sach- und Geldpreise werden in der Meisterschafts-Ausschreibung, die auf www.NAVC.de veröffentlicht ist, bekannt gegeben.

9. Deutsche Amateur Mannschaftsmeisterschaft (MM)

 Gemäß den allgemeinen Meisterschaftsbedingungen erfolgt die Ausschreibung der Deutschen Amateur Mannschaftsmeisterschaften (MM) in allen Disziplinen.

9.2. Wertung

Als Wertungsgrundlage dienen die Ausschreibungen der jeweiligen DAM Meisterschaften. Die Wertung erfolgt nach DAM-Meisterschaftspunkten, somit können sich Mannschaften aus verschiedenen Klassen und Gruppen bilden.

Eine Mannschaft besteht aus max. vier Teilnehmern/Teams, die im Besitz eines DAM-Fahrerausweises/Lizenz sein müssen. Die Zusammensetzung kann während der laufenden Saison nicht geändert werden. Bei jeder Veranstaltung werden die drei besten Einzelergebnisse der Teilnehmer einer Mannschaft herangezogen.

- 9.3. Einschreibegebühr
 Die Einschreibegebühr zu allen Mannschaftsmeisterschaften
 beträgt 100.– Euro.
- 9.4. Termine und Veranstalter der geplanten Meisterschaftsläufe analog der einzelnen Meisterschaften.
- 9.5. Preise

Die Mannschaft mit den meisten Meisterschaftspunkten am Saisonende erhält den Titel "Deutscher Amateur Mannschaftsmeister 2025" in den entsprechenden Disziplinen und den wertvollen Meisterpokal. Die einzelnen Teilnehmer erhalten einen Erinnerungspreis.



Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsport-Kommission (DAM)

Die Fachabteilung Automobilsport erlässt gemäß ihrer Geschäftsordnung

(Anhang I zum DAM-Statut, Abschnitt III, Ziffer 3 f) nachstehende Sportstatuten.

Inhalt: Abschnitt A: Internationale Sporthoheit

Abschnitt B: Nationale Sporthoheit

Abschnitt C: Wettbewerbsarten und ihre Organisation

Abschnitt D: Teilnehmer

Abschnitt E: Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

Abschnitt F: Sportwarte
Abschnitt G: Proteste

Abschnitt H: Sportgerichtsbarkeit

Abschnitt J: Sportstrafen
Abschnitt K: Phonmessung

Anhang I: Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport

Anhang II: Spezielle Fahrzeugbestimmungen

Alles was in den technischen Bestimmungen des DAM-Motorsporthandbuches nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist grundsätzlich verboten! Die Auslegung der Texte obliegt allein der ASK der DAM, die auch für deren Erarbeitung zuständig ist.

Abschnitt A: Internationale Sporthoheit

٠,

Der Internationale Motorsportbund für Amateure (IMBA) reglementiert die technischen und organisatorischen Notwendigkeiten für die Durchführung von internationalen Motorradund Automobil-Sportwettbewerben. Er fördert alle Gedanken, die der technischen Entwicklung und dem Tourismus für Motorräder und Automobile dienen.

Er legt besonderes Augenmerk auf die körperliche Ertüchtigung, sportliche Geschicklichkeit und faires sportliches Verhalten im Umgang mit dem Motorfahrzeug bei Ausübung eines Amateur-Motorsportes im Olympischen Sinne unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung. Er setzt sich für die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Amateursporttreibenden aller Länder ein und vertritt ihre Belange gegenüber anderen internationalen Organisationen.

Der IMBA hat nationale überörtliche Vereinigungen von amateursporttreibenden Motorrad- und Automobil-Organisationen aller Nationen oder deren Zusammenschlüsse als ordentliche Mitglieder. Mehrere Verbände in einem Land sollen sich tunlichst zu nationalen Kommissionen zusammenschließen.

Abschnitt B: Nationale Sporthoheit

١.

Die nationale Sporthoheit in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des durch diese Statuten erfassten Automobilsportes übt die DEUTSCHE AMATEUR-MOTOR-SPORT-KOMMISSION (DAM) aus.

2

Die DAM übernimmt dem Gesetzgeber gegenüber die Garantie für die ordnungsgemäße und in Übereinstimmung mit den Straßenverkehrsgesetzen stehende Durchführung der von ihr genehmigten Wettbewerbe für die ihr angeschlossenen Clubs.

Abschnitt C: Wettbewerbsarten und ihre Organisation

1.

Alle von der DAM genehmigten Wettbewerbe unterliegen diesen Sportstatuten (ausgenommen clubinterne Veranstaltungen ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen). Sie erhalten als Zeichen ihrer Genehmigung eine DAM-Register-Nummer des jeweils laufenden Jahres.

2

Die DAM unterscheidet zwischen Streckenwettbewerben, Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossenen Strecken

Streckenwettbewerbe sind die auf öffentlichen, nicht gesperrten Straßen durchgeführten Wettbewerbe.

Platzwettbewerbe finden auf gesperrten öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen statt: Slalomwettbewerbe, Rennen, Autocross.

Wettbewerbe auf geschlossenen Strecken werden auf gesperrten nichtöffentlichen Straßen oder gesperrten öffentlichen Straßen durchgeführt: Slalomwettbewerbe, Sonderprüfungen, Leistungsprüfungen, Rennen, Autocross.

3.

Veranstalter eines unter 2) genannten Automobil-Wettbewerbes kann jeder der DAM angeschlossenen Automobilclubs, eine seiner Unterorganisationen (Landesverbände usw.) oder einer seiner Ortsclubs sein.

Wettbewerbe veranstaltende Ortsclubs müssen eingetragene Vereine (e. V) sein.

4.

Zu jedem Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen, die im Einklang mit diesen Sportstatuten stehen muss. Wird ein Wettbewerb im Widerspruch zu den Statuten oder der Ausschreibung durchgeführt, so gilt eine Genehmigung als nicht erteilt.

5

Eine Befreiung von der Durchführung eines Wettbewerbes aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder eine Genehmigung zur Verlegung eines Wettbewerbstermins kann nur mit Einverständnis der DAM erfolgen. Der Veranstalter muss bei Absage der Veranstaltung eventuell vereinnahmte Nenngelder zurückerstatten.

e

Wettbewerbe, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen durchgeführt werden, müssen von der zuständigen Ordnungsbehörde genehmigt sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Erlaubnis (Genehmigung) nach den geltenden behördlichen Bestimmungen einzuholen und ihre Erteilung der DAM gegenüber mit dem Veranstaltungs-Schlussbericht zu belegen.

7.

Die Ausschreibung ist das Dokument, mit dem der Wettbewerb bekanntgegeben wird und aus dem die Bedingungen zur Teilnahme und Durchführung zu ersehen sind. Eine Ausschreibung gilt als von der DAM genehmigt, wenn sie von dieser mit einer Registernummer versehen wurde. Die Ausschreibung muss 14 Tage vor Nennungsschluss - auch in Papierform - erhältlich sein.

Die Ausschreibung muss entsprechend den DAM-Sportstatuten folgenden Inhalt haben:

Veranstalter Name und Art der Veranstaltung Genehmigungsvermerk und Registernummer der DAM Zeit- und Ortsplan Organisationsplan Sportkommissar . Aufgaben und Durchführung Nennungen und Nenngeld Klasseneinteilung Teilnehmerbestimmungen (Führerschein, Fahrerwechsel) Fahrzeugbestimmungen

Versicherungen

Wertung Proteste

Haftungsausschluss

Das Ausschreibungsmanuskript ist der DAM über die Sportabteilung des jeweiligen Verbandes spätestens 2 Monate vor dem Wettbewerbstermin zur Genehmigung vorzulegen. Verzögerungen werden mit einer Ordnungsgebühr belegt. Bei verspätet eingegangenen Veranstaltungsunterlagen übernimmt die DAM keine Gewähr für eine rechtzeitige Genehmigung. Arten von Aufgabenstellungen, die nicht in der Ausschreibung genannt sind, dürfen auch nicht im Fahrauftrag gefordert werden, ob Fahrerwechsel erlaubt ist. muss aus der Ausschreibung hervorgehen.

9.

Der Veranstalter verpflichtet sich, alle in der Ausschreibung oder den eventuellen Durchführungsbestimmungen gemachten Zusicherungen einzuhalten. Durch- oder Ausführungsbestimmungen dürfen nicht den Sportstatuten der Deutschen Amateur-Motorsportkommission (DAM) widersprechen.

10

Die Teilnahme an einer motorsportlichen Veranstaltung wird durch die vom Fahrer bzw. Fahrer und Beifahrer unterschriebene Nennung angemeldet. Ein Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer(n) kommt erst durch eine Nennungsbestätigung zustande. Der so geschlossene Vertrag bindet beide Teile und kann nur in gegenseitigem Einverständnis gelöst werden. Die Nennungsbestätigungen sind rechtzeitig zu versenden, bzw. die entsprechende Starterliste rechtzeitig zu veröffentlichen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen bei Angabe von stichhaltigen Gründen zurückzuweisen. Die Zurückweisung muss am Eingangstag der Nennung erfolgen. Betrifft die Maßnahme Meisterschaftsbewerber bei Meisterschaftsläufen der DAM muss sie bei der ASK unter Angabe von stichhaltigen Gründen beantragt und von dieser genehmigt werden.

12.

Die Teilnahme an einem Wettbewerb ist ohne Vorabentrichtung des Nenngeldes nicht erlaubt. Inhabern von DAM-Fahrerausweisen bzw. Lizenzen wird ermäßigtes Nenngeld eingeräumt. Bei Orientierungsfahrten, Rallyes und Leistungsprüfungen pro Team.

13

Der Veranstalter kann in der Ausschreibung die Möglichkeit für Nachnennungen einräumen und dafür eine Nachnenngebühr erheben.

14.

Der Veranstalter hat die Auswertung durchzuführen und die Ergebnisse gemäß Ausschreibungszeitplan auszuhängen. Der Sportkommissar hat den Aushang zu überprüfen und mit Zeitangabe und Unterschrift zu bestätigen. Die offizielle, auf die Protestzeit bezogene Aushangdauer beträgt 30 Minuten. Zur Information der Teilnehmer sind alle Ergebnisaushänge und sonstige Mitteilungen, auch einzelne Ergebnisse, zumindest als Kopie, bis Veranstaltungsende an ihrem Aushangplatz zu belassen. Der Aushang darf nicht vorher beendet sein, als es der Ausschreibungszeitplan vorsieht. Aus dem Aushang muss jeder Teilnehmer seine Wertungspunkte ersehen können. Außerdem muss ersichtlich sein: Startnummer, Zusammensetzung der Wertungspunkte bzw. -zeit und Platzierung. Es müssen mindestens 30% Preise vergeben werden.

15.

Der Veranstalter muss nach der Veranstaltung eine mit dem Aushang übereinstimmende offizielle Ergebnisliste (nach Klassen und Plätzen sortiert) erstellen, die jedem Teilnehmer/Team mit Sportfahrerausweis innerhalb von 4 (vier) Wochen auf Wunsch zuzustellen ist (für alle Fahrzeugklassen und Mannschaften).

Die offizielle Ergebnisliste muss mindestens enthalten:

Platz

Name und Vorname von Fahrer und Beifahrer

DAM-Sportfahrer-Ausweis Nr.

Wohnort oder Clubzugehörigkeit

Fahrzeugtyp

Wertungspunkte

Plakettenstufe

Der DAM sind über die Sportabteilungen der angeschlossenen Clubs bis spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung folgende Unterlagen einzureichen.

- a) Ablichtung oder Original der behördlichen Erlaubnis (auch Verträge mit BW, Rundstrecken usw.)
- b) Gesamte Fahrtunterlagen mit event. Ausführungsbestimmungen, 1fach
- c) Offizielle Ergebnisliste, 2fach
- d) Ausschreibung, 1fach (wie sie auch die Teilnehmer erhalten)
- e) Schlussbericht des Veranstalters, 1fach

Werden die geforderten Veranstaltungsunterlagen nicht fristgemäß oder nur teilweise eingereicht, wird der Veranstalter mit einer Ordnungsgebühr belegt, die von der DAM jährlich neu festgesetzt werden kann.

Abschnitt D: Teilnehmer

1.

Teilnehmer als Fahrer an einem von der DAM genehmigten Wettbewerb kann jede Person sein, die seit mind. 6 Monaten im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis ist und sich ordnungsgemäß zum Wettbewerb gemeldet hat. Auf die Sechsmonatsfrist wird verzichtet, wenn eine zweijährige Erfahrung aus dem Kartsport in der jeweiligen Sportart nachgewiesen werden kann. Nach genau definierten Auflagen sind Sondergenehmigungen durch die NAVC Sportabteilung möglich.

Jugendliche, die bei ausgewählten Automobilslaloms und Rundstreckenrennen teilnahmeberechtigt sind, müssen das 16. Lebensjahr vollendet und einen speziellen Fahrerlehrgang, der von der NAVC-Sportabteilung überprüft werden muss, absolviert haben. Ebenso wird Karterfahrung und die Befürwortung durch den Jugendleiter vorausgesetzt. Der Start ist nur in den Klassen 1 und 2 bei Automobilslalom und Klasse 1 Automobilrundstrecke möglich. Im Kartsport gelten eigene, speziell auf das Alter der Teilnehmer zugeschnittene Bestimmungen.

2.

Für Beifahrer entfällt die Bestimmung des Führerscheines, soweit sie sich nur als solche betätigen. Mindestalter wie unter Punkt 4.

3.

Jede natürliche Person kann den DAM-Sportfahrerausweis beantragen. Die internationale DAM-Fahrer-Lizenz wird erst ausgegeben, wenn der Antragsteller mindestens 500 Punkte für das Sportabzeichen seines Verbandes errungen hat.

4

Der Antragsteller muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 6 Monaten im Besitz eines gültigen Führerscheins für PKW sein. Auf die Sechsmonatsfrist wird verzichtet, wenn eine zweijährige Erfahrung aus dem Kartsport nachgewiesen werden kann. Antragsteller, die sich nur als Beifahrer betätigen wollen, müssen das 12. Lebensjahr, bei Rallyes das 14. Lebensjahr, vollendet haben. Für Jugendliche, die nur am Kart-Sport teilnehmen, beträgt das Mindestalter 8 Jahre, Jahrgangsregelung. Bis zur Volljährigkeit des Antragstellers muss der Antrag von gesetzlichen Vertretern mitunterzeichnet werden, der damit bekundet, dass gegen die Teilnahme des Antragstellers am Motorsport keine Bedenken bestehen.

Die Ausstellung eines Ausweises unter Pseudonym ist möglich. Dazu ist jedoch ein besonderer Antrag an die DAM notwendig. Gibt die DAM dem Gesuch des Antragstellers statt, so ist das Pseudonym bis zum Ende der Saison am 31.12. des Jahres zu führen. Die Gebühr für die Genehmigung eines Pseudonyms beträgt 30. – Euro. Pseudonyme müssen einem normalen Namen, bestehend aus Vor- und Zuname, nachempfunden sein (für bestehende und genehmigte Pseudonyme sind Ausnahmen möglich). Eingetragene Pseudonyme sind von den Veranstaltern unter allen Umständen zu beachten und auch in den Ergebnislisten zu verwenden. Für Teilnehmer ohne DAM-Ausweis/Lizenz, welche unter Pseudonym starten möchten, gelten die gleichen Bedingungen. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 10.- Euro bei ieder Veranstaltung, DAM-Ausweis- bzw. Lizenzinhaber dürfen nur von der DAM registrierte Pseudonyme benutzen.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind vom Veranstalter bei der Papierabnahme zu überprüfen.

7.

Die DAM kann einem Antragsteller die Ausstellung eines Sportfahrerausweises ohne Angabe von Gründen verweigern.

8.

Der Antragsteller verpflichtet sich, bestehende Sportstatuten der DAM anzuerkennen.

Die Gültigkeit eines Ausweises erstreckt sich auf das Kalenderjahr, für das er ausgestellt wurde. 10.

Die Höhe der Ausstellungsgebühr kann für jedes Kalenderjahr von der DAM neu festgesetzt werden.

11.

Der Geltungsbereich des Sportfahrerausweises erstreckt sich grundsätzlich auf die von der DAM genehmigten Wettbewerbe.

12.

Die Inhaber von gültigen DAM-Ausweisen bzw. -Lizenzen erhalten einen Nachlass von Euro 2.50/5.— auf das Nenngeld (bei einigen Wettbewerben pro Team).

Von der Teilnahme in Wertung sind alle Sportwarte ausgeschlossen, die in der Ausschreibung der betr. Veranstaltung namentlich genannt sind.

Je Einzelnennung zu einer Veranstaltung ist nur die Nennung eines Fahrzeuges möglich, mit dem der gesamte Wettbewerb zu bestreiten ist. Der Einsatz mehrerer Fahrzeuge unter einer Nennung ist nicht erlaubt. Ausnahmen auf Basis eines "Gentlemen Agreement", z.B. bei Slalom- und Bergveranstaltungen, mit einem abgenommenen Fahrzeug eines Konkurrenten, sind durch Erlaubnis des Sportkommissars möglich.

15.

Es können Mannschaften gemeldet werden. Die Mannschaft kann aus drei oder vier Teilnehmern zusammengesetzt werden, wobei dann die drei besten Ergebnisse gewertet werden

Abschnitt E: Allgemeine Fahrzeugbestimmungen

1.

Zu den Automobilwettbewerben auf öffentlichen nicht gesperrten Straßen und Plätzen können nur Personenkraftwagen an den Start gebracht werden, die ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sind, auch rotes Oldtimer-Kennzeichen, Fahrzeuge mit "07er-Kennzeichen" müssen eine bestandene HU nach § 29 StVZO vorweisen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

2

Grundsätzlich sind nur Fahrzeuge mit geschlossenen Auspuffanlagen und Katalysator startberechtigt, oder sie entsprechen It. Fahrzeug-Papieren unter Ziffer 1 den schadstoffarmen Ausführungen mit den Schlüsselendzahlen 01, 02, 03, oder 04 bzw. den entsprechenden neuen Euro Schlüsselzahlen. Um die Wirksamkeit der Katalysatoren prüfen zu können, ist es erforderlich, dass vor dem Katalysator ein Prüfanschluss für Abgasmessungen vorhanden ist. Der Katalysator muss so eingebaut sein, dass eine innere Sichtprüfung möglich ist

2.1

Bei Wettbewerben auf öffentlich nicht gesperrten Straßen oder Plätzen muss die schadstoffarme Ausführung (bzw. Nachrüstung mit Kat.) des Fahrzeuges in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

2.2

Bei Wettbewerben auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen und nicht öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen ist die schadstoffarme Ausführung des Fahrzeuges durch den Kfz-Brief oder einem Hersteller-Prüfbericht über den eingebauten Nachrüstkatalysator zu belegen.

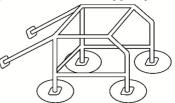
3

Für die einzelnen Wettbewerbe werden die Fahrzeuge nach Wertungsgruppen und Klassen eingeteilt. Die für die einzelnen Wettbewerbsarten vorgeschriebenen Klassen-einteilungen sind im Anhang II zu diesen Statuten festgelegt, sie können von der DAM für jedes Kalenderjahr neu festgelegt werden.

4.

Der Einbau von Überrollvorrichtungen, auch geschweißter Zellen, ist generell erlaubt. Der Einbau eines Überrollkäfigs mit Flankenschutz ist in den Gruppen 1, 2 und 3 bei Bergslalom, Bergrennen, Bergprüfung Rallye und Rundstreckenrennen vorgeschrieben. Folgende Mindestanforderungen (siehe nebenstehende Skizze) werden an Eigenkonstruktionen, die zur Verbesserung der Sicherheit in serienmäßig gefertigten

Karosserien dienen, gestellt. Eine horizontal verlaufend eingebaute Querstrebe im unteren Bereich des Hauptbügels ist als **Mindestanforderung** zwischen den B-Säulen vorgeschrieben. Es sind ausschließlich Konstruktionen mit Rundrohren aus nahtlos kalt gezogenem Kohlenstoffstahl zu verwenden. Die Mindestzugfestigkeit beträgt 350 N/mm². Die Rohre müssen ein Mindestmaß (in



mm) von 38 x 2,5 bzw. 40 x 2 aufweisen und besonders dehnbar und gut schweißbar sein. Die Schweißnähte müssen über den gesamten Umfang der Rohre verlaufen. Die Verwendung von Edelstahlrohren und solcher aus Aluminium oder anderer Leichtmetalllegierungen ist verboten. Eine 3 mm dicke Verstärkungsplatte, die eine Mindestfläche von 100 cm² hat, muss an den Befestigungspunkten (siehe Zeichnung) innen und außen an der Karosserie angebracht sein. Die Verschraubung hat mind. in M8 (Mindestqualität 8.8 nach ISO-Normen) zu erfolgen. Die Muttern müssen gesichert oder selbstsichernd sein. Alternativ zu den außen liegenden Verstärkungsplatten ist

es ausreichend, wenn die innen vorgeschriebenen Platten mit der Karosserie verschweißt sind. Die Hauptbügel an A- und B-Säulen müssen aus einem durchgehenden Rohrstück gefertigt sein.

Die genannten Mindestanforderungen gelten sinngemäß für alle anderen Eigenbau-Überrollvorrichtungen in serienmäßig gefertigten Karosserien bei allen Wettbewerben, bei denen Überrollschutz vorgesehen ist.

5.

Jedes Fahrzeug ist vor dem Start technisch abzunehmen. Hierbei sind besonders die Kfz-Zulassungsbestimmungen zu beachten und die der Verkehrssicherheit dienenden Systeme zu überprüfen. Nach der technischen Abnahme unterliegen die Fahrzeuge den Parc fermé-Bestimmungen. Das Kontrollieren und Nachfüllen von Kraft- und Betriebsstoffen welche zum Betreiben des Fahrzeuges (nicht zum Erreichen des Mindestgewichtes) erforderlich sind, sind erlaubt. Gegebenenfalls sind Genehmigungsauflagen zu beachten.

6

Wettbewerbsfahrzeuge, die durch ihren Zustand eine Schädigung des Ansehens des Automobilsportes darstellen, können bei der techn. Abnahme zurückgewiesen werden.

7

Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung müssen in allen Belangen den geltenden Sportgesetzen entsprechen.

8.

Aus Gründen des Umweltschutzes muss in unbefestigten Fahrerlagern jedes Wettbewerbsfahrzeug auf einer flüssigkeitsdichten sowie benzin- und säureresistenten Unterlage (Folie) abgestellt werden. Die Unterlage muss den Umriss des Fahrzeuges deutlich mehr als überdecken.

Abschnitt F: Sportwarte

1.

Offizielle Sportwarte sind Personen, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Wettbewerben in Übereinstimmung mit den vorliegenden Sportstatuten verantwortlich tätig sind.

Hierzu gehören: Sportkommissare

Fahrt- bzw. Rennleiter Technische Abnehmer

Die Sportwarte können durch Helfer unterstützt werden. Offizielle Sportwarte müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch Armbinden oder ähnliche Kennzeichen erkennbar und während der Protestfrist für den Teilnehmer erreichbar sein.

2.

Sportkommissare werden von der Automobil-Sport-Kommission (ASK) ernannt und bestätigt. Die LV-Sportleiter können Sportkommissare vorschlagen. Der Einsatz der Sportkommissare wird vom Veranstalter vorgeschlagen, jedoch steht der ASK und den zuständigen LV-Sportleitern ein Änderungsrecht zu. Bei SM-, BM- und RM-Veranstaltungen ist der Einsatz von zwei Sportkommissaren Pflicht. Ein Sportkommissar darf bei seinem "Heimatverein" nicht als solcher eingesetzt werden, Ausnahme als zweiter Spoko.

Es dürfen nur Personen als Sportwarte eingesetzt werden, die befähigt sind, ihre Aufgaben nach den vorliegenden Sportstatuten auszuüben.

4.

Die Sportkommissare sind von der DAM beauftragte Schiedsrichter und nur der DAM gegenüber verantwortlich bei Wettbewerben nach den vorliegenden Sportstatuten. Sie dürfen nicht an der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes beteiligt sein.

Sie haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Durchführung des Wettbewerbes in voller Übereinstimmung mit den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung steht und dass die Auflagen der Erlaubnisbehörde eingehalten werden. Sie haben Proteste zu behandeln und zu entscheiden.

Sie müssen nach der Veranstaltung einen Schlussbericht erstellen, der über den Ablauf und die Durchführung des Wettbewerbs, über besondere Vorkommnisse wie Unfälle, Fehler des Veranstalter, Proteste, Protestentscheidungen und ausgesprochene Sportstrafen aussagt. Der Schlussbericht muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung der DAM vorgelegt werden (1fach).

In Erfüllung ihrer Pflichten haben die Sportkommissare Weisungsbefugnis gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern sowie die Vollmacht, ihre Anordnungen durchzusetzen. (Vorschrift der Bereifung aus Witterungsgründen) Die Sportkommissare können unter anderem:

In Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Sicherheitsgründen einen Wettbewerb absagen, unterbrechen oder eine zeitlich begrenzte Verschiebung anordnen.

Bis zum Start des 1. Fahrzeuges einzelne Bestimmungen der Ausschreibung aufheben oder abändern, wenn dieses aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Teilnehmer von der Maßnahme unterrichtet werden. Teilnehmer vom Wettbewerb ausschließen und Sportstrafen aussprechen. Am Ergebnisaushang erforderliche Änderungen anordnen. Bei Orientierungsfahrten kann sich der Sportkommissar von einem zweiköpfigen "Beraterteam", gewählt von den Teilnehmern aus den Reihen der Beifahrer, bei der Entscheidungsfindung unterstützen lassen.

5.

Der Fahrt- bzw. Rennleiter ist dafür verantwortlich, dass der Wettbewerb in Übereinstimmung mit diesen Sportstatuten, der Ausschreibung und den Auflagen der Erlaubnisbehörde organisiert wird und abläuft. Er trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen des Wettbewerbes für Teilnehmer und Zuschauer. Er wählt die zu seiner Unterstützung benötigten Helfer aus, unterweist sie in ihren Aufgaben und setzt sie ein. Er ist dafür verantwortlich, dass der Sportkommissar die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten vollständigen Fahrtunterlagen spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung erhält. Er sammelt die zur Erstellung der Ergebnisliste dienenden Wettbewerbsunterlagen und überwacht die ordnungsgemäße Auswertung.

Er nimmt eventuelle Proteste und die Protestgebühr entgegen, bestätigt den Eingang und gibt sie unverzüglich an den Sportkommissar weiter. Er hat den Veranstalter-Schlussbericht zu erstellen und zusammen mit den geforderten Unterlagen spätestens 16 Tage nach der Veranstaltung an die DAM einzusenden. Er ist ferner befugt, dem Sportkommissar Vorschläge zu unterbreiten, die Veranstaltungsfehler und Verstöße von Teilnehmern betreffen.

Der technische Abnehmer hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob die zur Teilnahme genannten Fahrzeuge in technischer Hinsicht den Bestimmungen der StVZO, den Sportstatuten und der jeweiligen Ausschreibung entsprechen und zugelassen werden. Er überprüft die Fahrzeuge vor dem Start insbesondere auf sichtbare Mängel in Bezug auf die Verkehrssicherheit. Während der Veranstaltung oder danach kann er auf Anforderung des Fahrtleiters oder des Sportkommissars einzelne Fahrzeuge technisch überprüfen. Er darf das Untersuchungsergebnis nur dem Fahrtleiter oder dem Sportkommissar bekanntgeben.

7.

Bei DAM-genehmigten Veranstaltungen muss der hauptverantwortliche Streckenposten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abschnitt G: Proteste

1.

Jeder Teilnehmer (Fahrer oder Beifahrer) an einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb kann bei erkannten Verstößen gegen diese Statuten, gegen die Ausschreibung oder bei angenommener Benachteiligung durch den Veranstalter gegen diesen oder gegen einen anderen Teilnehmer protestieren, falls er vom Protestgrund persönlich betroffen ist.

2.

Jeder Protest muss schriftlich abgefasst und ausreichend begründet über den Fahrt-/ Rennleiter oder Sportkommissar eingereicht werden. Mit ihm ist eine Protestgebühr zu entrichten, deren Höhe die DAM iährlich festsetzt.

Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Protestgrund vom Sportkommissar anerkannt wird, sie verfällt zugunsten der DAM bei Ablehnung des Protestes. Der im Protest Unterliegende hat durch die Verhandlung entstehende sonstige Kosten (auch Protestgebühr) zu tragen.

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug, die nicht an Ort und Stelle entschieden werden können, muss vom Protestierenden eine Kaution It. Punkt 11. zusätzlich zu der Protestgebühr hinterlegt werden. Gegebenenfalls kann vom

Sportkommissar eine höhere Kaution festgelegt werden.

Technische Überprüfungen können von jeder, dem Fahrzeugfabrikat entsprechenden Vertragswerkstatt durchgeführt werden.

3.

Bei der Einreichung von Protesten sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Proteste gegen die Strecke bei Platzwettbewerben und solchen Wettbewerben auf geschlossener Strecke nach diesen Statuten müssen bis spätestens zum Start des 1. Fahrzeuges eingereicht sein.
- Bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke müssen Proteste gegen einen Teilnehmer oder dessen Fahrzeug in der "Parc fermè Zeit" eingereicht werden.
- c) Proteste gegen die Zusammensetzung der Startgruppen müssen spätestens 30 Minuten nach deren Aushang abgegeben sein.
- d) Proteste gegen eine vom technischen Abnehmer getroffene Entscheidung müssen unmittelbar nach der Entscheidung eingereicht werden.

- e) Proteste gegen den Ablauf eines Wettbewerbes oder einen dem Veranstalter unterlaufenen Irrtum müssen spätestens 30 Minuten nach Eintreffen des protestierenden Teilnehmers am Ziel bzw. nach Bekanntgabe der Idealstrecke abgegeben sein.
- f) Proteste gegen die Auswertung sind bis spätestens 30 Minuten nach dem Aushang der Ergebnisse möglich.
- g) Für das Parc fermè beginnt die Protestzeit mit der Einfahrt des letzten Wettbewerbsfahrzeuges jeder Klasse (eventuell Gruppe) und endet 30 Minuten später. Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge jeder Klasse (eventuell Gruppe) zum selben Zeitpunkt.

4.

Proteste gegen die Zeitnahme, Sammelproteste und Proteste gegen die Entscheidungen der bei Platzwettbewerben und Wettbewerben auf geschlossener Strecke fungierenden Helfer sind nicht zulässig.

Ein Sammelprotest liegt vor, wenn

- a) mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen;
- ein Teilnehmer einen Protest gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um gleiche Begründungen handelt. Für jeden einzelnen Fall ist ein gesonderter Protest erforderlich.

5.

Alle Proteste werden durch den Sportkommissar nach Anhören der Parteien und Zeugen sofort entschieden. Die Protestverhandlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, d. h. es dürfen an ihnen nur Personen teilnehmen, die direkt etwas mit dem Protest und mit der Aufklärung des Protestgegenstandes zu tun haben. Die Anwesenheit von Zeugen oder Sportwarten ist nur für die Dauer ihrer Aussage zulässig, Unbeteiligte Sportwarte, Mitglieder des Veranstalterclubs oder Teilnehmer können nicht zugelassen werden. Die Protestentscheidung trifft der Sportkommissar allein. Er kann nach eigenem Ermessen den anwesenden zuständigen LV-Sportleiter anhören. Bei Abwesenheit eines Betroffenen oder eines Zeugen kann die Entscheidung ohne ihn ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Sportkommissars muss schriftlich abgefasst, ausreichend begründet unterschrieben den am Protest Beteiligten ausgehändigt werden. Der von der Protestentscheidung Betroffene muss über die Möglichkeit der Berufung und die hierfür geltenden Vorschriften ausführlich belehrt werden. Die Rechtsmittelbelehrung kann mündlich erfolgen, muss jedoch aktenkundig gemacht werden. Hat der Protestierende die Veranstaltung vorzeitig verlassen und den Protestentscheid nicht abgewartet, geht das Recht auf Berufung verloren, auch wenn die Protestentscheidung später schriftlich zugestellt wird. Ein form- und fristgerecht eingereichter Protest kann nicht mehr zurückgezogen werden. Ist der Teilnehmer bei der Einreichung seines Protestes einem Irrtum verfallen, kann er auf die Verhandlung und Entscheidung seines Protestes verzichten; die Protestgebühr aber ist verfallen.

ο.

Proteste bei Postversand der Ergebnisse:

a) Bei Vorliegen besonderer Umstände ist mit Zustimmung des Sportkommissars der Versand der Ergebnisse durch die Post möglich. Die Ergebnisse müssen dann innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung den Teilnehmern zugestellt werden.

- Die Protestfrist endet in diesem Fall an dem auf den Versand folgenden 3. Tag um 24.00 Uhr. Der Poststempel ist maßgebend.
- c) Die Kosten einer solchen Protestverhandlung gehen zu Lasten des Veranstalters.

7.

Jeder Teilnehmer hat das Recht, gegen die durch den Sportkommissar gefällte Entscheidung Berufung bei der DAM einzulegen. Diese Absicht muss 30 Minuten nach der ergangenen Entscheidung schriftlich, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe der doppelten Protestgebühr, dem Sportkommissar oder dem Fahrtleiter mitgeteilt werden. Kann bei einer Veranstaltung aufgrund einer eingelegten Berufung keine Siegerehrung durchgeführt werden (Klasse oder Gruppe), muss der Berufungsführer eine Kaution It. Punkt 11. hinterlegen.

Die angekündigte Berufung muss dann innerhalb von 96 Stunden (Poststempel) dem DAM-Sportgericht schriftlich begründet eingereicht werden.

Bei Fristversäumnis gilt die angekündigte Berufung als nicht abgegeben.

8.

Ist ein Protest eingereicht oder ist gegen eine Protestentscheidung Berufung angekündigt, so ist die Siegerehrung für die dadurch betroffene(n) Klasse(n) bis zur Entscheidung auszusetzen.

Wird innerhalb der Protestfrist von 30 Minuten die ausgehändigte Ergebnisliste abgeändert, muss den von der Abänderung Betroffenen eine neue Protestfrist von 30 Minuten eingeräumt werden. Sie gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die abgeänderte Ergebnisliste zum Aushang kommt.

Trotz des Grundrechtes zum Protest muss allen Teilnehmern an motorsportlichen Wettbewerben klar sein, dass dieser Weg nicht zur Klärung persönlicher Differenzen beschritten werden kann.

9.

Verteilung von Demontage- und Montagekosten

- a) Die Abrechnung der Demontage- und Montagekosten und damit der gezielte Umfang eines einzelnen Protestes bezieht sich jeweils auf ein in sich abgegrenztes und funktionsfähiges Aggregat des Fahrzeuges (Beispiel: Motor, Getriebe. Vorderachse. Hinterachse. Aufbau. Bremsanlage usw.)
- Richtet sich ein- und derselbe Protest gegen mehrere Aggregate eines Fahrzeugs, so sind die Demontage- und Montagekosten anteilig aufzuschlüsseln.

Werden an einem Aggregat Feststellungen getroffen, die eine Übereinstimmung mit den geltenden Regeln nicht zulassen, so dass in diesem Punkt dem Protest Rechnung getragen werden muss, so sind die für dieses Aggregat angefallenen Demontage- und Montagekosten einschl. Dichtungsmaterial nach Vorgabe des Herstellers zu Lasten des Unterlegenen zu berechnen.

Nebenkosten, die dadurch entstehen, dass Sonderarbeiten, die über die regulären erforderlichen Handgriffe hinausgehen, durchgeführt werden, sowie Ausfallkosten für Fahrzeuge, Mietwagenkosten, Rückreisekosten, Telefongebühren, Reisekosten oder Spesen für Fahrer und Monteure und ähnliche Kosten können nicht erstattet werden. Bei Vergleichen erfolgt eine Teilung der Kosten, bei Teilschuldentscheidungen die prozentuale Übernahme durch die Parteien. Ausnahmen siehe Punkt 10.

Nicht erstattet werden auch Verbrauchsstoffe.

Demontage- und Montagekosten an solchen Aggregaten, die zu keiner Beanstandung Anlass geben, gehen jedoch ausschließlich zu Lasten des Protestierenden, unabhängig davon, ob andere Aggregate beanstandet wurden oder nicht.

10.

Kostenerstattung

Teilnehmer, die einen Protest gegen ihr Wettbewerbsfahrzeug bekommen, erhalten bei einer Entfernung von über 150 km 0,30 Euro je km KM-Geld, wenn der Protest am Wettbewerbstag nicht entschieden werden kann und sie diesen gewinnen (Einhaltung der Fahrzeugbestimmungen),

11.

Kautionen

Bei Protesten gegen technische Einrichtungen am Fahrzeug bzw. bei Ausfall einer Siegerehrung aufgrund einer eingereichten Berufung (siehe Punkt 2) sind mindestens folgende Kautionen vom Protestierenden bzw. Berufungsführer zu fordern:

Ausfall einer Siegerehrung	150 Euro
Protest gegen Motor	1500 Euro
Protest gegen Getriebe	800 Euro
Protest gegen Achse	200 Euro
Protest gegen Räder/Reifen	150 Euro
Protest gegen Fahrwerk	150 Euro
Protest gegen Auspuffanlage	150 Euro
Protest gegen Karosserie	150 Euro
Protest gegen elektrische Anlage	150 Euro
Protest gegen Gewicht	150 Euro
Protest gegen Kartmotor	200 Euro

Protest gegen sonstige Dinge: nach Ermessen des Sportkommissars

Abschnitt H: Sportgerichtsbarkeit

1

Die Aufgaben der Sportgerichtsbarkeit obliegen dem DAM-Sportgericht. Es ist letzte Instanz und setzt sich zusammen aus dem Sportgericht-Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2

Grundlage für die DAM-Sportgerichtsbarkeit sind Sportangelegenheiten, nicht jedoch Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen der bundesdeutschen Gesetzgebung.

3

Vor dem DAM-Sportgericht können die Parteien nicht durch honorarfordernde Anwälte vertreten werden.

Die ASK hat innerhalb von 10 Tagen nach Verkündigung des Urteils die Möglichkeit das Verfahren an das Sportgericht zur Neuverhandlung zurückzugeben.

Abschnitt J: Sportstrafen

1.

Der Sportkommissar hat folgende Strafbefugnis:

- a) die Verwarnung mit zusätzlich bis zu Euro 150,– (auch für Betreuer)
- b) den Ausschluss vom Wettbewerb bzw. von der Wertung
- c) Geldstrafen bis zu einer von der DAM jährlich neu festgesetzten
 - Höhe mit Wertungsausschluss
- d) Geldstrafen bis zu einer von der DAM j\u00e4hrlich festgesetzten H\u00f6he gegen den Veranstalter.

2.

Das DAM-Sportgericht hat folgende Strafbefugnis:

- a) die Verwarnung in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu Euro 150,-
- b) die befristete Sperrung
- c) die ständige Sperrung
- d) die Sperrung auf Bewährung
- e) die Verfügung von Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.000,-
- f) die Aberkennung erlangter Sportehrungen.
- g) Ausschluss aus Meisterschaften der DAM

3.

Folgende Verstöße werden durch die DAM in jedem Fall verfolgt, wenn sie zur Kenntnis gelangen:

- a) Verstöße gegen die Sportstatuten
- b) grobe Unsportlichkeit
- Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit einem durch die DAM genehmigten Wettbewerb
- d) Schädigung des Ansehens des Automobilsportes
- e) ungerechtfertigtes Erlangen von Vorteilen
- f) Bestechungshandlungen und betrügerische Machenschaften sowie sonstiges Verhalten, das gegen die Grundprinzipien des Motorsportes verstößt.

4

Sportstrafen können im Veröffentlichungsorgan der DAM und/oder der angeschlossene Clubs veröffentlicht werden.

Abschnitt K: Phonmessung

Allgemeines

Bei DAM genehmigten Wettbewerben dürfen Phonmessungen nur nach der DAM-Messmethode in dB(A) mit den Grenzwerten It. Punkt 2. durchgeführt werden, es sei denn, die zuständige Erlaubnisbehörde (z.B. Bez.-Regierung) verlangt nachweislich andere Werte. Die Überwachung ist obligatorisch.

Grenzwerte

Ab 1992 gelten für alle von der DAM genehmigten Veranstaltungen folgende Grenzwerte in dB(A) für das Standgeräusch nach DAM-Nahfeldmessung.

2.1 Gruppe I

Grenzwert nach Kfz-Brief (-schein) + 2 dB(A) amtl. Toleranz;

2.2 Gruppe II, III

98 dB(A) + 2 dB(A) Toleranz

2.3 Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbes. Fahrzeuge mit wirkungsloser Auspuffgeräuschdämpfung (z. B. abgebrochenem Auspufffohr) sind bei Rennen nach dem Auftreten des Schadens vom Rennleiter an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem Wettbewerb genommen werden (die Fahrer gelten als "nicht in Wertung").

3. Geräuschmessung

Die Messung ist von der Technischen Abnahme durchzuführen. Die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen und mit dem Sportkommissar abzustimmen.

4 Messmethode

4.1 Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung:

In gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über dem Boden, im Abstand 50 cm (\pm 2,5 cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° (\pm 10°) zur Ausströmrichtung, bei dicht nebeneinanderliegendem Doppelauspuff ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen, bei zwei und mehr weiter auseinanderliegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen, es gilt der höhere Wert.

- 4.2 Nur über festem Boden messen, nicht über Gras, losem Schnee usw.
- 4.3 Im Umkreis von 2 m um das Mikrofon dürfen keine reflektierenden Gegenstände oder andere Geräuschquellen vorhanden sein. Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrofon aufhalten.
- 4.4 Wind- und andere Störgeräusche müssen 10 dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d. h. sie dürfen nicht mehr als z. B, 90 dB(A) bei einem Grenzwert von 100 dB(A) betragen.
- 4.5 Gemessen wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4000 U/min. Es muss ein eigener Drehzahlmesser angeschlossen werden, nicht den Drehzahlmesser im Fahrzeug verwenden.
- 4.6 Der Geräuschwert muss dreimal gemessen werden. Aus den drei Messwerten ist ein Mittelwert zu bilden.
- 4.7 Der Mittelwert darf den Grenzwert nicht überschreiten, da im Grenzwert alle Toleranzen bereits enthalten sind.

Auspuffanlagen

Die Auspuffanlagen müssen dem üblichen Stand der Technik entsprechen: Vom Motor bis zu der /den Endrohröffnung/en an der Karosserieaußenseite dürfen keine weiteren Öffnungen im Motorraum oder unter dem Fahrzeug vorhanden sein.

Vorrichtungen zur vorübergehenden Drosselung sowie zur wahlweisen Leitung des Abgasstroms durch unterschiedliche Teile der Auspuffanlage oder ins Freie sind nicht zulässig.

Sind mehrere Endrohre vorhanden, darf keines davon durch lösbare Deckel ganz oder teilweise verschlossen sein.

Zusätzliche Dämpfungsvorrichtungen in den Endrohren sind nicht zulässig. Dazu gehören auch vorübergehend wirksame Mittel wie Putz- oder Stahlwolle.

Anhang I: Verbindliche Richtlinien für den DAM-Automobilsport

Inhalt:

- Allgemeines
 Orientierungsfahrten
- Slalomwettbewerbe
- 4. Auto-Speedway
- Leistungsprüfungen

- Rallye
- Geschicklichkeitsturniere
- 8. Rennen
- 9. Weitere Wettbewerbe
- 10. Flaggenzeichen

1. Allgemeines

Die Grundlagen für den DAM-reglementierten Automobilsport sind die DAM-Sportstatuten, die von der ASK der DAM erstellt wurden und jedem Inhaber eines DAM-Sportfahrerausweises bekannt sein müssen.

Ihr oberster Grundsatz ist die Erziehung zu sportlich-fairem Verhalten im Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen Verkehrsteilnehmern unter besonderer Hervorhebung der Verkehrserziehung.

Die nachstehenden Richtlinien sind in dem Bestreben entstanden, für das ganze Bundesgebiet einen einheitlichen Rahmen für die Organisation, die Wertung und die Aufgabenstellung bei motorsportlichen Wettbewerben zu schaffen. Sie sind für den DAM-reglementierten Motorsport verbindlich.

Die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen jedweder Art ist verboten. Der Konsum von Alkohol oder Drogen ist auch dem gesamten Veranstalterpersonal während ihres Einsatzes bei Motorsportveranstaltungen verboten. Für "Restalkohol" gilt sinngemäß das gleiche.

1.1 Toiletten

Bei Automobil- und Bergslalom muss mindestens **eine** Toilette in unmittelbarer Nähe vorhanden sein.

- 1.2 Startnummern müssen bei allen Veranstaltungen und Fahrzeugen schwarz auf weißem Grund gedruckt sein und eine Zifferngröße von mindestens 22 cm aufweisen.
- 1.3 Bei allen Wettbewerben, die der Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit dienen, wird von den Teilnehmern das Tragen von k\u00f6rperabdeckender Kleidung (schulterbedeckendes Oberteil und lange Hose) und geschlossenem Schuhwerk verlangt. Besondere Bekleidungsvorschriften siehe auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten.

1.4 Wettbewerbsstrecke und Fahrvorschriften

Alle Streckenabschnitte eines Wettbewerbes, die der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen, werden grundsätzlich im Einbahnsystem befahren. Das Bewegen eines Fahrzeuges entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grund, ist strengstens untersagt. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke, in eventuell vorhandenen Sicherheits- oder Auslaufzonen sowie unmittelbar vor oder nach einer Kurve, gilt als Gefährdung und ist ebenso verboten.

Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen.

Den Anordnungen der Fahrt-/Rennleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen kann Wertungsausschluss erfolgen.

Es ist Pflicht aller Fahrer, Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden und gegebenenfalls einem schnelleren Teilnehmer die Möglichkeit des Überholens durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und, wenn erforderlich, die Ideallinie freizugeben.

Das vorsätzliche Verursachen von Flurschäden ist strengstens untersagt!

Pkt. 1.4 gilt sinngemäß auch für Gleichmäßigkeitsprüfungen, Sollzeitprüfungen etc.

1.5 Parc fermé und dazugehörige Bestimmungen:

Die Veranstalter sind gehalten, die Parc fermé Bestimmungen, welche nach der Technischen Abnahme bis zur Aufhebung des Parc fermé für die Fahrzeuge gelten, bestmöglich zu überwachen. Dazu gehört auch die "fremde Hilfe". Wenn räumlich und wettbewerbsspezifisch möglich, stellt ein "Vorstart Parc Fermé", in welchem die Teilnehmerfahrzeuge in der Zeit zwischen Technischer Abnahme und Aufruf zum Start abgestellt werden, eine optimale Lösung dar. Die Parc fermé Bestimmungen sagen aus, dass in dieser Zeit an den Wettbewerbsfahrzeugen grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden dürfen und jegliche Arbeiten am Fahrzeug verboten sind. Je nach Wettbewerbsart sind davon Ausnahmen möglich (z.B. bei Rallyes auf ausgewiesenen Plätzen oder Arbeiten der Teilnehmer am Fahrzeug mit an Bord befindlichen Mitteln, erlaubte Arbeiten zwischen den Sitzungen/Rennen bei Rundstreckenrennen, Reifenwechsel aus Witterungsgründen, etc.). Siehe dazu auch Abschnitt E. Punkt 5.

Wenn bei der jeweiligen Wettbewerbsart möglich, muss ein räumlich abgegrenzter und überwachter Platz als "Parc fermé" vom Veranstalter ausgewiesen werden, in den die Fahrzeuge sofort nach der Zieldurchfahrt verbracht werden müssen. Innerhalb dieses Platzes sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten.

Ist es, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, diese Vorgaben bezüglich der Räumlichkeit zu erfüllen, kann in Absprache mit dem Sportkommissar eine Ersatzlösung praktiziert werden. Diese Lösung muss aber sicherstellen, dass alle Interessen der Teilnehmer und der DAM gewahrt bleiben. Abweichungen hiervon gehen alleine zu Lasten des Veranstalters, der dafür in jedem Fall die Verantwortung trägt.

Weitere Bestimmungen zum Thema "Parc fermé" auch bei den einzelnen Wettbewerbsarten, die vorrangig zu den hier unter "Allgemeines" beschrieben gelten. Ebenso Abschnitt G, Pkt. 3g.

2. Orientierungsfahrten

Aufgrund der geringen Anzahl von Veranstaltungen im Orientierungssport wird auf die detaillierte Beschreibung des Regelwerkes an dieser Stelle verzichtet. Es kann bei Bedarf in der NAVC Sportabteilung angefordert werden.

3. Slalomwettbewerbe

Slalomwettbewerbe werden in die beiden Gruppen, Straßen- und Platzslalom (Punkt 3.1.1 und 3.1.2) sowie Slalom auf einer Bergstrecke (Punkt 3.2.1 bis 3.2.3) unterteilt.

- 3.1.1 Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe werden auf öffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen oder Plätzen durchgeführt. Die Streckenlänge muss mindestens 700 m betragen, bei Benutzung einer Straße muß diese den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sind an der Strecke Leitplanken vorhanden, müssen diese nach unten abgesichert sein. Gegebenenfalls ist vom Veranstalter ein Unterfahrschutz an den Leitplanken anzubringen. Die Fahrer müssen eine Schutzhelm (mind. E-Prüfkennzeichen) tragen
- 3.1.2 Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, dass die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende Auf- gaben:
 - a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
 - b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
 - c) = Torfolge (Bild 3a und 3b)
 - d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebaute Pylonen (Bild 4)
 - e) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Bild 5)
 - f) = Wende, halbe Wende 90 Grad, ganze Wende 180 Grad (Bild 6a und 6b).
 - g) = Gerade max. 200 m, nur 2 x pro Strecke

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Die Wenden dürfen nur eingebaut werden, wenn es die Strecke erfordert.

- 3.2. Von der DAM genehmigte Slalomwettbewerbe auf einer Bergstrecke (Bergslalom) werden auf öffentlichen oder nichtöffentlichen gesperrten Straßen durchgeführt. Die Streckenlänge muss mindestens 1000 m betragen, die Straße muss den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- 3.2.1 Der Streckenaufbau hat so zu erfolgen, dass die Chancen für alle Automobile in etwa gleich sind und die Fahrkunst letztlich entscheidend ist. Es sind mindestens 10 Richtungsänderungen einzubauen. Als solche gelten folgende Aufgaben:

- a) = einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone (Bild 1)
- b) = einzelne Tore aus 2 Pylonen (Bild 2)
- c) = Torfolge (nur Bild 3a)
- d) = Gasse, markiert durch mehrere seitlich aufgebaute Pylonen (Bild 4)
- e) = Kurve, natürliches Hindernis, Abstände zu anderen Aufgaben (a bis d) bis zu 50 m
- f) = Gerade max. 300 m, nur 1 x pro Strecke
- g) = Folge von Markierungen in einer Linie, die wechselseitig zu durch fahren sind (Bild 5)

Die vorgenannten Aufgaben a) bis e) müssen mind. einmal enthalten sein. Aufgabe g) darf nur gefahren werden, wenn Straßenbreite und Sicherheitsabstände dies zulassen.

3.2.2 Besondere Fahrzeug- und Sicherheitsbestimmungen: Es müssen alle Fahrzeuge wenigstens mit einem Überrollkäfig mit Flankenschutz nach DAM Reglement ausgerüstet sein. Ein 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis muss im vorderen Fahrgastraum montiert sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Befestigung zu sichern.

Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe liegen.

Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

Die Frontscheibe muss aus Verbundglas mit amtl. Prüfzeichen bestehen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seitenund die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

*Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856-2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System) z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen.

Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

3.2.3 Bei jeder Veranstaltung muss ein Arzt oder Notfallsanitäter, sowie ein RTW (mind. Notfall-KTW) einsatzbereit sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit entsprechender Besatzung und Ausrüstung nach DAM-Standard (bzw. gleichwertig) muss im Rahmen der Streckensicherung vor Ort stationiert sein. Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. (Einsatz von Feuerwehren oder genügend Feuerlöschern von mind. 6kg)

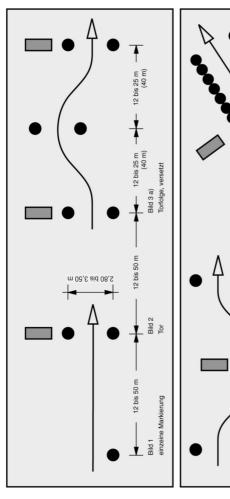
*Grundsätzlich fährt das MIC, dieses wird am Start neben dem Fahrtleiter postiert, **immer** mit zum Unfall, wenn die Meldung an den Fahrtleiter über einen Einschlag / Überschlag erfolgt. Andere Hilfsdienste (RTW, Feuerwehr etc.) werden ja nach Situation nachgeordert.

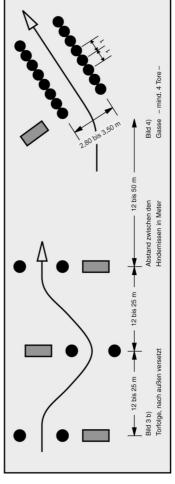
- 3.3 Eine Skizze der Strecke ist der Nennungsbestätigung beizufügen und/oder am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.
- 3.4 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Punktrichter eingesetzt werden, welche die Fahrer schriftlich und alleinverantwortlich in einer Kontrolliiste notieren. Der Sportkommissar muss mindestens 1 Stunde vor der 1. Startzeit die Strecke abnehmen. Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Notfallsanitäter mit entsprechender Ausrüstung mobil einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muss gewährleistet sein. Grundsätzlich darf sich nur 1 Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahme: Es dürfen sich dann 2 Teilnehmer auf der Strecke befinden, wenn eine Begegnung der Fahrzeuge aus- geschlossen werden kann (Sicherheitsabstand).
- 3.5 Der Start erfolgt mit laufendem Motor, Doppel- oder Mehrfachstart eines Fahrers, auch auf einem anderen Pkw, ist nicht zulässig. Ausnahme: Start mit PKW und Kart bei geändertem Streckenaufbau lt. Kartreglement.

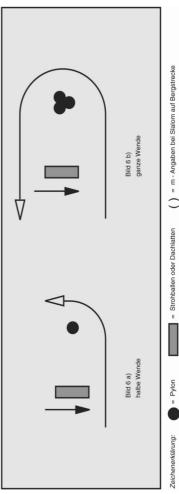
Der Start hat klassenweise zu erfolgen. Die Ausschreibung muss die Angabe von festen Startzeiten der jeweiligen Klassen im Zeitplan enthalten. Die Fahrzeuge der Gruppe 3 sind etwa in der Mitte des Gesamtstarterfeldes einzuordnen. Ebenfalls wird empfohlen, nach dem Durchlauf einer Klasse hierfür den Aushang zu tätigen und eine klassenweise Siegerehrung durchzuführen, um den Startem der früheren Klassen die Wartezeit bis zum Ende der Gesamtveranstaltung zu ersparen. Eine ev. Mittagspause ist möglichst so zu legen, dass kein Teilnehmer benachteiligt ist.

- 3.6 Während eines Wettbewerbes darf die Strecke nicht geändert werden.
- 3.7 Zuschauerräume müssen deutlich abgegrenzt sein und sich im ausreichenden Sicherheitsabstand von der Strecke befinden.

3.8 Ein erneuter Start ist nur dann möglich, wenn im Falle höherer Gewalt ein Lauf abgebrochen werden muss. Ob höhere Gewalt vorliegt, entscheidet der Sportkommissar. Ein techn. Defekt gilt nicht als höhere Gewalt. Bei Pannen auf der Strecke ist diese unverzüglich zu verlassen.







- 3.9 Als Wertungsgrundlage dient Fahrzeit und die Strafzeit je eines Durchganges. Das bessere Ergebnis in einem der Läufe wird als Platzierungsergebnis bewertet.
 - Beispiel: 1. Durchgang Fahrzeit 1.24,22 Strafzeit 10 Sek. Gesamt 1.34,22
 - 2. Durchgang Fahrzeit 1.22,53 Strafzeit 20 Sek. Gesamt 1.42,53

Im vorliegenden Fall ist der erste Durchgang für die Platzierung maßgebend. Bei Handzeitnahme hat diese mit drei Stoppuhren zu erfolgen. Bei Zeitgleichheit wird der schnellere andere Lauf berücksichtigt.

- 3.10 Die genannten Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen zu kennzeichnen. Der Streckenverlauf sowie die Verbindungsstrecken zwischen den Wertungsaufgaben dürfen nur durch Kart- oder Autoreifen, Strohballen oder Dachlattenabschnitte markiert sein. Die Markierungen müssen so deutlich sein, dass ein Verfahren unmöglich ist. Das Umwerfen oder Verschieben dieser Streckenverlauf-Markierungen wird nicht mit Strafsekunden belegt. Nach der Zieldurchfahrt muss die Auslaufstrecke mindestens doppelt so lang sein, wie die Entfernung zwischen der letzten richtungsändernden Pylone und der Ziellinie. Der Standort aller Pylonen muss durch Farbe markiert sein (Ummalen der Pylonen-Bodenplatte mit haltbarer Farbe). Start- und Ziellinie sind mit doppelt gestellten oder größeren Pylonen, die sich im Wertungsbereich des Parcours/Strecke (nicht bei Bergrennen) befinden, zu markieren. Zusätzliche Hinweise sind erlaubt. Auf die Vermeidung von Gefahren für die Teilnehmer, besonders bei Kartslaloms, ist zu achten.
 - Verschiebungen der Pylone aus dem markierten Feld werden erst mit Strafpunkten belegt, wenn die Pylone das Feld verlassen hat.
- 3.11 Die Weisungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde sind zu erfüllen.
- 3.12 Die Platzverhältnisse sind unbedingt in der Ausschreibung zu beschreiben (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster usw.)
- 3.13 Als Veranstaltungs-Bezeichnung ist die Zusatzbezeichnung Renn-Slalom etc. nicht statthaft.
- 3.14 Jeder Teilnehmer hat 3/4 Läufe frei; der 1. Lauf gilt als Trainingslauf, und es erfolgt hierzu keine Zeitnahme. Damit ein Trainingslauf als solcher anerkannt und den behördlichen Vorgaben Genüge getan wird, muss das Ziel erreicht werden. Den Teilnehmern muss die volle Streckenlänge zum Training angeboten werden. Dieser Lauf muss nicht unter Wettbewerbsbedingungen durchgeführt werden. Bei 2-Tages-Veranstaltungen können bis zu 3 Trainingsläufe gefahren werden. Vom klassenweisen Start darf nicht abgewichen werden. Um den Veranstaltungsablauf flüssiger gestalten zu können, ist die Zusammenstellung der Startgruppen dem Veranstalter überlassen, wobei aber der Start innerhalb dieser Gruppen klassenweise und in regelkonformer Reihenfolge zu erfolgen hat Klassen mit weniger als fünf Fahrzeugen können vom Ablauf her zur nächsthöheren oder niedrigeren gelegt werden, wobei aber die kleinere Klasse immer zuerst startet. Die Startreihenfolge muss in allen 3/4 Läufen gleich sein. Über Ausnahmen entscheidet der Sportkommissar.

Auch Teilnehmer, die bereits im Trainingslauf ausfallen, müssen in der Ergebnisliste aufgeführt werden.

3.15 Die Slalomstrecke muss nach dem Trainingslauf vom Teilnehmer zweimal/dreimal mit stehendem Start durchfahren werden. Gewertet wird die Fahrtzeit zuzügl. der eventuellen Strafzeit. Daraus ergibt sich die Gesamtzeit pro Durchgang. Der bessere Wertungslauf/die beiden besseren Wertungsläufe (addiert) sind das Endergebnis des Teilnehmers.

Umgefahrene od. verschobene Pylone u. Wendemarkierung = 5 Sek. Strafzeit Ausgelassene Streckenmarkierung (auch Spurgasse) = 15 Sek. Strafzeit Werden Streckenteile mehrfach befahren und den Streckenposten ist es nicht möglich, eine umgefahrene Pylone rechtzeitig wieder aufzustellen, so darf der Lauf nicht wiederholt werden.

Die jeweilig anfallenden Strafsekunden werden nur einmal berechnet.

Überfährt ein Teilnehmer in einem Lauf die Ziellinie nicht, wird dieser als gefahren gewertet, iedoch nicht zur Wertung herangezogen.

3.16 Nach dem letzten Durchgang müssen alle Fahrzeuge der Klasse an dem vom Veranstalter vorgesehenen Platz zum "Parc fermé" abgestellt werden. Diese Fahrzeuge dürfen erst nach Ablauf der Protestfrist oder mit der Erlaubnis des Fahrtleiters und des Sportkommissars entfernt werden. Der Platz des "Parc fermé" ist räumlich abzugrenzen, zu kennzeichnen und zu überwachen. Innerhalb des "Parc Fermé" sind jegliche Arbeiten an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen unter Aufsicht entscheidet der Sportkommissar. Die genaue Zeit von Beginn und Ende der Protestzeit ist festzuhalten.

Die Protestzeit endet für alle Wettbewerbsfahrzeuge einer Klasse zum selben Zeitpunkt. Den Anweisungen des Sportkommissars, der als Beauftragter der DAM fungiert, ist ebenso wie dem Fahrtleiter und dem durch Armbinden ausgewiesenen Sportwarten unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen führen zum Wertungsausschluss.

3.17 Sicherheitsbestimmungen

Feste u. natürliche Hindernisse im unmittelbaren Bereich der Streckenführung müssen in geeigneter Weise abgesichert sein (Strohballen, Reifen od. ähn.)

4. Auto-Speedway

Auto-Speedway-Veranstaltungen sind Kurzstrecken-Wettbewerbe, die überwiegend auf befestigten Rundkursen ausgetragen werden (permanente Rennstrecken, Flugplätze etc.).

5. Leistungs- und Gleichmäßigkeitsprüfungen auf abgeschlossener Strecke

- Leistungsprüfung auf Rundkurs Punkt 5.1 bis 5.5
- Gleichmäßigkeitsprüfung auf geschlossener Strecke Punkt 5.6.

5.1 Aufgaben und Durchführung

Die Teilnehmer müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrzeiten und unter Beachtung der Fahrvorschriften die Runden bzw. Abschnitte, die getrennt gewertet werden, absolvieren. Ankunftszeit am Ziel ist Startzeit für die nächste Runde bzw. für den nächsten Abschnitt. Verspätungen können nicht aufgeholt

werden. Jedes Fahrzeug muss mit Fahrer und Beifahrer besetzt sein. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 16 Jahre.

Jeder Teilnehmer, der den Veranstaltungszeitplan einhält, hat bei Strecken bis 7 km 2 Einführungsrunden und bei Strecken über 7 km 1 Einführungsrunde.

5.2 Das Anlegen der Sicherheitsgurte und das Tragen von Schutzhelmen ist während des Wettbewerbs vorgeschrieben.

5.3 Wertungsgrundlage und Zeitnahme

Grundlage für die Wertung sind ausschließlich die durch die offizielle Zeitnah- me des Veranstalters für die einzelnen Teilnehmer festgestellten Runden- bzw. Abschnittsfahrzeiten. Die Zeitnahme erfolgt beim Überfahren der Ziellinie mit den Vorderrädern. Innerhalb des Start- und Zielbereichs, in Sichtweite der Zeitnahme, ist zügig zu fahren. Das Erzielen von Soll-Durchfahrtzeiten durch extrem langsames Fahren in diesen Bereichen ist unter Androhung von Sportstrafen bzw. Wertungsverlust durch den Sportkommissar strengstens verboten. Evtl. Vorzeiten dürfen nur innerhalb der besonders gekennzeichneten Warteräume abgewartet werden. Bei Dunkelheit ist die Haltezone durch Leuchten zu kennzeichnen.

5.3.1 Wertung

5.3.2 Wertungstabelle

Über- oder Unterschreiten der Sollzeit

ab 2. Wertungsabschnitt (bei selbstgesetzten Sollzeiten)

ab 1. Wertungsabschnitt (bei Veranstalter-Sollzeiten)

pro angefangene Sekunde

Berücksichtigung der Karenz It. Ausschreibung

Nicht-Einhalten der vorgeschriebenen Rundenzahl Überschreiten der Höchst-Fahrzeit

im 1. Wertungsabschnitt

Überschreiten der Gesamthöchst-Fahrzeit

Nachholen einer Runde nach Verlassen der Strecke

Verstoß gegen die Vorschriften der Ausschreibung bzw. Durchführungsbestimmungen

Fehlende Startnummern

Bei Unmöglichkeit einer Zeitnahme hierdurch

Vorzeitiges Verlassen der Parc Fermé

Ex aequo-Entscheid

= 1 Strafpunkt unter

= Wertungsverlust

= Wertungsverlust

= Wertungsverlust

= Wertungsverlust

= Wertungsverlust

= 10 Strafpunkte

= Wertungsverlust

= Wertungsverlust

Erringen mehrere Teilnehmer die gleiche Punktsumme, so entscheidet: Die schnellere gesetzte Zeit im 1. Wertungsabschnitt oder: a) beim Junior-Cup die schnellere gesetzte Zeit im 1. WA, b) beim LM-Lauf die schnellere Zeit aus der Addition der Sprintrundenzeiten im 1. WA. Bei weiterer Gleichheit wird ex aequo gewertet, der nachfolgende Platz bleibt frei.

5.4 Aufgabenstellung

Jede Leistungsprüfung besteht aus mehreren Wertungsabschnitten. Abschnittslänge und Abschnittsverbesserung bleiben während einer Veranstaltung konstant.

Für die Aufgabenstellung ist die nachfolgende Tabelle heranzuziehen. Abschnittslänge (km) >12.0 >16.0 >19.0 >23.0 Abschnittsverbesserung (sec.) 5 10 15 20

Eine Wartezone zum Abwarten von Vorzeiten ist einzurichten. Sprintrunden sind zugelassen. Die erste bzw. letzte Runde eines ieden Wertungsabschnitts darf keine Sprintrunde sein. Bummel- bzw. Auslaufrunden dürfen nicht einge- baut

5.5

sein Fahrvorschriften Den Anordnungen der Fahrtleitung und der von ihr eingesetzten Sportwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Fahrer, denen ein Verstoß gegen die Fahrvorschriften durch den Veranstalter nachgewiesen wird, werden vom Sportkommissar in Strafe genommen. Bei schweren Verstößen erfolgt Ausschluss aus der Wertung. Es ist Pflicht aller Fahrer. Behinderungen anderer Teilnehmer zu vermeiden. Wird im Verlauf der Leistungsprüfung ein Teilnehmer von einem Schnelleren eingeholt und gibt dieser Blink- oder Hupzeichen, so muss der Vorausfahrende dem Schnelleren sofort das Überholen ermöglichen. Die Bereitschaft hierzu ist dem nachfolgenden Teilnehmer rechtzeitig durch Betätigen des entsprechenden Blinkers anzuzeigen und ggf. die freizugeben. Freiwilliges Anhalten auf der Strecke einschl. der Sicherheitsstreifen sowie iedes Anhalten innerhalb oder unmittelbar vor oder nach einer Kurve sowie das Bewegen eines Fahrzeuges quer oder entgegen der Fahrtrichtung, gleich aus welchem Grunde, ist strengstens untersagt. Fahrer, die aus zwingenden Gründen anhalten, müssen ihr Fahrzeug möglichst abseits der Strecke abstellen und sofort durch geeignete Maßnahmen wirksam nachfolgende Teilnehmer - wenn nötig - warnen. Während des Wettbewerbs ist das Verlassen der Strecke für die Fahrer mit und ohne Fahrzeug untersagt und führt zum Wertungsverlust.

Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter 5.5.1

> Die Besetzung der Streckenposten muss durch eingewiesene Helfer erfolgen. Jeder Posten muss mit einem Satz Fahnen, 1 Feuerlöscher, Warnwesten, Besen, Streumaterial, Schreibmaterial ausgerüstet sein, soweit die Verwaltung der Strecke nichts anderes vorschreibt. Es muss eine Ringverbindung über die gesamte Strecke zu den Krankenwagen und Streckensicherungsfahrzeugen bestehen (Funk, Telefon).

Bei ieder Veranstaltung muss 1 Arzt oder Notfallsanitäter anwesend sein. weiterhin 1 Krankenwagen. Das aufnehmende Krankenhaus muss den Fahrern der Krankenwagen genauestens bekannt sein.

5.5.2 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen mit Überrollbügel oder -käfig und Nackenstützen ausgerüstet sein. Auf der linken und rechten Seite muss ie ein Außenspiegel vorhanden sein. Eine Verbundglas-Frontscheibe, mindestens Hosenträgergurte sowie deutlich gekennzeichnete Abschlepphaken vorne und hinten sind Pflicht.

56 Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen touristisch Punkt 5.6.1 bis Punkt 5.6.2. sportlich Punkt 5.6.3 bis Punkt 5.6.4 Gleichmäßigkeitsprüfungen bei Slalom- und Bergslalomveranstaltungen dienen nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten. Grundlage dieser Veranstaltungen ist das allgemeine Slalomreglement, wobei der erste Wertungslauf die Basiszeit liefert. Diese Basiszeit soll in den folgenden Läufen (einer oder zwei) möglichst genau wiederholt werden. Abweichungen werden mit einem Strafpunkt je Sekunde belegt. Die Zeitmessung hat mit einer Genauigkeit von 1/100 sec. zu erfolgen. Analog dazu werden die Strafpunkte auf Hundertstel genau berechnet und vergeben. Pylonenfehler werden It. Slalomreglement in Zeit umgerechnet und sind in dieser Form Bestandteil der Wertung. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Strafpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet die schnellere Basiszeit. Hilfsmittel zur Zeitmessung sind zulässig. Nicht zulässig ist extrem langsames Fahren oder Anhalten im Bereich vor dem Ziel zum Erreichen der richtigen Sollzeit. Bestrafung bis hin zum Wertungsausschluss möglich! Der Veranstalter kann eine maximale Fahrzeit festsetzen.

5.6.1 Touristische Gleichmäßigkeitsprüfung

Sie dient keinesfalls der Erzielung hoher Geschwindigkeiten. Ziel ist die Freude am Bewegen eines vielleicht sogar seltenen, besonders schönen oder auch aktuell neuen Fahrzeuges auf einer abgesperrten Strecke, möglichst vor toller Zuschauerkulisse. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den allgemen Vorschriften entsprechen und sollen eine Werbung für den Motorsport darstellen. Eine Klassen- oder Gruppeneinteilung erfolgt nicht. Der Start von Fahr-zeugen zweifelhaften Aussehens, welches das Ansehen des Motorsportes schädigen könnte, ist zwingend zu unterbinden. Die Fahrzeuge dürfen mit einem Fahrer und einem Beifahrer besetzt sein. Für beide Insassen besteht Helmpflicht.

- 5.6.2 Bei allen Durchgängen gilt eine maximale Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 km/h. Sie kann vom Veranstalter oder Sportkommissar tiefer angesetzt werden, wenn die Örtlichkeiten es verlangen. Das Überschreiten dieser Durchschnittsgeschwindigkeit hat den sofortigen Ausschluss aus der Veranstaltung zur Folge. Ein weiterer Start ist nicht möglich!
- 5.6.3 Sportliche Gleichmäßigkeitsprüfung

Die Fahrzeuge müssen dem jeweiligen DAM-Reglement der entsprechenden Veranstaltungsart entsprechen. Ebenso die Ausrüstung der Fahrer. Bei entsprechendem Starterfeld kann eine gruppen- oder klassenweise

Bei entsprechendem Starterfeld kann eine gruppen- oder klassenweise Wertung durchgeführt werden, ansonsten Gesamtwertung.

5.6.4 Der Veranstalter kann eine Karenzzeit von bis zu +/- 0,2 Sekunden vorgeben, in der das Ziel von der Basiszeit abweichend strafpunktfrei durchfahren werden kann.

Rallve

Rallyes sind Veranstaltungen, die bis auf die Sonderprüfungen auf nicht abgesperrten, öffentlichen Straßen und Wegen gefahren werden. Die Entscheidung sollte möglichst auf den Sonderprüfungen (SP) fallen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Sie darf für die Gesamtveranstaltung einen Schnitt von 40 km/h nicht überschreiten und zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zeitkontrollen nicht über 45 km/h und nicht unter 30 km/h liegen, soweit die Erlaubnisbehörde keine andere Anweisung gibt.

6.1 Alle Fahrzeuge müssen den deutschen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Im Ausland zugelassene Fahrzeuge werde so behandelt, als wären sie in Deutschland zugelassen. Ganz besonders gelten diese Aussagen für die Bereifung. Weiter sind ausschließlich Reifen mit sog. "E-Kennzeichnung" erlaubt, die laut Fahrzeugpapieren auf dem jeweiligen Fahrzeug gefahren werden dürfen. Ein evtl. eingesetztes ordnungsmäßig zugelassenes Vorausfahrzeug ist mit 01 zu kennzeichnen.

6.2 Strecke

Hierunter versteht man den von den Teilnehmern einzuhaltenden Verbindungsweg vom Start bis zum Ziel einer Veranstaltung. Sie muss bei der hierfür zuständigen örtlichen Behörde (Landkreis, Reg.-Präsident usw.) zur Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden. Die in der Erlaubnis gemachten Auflagen sind einzuhalten und den Teilnehmern am Start an einer Anschlagtafel bekanntzugeben. Stark befahrene Straßen sind möglichst zu meiden oder nur kurz zu benutzen.

Der Start hat im Minutenabstand zu erfolgen. Ausnahmen durch Weisung von Genehmigungsbehörden sind möglich.

Die Transportetappen (TE) müssen nach festgelegter Strecke gefahren werden. Sie sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Dem Veranstalter wird dringend empfohlen, auf Gefahrenstellen im Bordbuch hinzuweisen!

6.3 Zusämmensetzung

Die Veranstaltung setzt sich nur aus Sonderprüfungen und Transportetappen zusammen.

6.3.1 Transportetappen (TE)

TE verbinden die einzelnen Sonderprüfungen. Sie sind so kurz wie möglich zu halten. Gibt es mehrere Möglichkeiten der Streckenführung, so ist die bessere Variante gegebenenfalls mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen und durch Kontrollstellen zu überwachen. Den Teilnehmern ist die Fahrstrecke der TE in allgemeinverständlicher Form im Bordbuch bekanntzugeben.

6.3.2 SP können als Bestzeitprüfungen, Sollzeitprüfungen oder mit Klassenrichtzeit gefahren werden. Bei Sollzeitprüfungen wird die Sollzeit vom Veranstalter vorgegeben. Bei Klassenrichtzeit setzt der Klassenschnellste die Richtzeit. Für alle Durchführungsarten wird vom Veranstalter eine maximale Fahrzeit (Max-Zeit) festgelegt. Die Länge eine SP muss mind. 1 km betragen.

Die Einfahrt in einen Rundkurs darf nur erfolgen, wenn sich keine anderen Teilnehmerfahrzeuge vor dem Startbereich auf der Strecke befinden. Außerdem ist zu beachten, dass sich je nach Streckenlänge, Überholmöglichkeiten usw. nur eine angemessene Zahl von Fahrzeugen im Rundkurs befinden. Sonderprüfungen dürfen nur auf abgesperrten Strecken und Plätzen durchgeführt werden. In diesen Prüfungen dürfen keine DK, SK, oder NK aufgestellt werden. Den Teilnehmern sollte vor oder während der Veranstaltung das Abfahren bzw. Besichtigen der Prüfung (ohne Zeitwertung) ermöglicht werden (z. B. Einführungsrunde).

6.4 Fahrtunterlagen

Mit den Fahrunterlagen bekommt jeder Teilnehmer eine Beschreibung der zu befahrenden Strecke. Die Fahrtunterlagen werden zweckmäßigerweise in einem Bordbuch niedergelegt. Das Bordbuch muss alle TE und SP in einer verständlichen Beschreibung enthalten (z. B. TE = chinesische kilometriert nach Örtlichkeit, SP = Ausschnitte aus topographischen Karten 1:25.000 mit eingezeichneter Strecke). Außerdem müssen alle ZK, DK, SP-Anfang und SP-Ende angegeben sein sowie ein Zeitplan beiliegen.

Die Aufgabenstellungen für die OE können ebenfalls im Bordbuch eingearbeitet werden.

- 6.4.1 Als Serviceunterlage ist den genannten Betreuungsfahrzeugen ein SP-Übersichtsplan mit eingezeichneten Servicepunkten und Zeitplan zur Verfügung zu stellen.
- 6.4.2 Sonderprüfung (SP) = Wertungsprüfung (WP)
- 6.4.3 Eine Fahrerbesprechung, bei der wenigstens eine Person eines Teams anwesend sein muss, ist vorgeschrieben. Ebenso ist die Anwesenheit eines / des Sportkommissars Pflicht.
- 6.5 Sicherheitsbestimmungen

Alle in den SP-Bereich einmündenden Straßen und Wege müssen abgesperrt werden. Start und Ziel muss über eine direkte Funkverbindung verfügen. Die gesamte Sonderprüfungsstrecke muss von den Sicherungsposten über Sicht- und Funkkontakt abgedeckt sein. Bei jeder Veranstaltung muss ein Arzt oder Notfallsanitäter anwesend sein. Bei jeder Sonderprüfung muss ein RTW (mind. Notfall-KTW) anwesend sein. Ein MIC (Medical Intervention Car) mit entsprechender Besatzung und Ausrüstung nach DAM-Standard (bzw. gleichwertig) muss im Rahmen der Streckensicherung an allen gleichzeitig laufenden WPs stationiert sein Außerdem ist für einen ausreichenden Feuerschutz zu sorgen (Einsatz von Feuerwehren oder genügend Feuerlöschern von mind. 6 kg).

*Grundsätzlich fährt das MIC, dieses wird am Start neben dem Fahrtleiter / WP Leiter postiert, **immer** mit zum Unfall, wenn die Meldung an den Fahrtleiter / WP Leiter über einen Einschlag / Überschlag erfolgt. Andere Hilfsdienste (RTW, Feuerwehr etc.) werden ja nach Situation nachgeordert.

An besonders gefährlichen und unfallträchtigen Stellen (Auslaufzonen!) sind Zuschauersperrbezirke einzurichten.

Der Einsatz der "roten Flagge" an exponierten Punkten der SPs von besonders ausgebildeten Strecken bzw. Funkposten wird dringend empfohlen.

Zwischen Zieldurchfahrt und DK muss ein genügend großer Auslauf zur Verfügung stehen. Das Ziel ist immer auf einer übersichtlichen Geraden einzurichten. Der Auslauf muss mindestens 150 m betragen.

* 6.5.1 Schikane:

Schikanen dienen zur Temporeduzierung insbesondere vor Gefahrenstellen und Rundkursausfahrten. Schikanen sind wirkungsvoll den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Schikanen können aus 2,3 oder 4 Elementen bestehen, die von links oder rechts angefahren werden können.

Diese Elemente sollen möglichst aus Kunststoffbaken bestehen. Nicht zu verwenden sind massive Materialien wie z.B. Beton, Naturstein, Metallkonstruktionen.

Der Abstand zwischen zwei Elementen beträgt mindestens 8,50 Meter, die Elemente dürfen sich (in der Flucht gesehen) nicht überlappen.

Die Streckenführung der Schikane ist im Bordbuch mit Streckenrichtungsdiagrammen und vor Ort mit einem Ankündigungsschild zu beschreiben, dieser vorgeschriebenen Streckenführung ist zu folgen, selbst dann, wenn Teile der Schikane nicht mehr vorhanden sind.

Die Bestrafung erfolgt nach einer Meldung der jeweils zuständigen Sachrichter durch den Rallyeleiter

Die Strafen sind unter 6.7.3 (Seite 65) dargestellt.



Schematische Darstellung einer Schikane mit Grundmarkierung / Bestrafung erfolgt bei Überschreitung von mehr als 30cm außerhalb der Grundmarkierung

- *6.5.2 Alle Fahrer und Beifahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856-2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System)
 - z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe (Handschuhe für Beifahrer freigestellt)

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

6.5.3 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Alle Fahrzeuge müssen wenigstens mit einem Überrollkäfig nach DAM-Vorschrift mit Flankenschutz und einem 2 kg-Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis (untergebracht im vorderen Fahrgastraum) ausgerüstet sein. Die Befestigung des Feuerlöschers ist durch zwei Stahlbänder mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Der Einbau einer Verbundglasfrontscheibe ist Pflicht.

Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe lieden.

Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer.

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

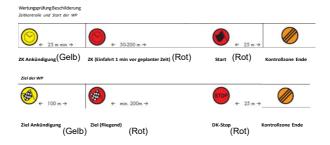
Teilnehmerfahrzeuge mit 07er Kennzeichen müssen eine gültige HU-Abnahme nach § 29 StVZO besitzen, die nicht älter als 24 Monate sein darf.

6.6 Kontrollstellen

Kontrollstellen überwachen das Einhalten der vorgeschriebenen Fahrtstrecke und die vorgegebene Fahrtzeit, auch auf den Transportetappen (TE). Eine Kontrollstelle gilt als angefahren, wenn sie von Fahrer, Beifahrer und Fahrzeug ordnungsgemäß passiert wurde. Die Kontrollen müssen verkehrsgünstig aufgestellt werden, d. h. sie dürfen nicht an unübersichtlichen Stellen wie Kuppen, Kurven o. ä. stehen. Wenn Kontrollen in Ortschaften stehen, muss darauf hingewiesen werden.

Bei allen Rallyewettbewerben sind einheitlich folgende Bezeichnungen für Kontrollstellen zu verwenden

- ZK = Zeitkontrollen: Ihre Standorte müssen im Fahrtauftrag eindeutig angegeben bzw. eingezeichnet sein. Sie dürfen sich nur am Anfang und E Ende eines Fahrtabschnittes befinden und müssen personell besetzt sein.
 Vorzeiten dürfen nur nach passieren der ZK abgewartet werden
- DK = Durchgangskontrolle
 DK überwachen das Einhalten der vorgeschriebene Fahrtstrecke. Die Standorte sind wie die der ZK anzugeben (keine Ausgabe von zusätzlichen Fahrtunterlagen). Außerdem stehen DK nach dem Ziel jeder Sonderprüfung (STOP).
- SK = Sonderkontrollen, die das Einhalten der vorgeschriebenen Streckenführung überwachen. Ihre Standorte sind nicht bekannt.
- 4. **SPA** = Start einer Sonderprüfung (gleichzeitig auch Start zum nächsten Abschnitt).
- 5. **SPE** = Ende einer Sonderprüfung
- 6. **STOP** = DK nach einer Sonderprüfung



6.7 Wertung

Bei allen durch die DAM genehmigten Rallyewettbewerben ist ein einheitlicher Wertungsmodus vorgeschrieben.

6.7.1 Bewertung von ZK

Die Zeitwertung hat so zu erfolgen, dass für eine Strecke zwischen zwei aufeinanderfolgenden ZK bzw. zwischen SPA und der darauffolgende ZK eine Idealzeit angegeben wird. Diese Zeitvorgabe muss ausreichend bemessen sein, auch mit Einbeziehung eventueller Unwägbarkeiten (siehe auch Pkt. 6) Das Abweichen von dieser Idealzeit wird mit Strafpunkten belegt.

6.7.2 Karenzzeiten

Eine maximale Abweichung von der Idealzeit wird durch eine Karenzzeit festgelegt. Diese muss mindestens 30 Minuten über die Gesamtstrecke betragen. Die Karenz kann in verschiedenen Etappenkarenzzeiten aufgeteilt werden. Die Anzahl dieser Etappenkarenzzeiten ist abhängig von der Gesamtstrecke. Sie sollte jeweils nicht mehr als vier ZK umfassen.



IHRE FAHRWERKSSPEZIALISTEN

- · Analyse & Beratung
 - Abstimmung
- Messung mit EFT®-Diagnose-System
 - Revisionen
 - · Verkauf von Fahrwerken
 - · Individualisierungen

WIR BIETEN IHNEN

- Herstellerübergreifendes Fachwissen
- · Ein selbst entwickeltes Messsystem
- · Langjährige Erfahrung im Rennsport
- KW Performance & Motorsport Partner
- · Öhlins Service Center und Kit-Partner
- · H&R Service Center und Bilstein Partner
- * Optimierung aller Fahrzeugarten (Renn-, Rallye-, Offroad-Fahrzeuge, Young-, Oldtimer- oder Serienfahrzeuge)
 - · Lösungen für alle Einsatzzwecke (Straße, Rennstrecke und Offroad)

www.brt-automotive.de

LANDSHUTER STRASSE 7, 84494 NEUMARKT-SANKT-VEIT +49 8639 985353-0 info@brt-automotive.de

6.7.3 *Wertungspunkte

ZK = Zeitkontrolle

Überschreiten der Karenzzeit an einer Strecken-ZK
Auslassen einer Strecken-ZK
Überschreiten der Gesamtkarenzzeit an der Ziel-ZK
Wertungsverlust
Gegen eine gegebene Idealzeit

zu frühes Eintreffen an einer ZK ie Minute 20 Sekunden

Gegen eine gegebene Idealzeit

zu spätes Eintreffen an einer ZK je Minute 10 Sekunden

DK = Durchgangskontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs 5 Minuten

SK = Sonderkontrolle

Auslassen, Nachholen bzw. Vorholen einer Kontrolle zwischen zwei ZKs

Kontrollkarte (Bordkarte)

Kontrollkarte ändern oder beschädigen Wertungsverlust Verlust der Kontrollkarte Wertungsverlust

1 Minute

*WP = Wertungsprüfung

auf abgesperrter Strecke ohne Kontrollen zwischen Start und Ziel Pro Sekunde Fahrzeit in einer Bestzeitprüfung

(Wertung auf 1/10 Sekunde) 1 Sekunde

Pro Sekunde Abweichung gegenüber einer vorgegebenen Zeit in

Sollzeitprüfungen 1 Sekunde
Auslassen einer Schikane 30 Sekunden/Element
Verschiehen eines Hindernisses der Schikane 10 Sekunden/Element

Verschieben eines Hindernisses der Schikane Abkürzen der vorgeschriebenen Fahrstrecke.

z.B. "natürliche Schikane" 30 Sekunden

Wenden bzw. Bewegen des Fahrzeuges entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung Wertungsverlust Mutwilliges "abräumen" einer Schikane Wertungsverlust

Auslassen ganzer StreckenteileMaxzeitNichtbeenden einer WPMaxzeitAuslassen einer WPMaxzeit + 10%

 $\textbf{Maxzeit wird vom Veranstalter definiert}, \ \text{mind. doppelte geschätzte Fahrzeit}$

- 6.7.4 Wird eine WP in irgendeiner Form abgebrochen oder angehalten, gibt es für die Wertung der betroffenen Teilnehmer drei Möglichkeiten, die in dieser Reihenfolge und Priorität angewandt werden müssen.
 - 1. Neustart der angehaltenen bzw. betroffenen Teilnehmer, wenn machbar
 - Berechnung und Wertung einer Fahrzeit, die der durchschnittlichen Leistung der betroffenen Teilnehmer auf den anderen WPs entspricht
 - 3. Neutralisation für die betroffene(n) Gruppe(n)

Der Verursacher des Abbruchs ist in der Regel für diese WP zu disqualifizieren

6.8 Service

Servicefahrzeuge dürfen bei der Ausübung ihrer Betreuungsaufgaben nicht im öffentlichen Straßenbereich tätig werden, sondern nur in den vom Veranstalter ausgewiesenen Servicebereichen.

7. Geschicklichkeitsturniere

Turniere werden nach der NAVC-Turnierordnung durchgeführt. Eine Klasseneinteilung erfolgt nicht

8. Rennen

8.1. Automobil-Rundstreckenrennen

- 8.1.1 Von der DAM genehmigte Rundstreckenrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Straßen und Plätze durchgeführt. Die Renndistanz muss wenigstens 15 bis 20 km je Lauf betragen, soll 10 Runden nicht unter- und 20 Runden nicht überschreiten.
- 8.1.2 Jede Veranstaltung besteht aus freiem Training, Zeittraining und zwei Rennläufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.
- 8.1.3 Beide Rennläufe werden separat nach DAM-Punkten gewertet und die Punkte zur Tageswertung addiert.

Wertungspunkte je Lauf: 23 –

Starter in der Klasse

Bei Punktgleichheit entscheidet das Zeittraining.

- 8.1.4 Die Nennung als Team (2 Fahrer) ist möglich. Teams, welche als solche in der Deutschen Amateur Rundstrecken Meisterschaft gewertet werden, müssen auch die gesamte Saison als Team starten. Ein Renntag pro Saison darf von einem Teilnehmer des Teams alleine bestritten werden, wenn der andere verhindert ist. Dritte können nicht punkten. In allen Ausnahmefällen erhält jeder Fahrer nur die Punkte, die er in seinem Rennlauf erfahren hat. Bei Teams bestreitet immer der 1. Fahrer das Zeittraining und den ersten Wertungslauf, der 2. Fahrer den zweiten Wertungslauf. Maßgebend ist die offizielle Nennung zur jeweiligen Veranstaltung. Teams werden in allen Belangen den Einzelstarten gleichgestellt. Jeder Fahrer erhält die Hälfte der ausgelobten NAVC-Sportabzeichenpunkte.
- 8.1.5 Die Startaufstellung zum ersten Rennen erfolgt nach Zeittraining, zum zweiten Rennen nach Zieleinlauf des ersten Rennens.
- 8.1.6 Es herrscht absolutes Crash-Verbot! Unsportliches Verhalten, auch wenn von Streckenposten gemeldet, kann von der Rennleitung bis hin zum Wertungsausschluss bestraft werden.

Muss ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, erfolgt a) innerhalb der ersten Runde Neustart

- b) bis 75 % Renndistanz Re-Start nach Zieldurchfahrt der letzten Runde
- c) ab 75 % der Renndistanz normale Wertung (außer Verursacher) Der/die Verursacher werden beim erneuten Start hinten angestellt. Zur

Ermittlung der zurückgelegten Renndistanz ist immer das führende Fahrzeug maßgebend. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der Renndistanz gefahren sein.

8.1.7 Die Fahrzeuge werden gemäß Anhang II in Gruppen und Klassen eingeteilt.

8.1.8 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen für die Gruppe 1, 2 und 3 (Anhang II) müssen folgende Fahrzeugbestimmungen eingehalten werden.

- Reifen sind freigestellt
- 2. Obligatorische Sicherheitsausrüstung
 - a) Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen manuell zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet im Bereich der A-Säulen vor der Windschutzscheibe lieden.

Alternativ sind, wenn werkseitig verbaut, automatisch auslösende Trenneinrichtungen erlaubt. Den Nachweis über derartige Stromunterbrecher und deren Eignung zum vorgegebenen Zweck obliegt dem Teilnehmer

Grundsätzlich darf die Funktion von Stromunterbrechern nicht bei laufenden Motoren überprüft werden.

- b) Wisch- und Waschanlage für Windschutzscheibe
- c) Verbundglaswindschutzscheibe mit amtl. Prüfzeichen. Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das Aufbringen der Folle hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seiten- und die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.
 - Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.
- d) Fensternetz (Nascar) im Bereich der Fahrertür, muss am Überrollkäfig befestigt sein.
- e) Ein Innen- und zwei Außenspiegel, die ungehinderte Sicht nach hinten gewährleisten
- f) für das KNR geeignete Sicherheitsgurte
- g) Überrollkäfig mit Flankenschutz
- *ħ) 2 kg Feuerlöscher mit gültigem Prüfnachweis im vorderen Fahrgastraum. Die Befestigung ist mit zwei Stahlbändern mit entsprechend ausgelegter Anbringung zu sichern. Ebenso erlaubt sind geprüfte Löschanlagen i) Sicherheitstanks werden in allen Klassen dringend empfohlen
- 3. Karosserie und Beleuchtung
 - Scheinwerfer müssen mit Klarsichtfolie oder Band abgeklebt sein und sind auch in Gruppe 2 vorgeschrieben.
 - Blinker vorne und hinten, sowie Bremsleuchten mit mindestens 21 Watt Leistung sind Pflicht, ebenso Abschleppvorrichtungen vorne und hinten.
- 4. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 1:
 - a) Der Motor muss mit allen seinen Anbauteilen dem Reglement der Gruppe 1 entsprechen.
 - b) Die gesamte Kraftübertragung muss serienmäßig sein, sie darf, auch in Teilen, aus einem anderen Fahrzeugtyp stammen, wenn sie ohne Änderungen und Anpassungsarbeiten verbaut werden kann und so zum Motor passt.
 - Alle Fahrwerkskomponenten sind freigestellt, die Anlenk- bzw. Befestig ungspunkte müssen der Serie entsprechen.
 - d) Die Bremsanlage darf verbessert werden.
 - e) Die Rad-Reifenkombination ist freigestellt, sie darf die serienmäßige äußere Karosseriekontur nicht überragen.
 - f) Im Innenraum dürfen die brennbaren Teile bzw. Materialien entfernt werden. Türverkleidungen müssen erhalten bleiben, dürfen aber gegen Alublech ersetzt werden. Das Armaturenbrett muss erhalten bleiben.

- 5. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 2: Fahrzeuge, die über Hubraumlimit aufgebohrt sind oder mit hubraumstärkeren Motoren des Fahrzeugherstellers ausgerüstet sind, werden nach ihrem Hubraum eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, außer sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.
- 6. Besondere Fahrzeugbestimmungen für die Gruppe 3:
 - a) Klasse 12: Fahrzeuge mit Motoren anderer Hersteller, Karosserie nicht aus ursprünglicher Serienfertigung, geänderter Standort des Motors (Front- Mittel-, Heckmotor), Eigenbauten (keine freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge).
 - b) Klasse 13: Sport-Prototypen und Eigenbauten (keine freistehenden Räder bzw. Formelfahrzeuge) In der Klasse 13 wird ab 2020 der "Sportwagen-Sprint 2.0" ausgetragen. Das techn. Reglement dazu kann bei der NAVC Sportabteilung angefordert oder auf www.sportwagen-sprint.de eingesehen und heruntergeladen werden.
 Für Fahrzeuge, die außerhalb des "Sportwagen-Sprint 2.0" in der

Klasse 13 eingesetzt werden sollen, gelten folgende Eckdaten:

- 1. Motorleistung max. 294 KW (400 PS)
- 2. Getriebe ist freigestellt, Rückwärtsgang ist Vorschrift
- Das Chassis / Monocoque muss von einem anerkannten Hersteller stammen und entsprechende Zertifikate besitzen. Eigenbauten bedürfen einer gesonderten Abnahme durch zertifizierte und von der DAM anerkannte Stellen. Gleiches gilt für die verbauten Überroll- und Aufprallschutzvorrichtungen.
- Ein Sicherheitstank ist Vorschrift,er muss von Fahrgastzelle und Antriebsstrang feuersicher abgeschottet sein. Kraftstoffleitungen dürfen nicht durch die Fahrgastzelle verlegt werden.
- 5. Felgendurchmesser min. 13 Zoll, Bereifung freigestellt.
- 6. Mindestgewicht 590 kg, ohne Fahrer
- 7. Als Beleuchtungseinrichtung sind zwei weiße, nach vorne leuchtende Positionslampen (Tagfahrleuchten) an den höchsten äußeren Punkten des Fahrzeugs vorgeschrieben. Weiter sind eine Nebelschlussleuchte und ein Bremslicht Pflicht.
- 8. Batterie und Befestigung nach allgem. DAM-Vorschrift.
- Ein Batterie-Hauptstromschalter ist vorgeschrieben. Er muss von innen und von außen zu betätigen sein. Die äußere Betätigungsmöglichkeit muss deutlich gekennzeichnet sein.
- 10. Eine manuell- oder elektrisch betätigte Feuerlöschanlage, geprüft und abgenommen, ist vorgeschrieben. Die Betätigung muss sowohl direkt vom Fahrer (Innenraum) als auch vom Streckenpersonal (außen) erfolgen können und muss mit einem klar ersichtlichen Aufkleber gekennzeichnet sein.
- 11. Die Bestimmungen der Sicherheitsausrüstung von Fahrer / -in ist im DAM Motorsport Handbuch unter Punkt 8.1.10 zu finden.
- 12. In allen hier nicht n\u00e4her definierten Punkten kann das Reglement der "Sportwagen-Sprint 2.0" sinngem\u00e4\u00df angewandt werden. Eine weitere Ausarbeitung des Reglements der Klasse 13 wird erfolgen. Informationen dar\u00fcber sind immer aktuell auf <u>www.navc.de</u> nachzulesen.

8.1.9 Hubraumbezogene Fahrzeug-Mindestgewichte im DAM Rundstreckensport für die Gruppe 2, verbesserte Fahrzeuge:

	Hubraum	2-Ventiler,	Mehrventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6	bis 1150 ccm	680 kg	700 kg
Klasse 7	bis 1300 ccm	710 kg	740 kg
	bis 1400 ccm	740 kg	770 kg
Klasse 8	bis 1600 ccm	800 kg	840 kg
Klasse 9	bis 1800 ccm	860 kg	900 kg
	bis 2000 ccm	900 kg	950 kg
Klasse 10	bis 2500 ccm	980 kg	1030 kg
	bis 2800 ccm	1030 kg	1080 kg
Klasse 11	über 2800 ccm	1100 kg	1150 kg

Für Fahrzeuge, deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1988 lag, gelten folgende klassenbezogenen Mindestgewichte:

Hub	oraum 2-Ve	entiler, Meh	rventiler und aufgeladene Motoren
Klasse 6	bis 1150 ccm	650 kg	670 kg
Klasse 7	bis 1300 ccm	670 kg	700 kg
	bis 1400 ccm	700 kg	730 kg
Klasse 8	bis 1600 ccm	760 kg	800 kg
Klasse 9	bis 1800 ccm	810 kg	850 kg
	bis 2000 ccm	850 kg	900 kg
Klasse 10	bis 2500 ccm	920 kg	970 kg
	bis 2800 ccm	970 kg	1020 kg
Klasse 11	über 2800 ccm	1030 kg	1080 kg

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: VW Golf 1, Peugeot 205, BMW E30 etc.

Die genannten Mindestgewichte müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung eingehalten werden.

8.1.10 Fahrerausrüstung

Alle Fahrer müssen einen flammabweisenden Fahreranzug, sowie flammabweisende Unterwäsche (FIA- Norm 1986 bzw. 8856-2000, oder aktueller) sowie ein KNR-System (FHR-System)

z.B. Schroth H.A.N.S., Simpson-Hybrid, Stand21, Schroth SHR Flex tragen. Zur Unterwäsche gehören Hemd, Hose, Socken, Haube, Schuhe sowie Handschuhe.

Die hersteller- und sicherheitsspezifischen Vorschriften über Helme, Sitze und Sicherheitsgurte sind anzuwenden. Die technischen Einzelheiten sowie Hinweise und Richtlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung im Regelwerk der DAM sind auf www.navc.de zu finden.

8.1.11 Sicherheitsbestimmungen für den Veranstalter

Alle in den Streckengutachten gemachten Auflagen müssen erfüllt sein. Siehe auch Leistungsprüfung. Punkt 5.5.1

8.2. Kartrennen siehe Seite 74. Punkt 5

8.3. Beraprüfung/Berarennen (nur Definition der Veranstaltungsart)

8.3.1 Beraprüfung

Es handelt sich dabei um ein Bergrennen, in dessen Streckenverlauf zur Erhöhung der Sicherheit und zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstgeschwindigkeiten Elemente aus dem Slalombereich (ohne verbindliche Maßvorgaben) eingebracht werden. Tor- und Pylonenfehler werden nach dem

Slalomreglement bestraft. Die Bezeichnung "Rennen" darf verwendet werden. Streckenlänge wie Bergslalom.

8.3.2. Bergrennen

Dabei handelt es sich um ein Rennen, bergauf, auf einer festgelegten Strecke. Zum Einbremsen nicht vertretbarer Höchstigeschwindigkeiten können und sollen Schikanen in die Streckenführung eingebaut werden. Die Vergabe von Zeitstrafen bei Nichtbeachtung bzw. fehlerhaften Passieren der Schikanen ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln und zu definieren. Sie muss objektiv nachvollziehbar sein. Strafen sind direkt vor Ort durch den Einsatz geschulter Streckenposten schriftlich festzuhalten.

8.3.3 Die Punkte 3.2; 3.2.2; 3.2.3; 3.7; 3.11; 3.14; 3.15; 3.16 und 3.17 aus dem Reglement für "Slalom/Bergslalom" sind sinngemäß anzuwenden.

9. Weitere Wettbewerbe

Flaggenzeichen

Selbstverständlich werden im Rahmen dieser, bzw. zusätzlicher Bestimmungen noch weitere Wettbewerbe druchgeführt. So z.B. Stoppelfeld-Slalom, Auto-Cross, Rallye-Cross, Vergleichsfahrten, Trial, uvm. Die jeweiligen genauen Bestimmungen, die zum Teil erheblich von den Allgemeinen Bestimmungen im Motorsport-Handbuch abweichen, erhalten Sie auf Anfrage von der NAVC- Sportabteilung und teilweise auch direkt über die einzelnen NAVC-Landesverbände.

schwarz/rot/gold	Startflagge
schwarz/weißkariert	Zielflagge
schwarz mit Startnr	Das Fahrzeug mit der angegebenen Startnummer
	muss die Strecke an der nächsten Ausfahrt verlassen
rot	Abbruch, Verhalten nach Durchführungsbestimmungen
	Gefahr und Überholverbot
	schwere Gefahr – zum Anhalten bereitmachen –
5 (5 /	Ülherholverhot

Die Bedeutung der Flaggenzeichen kann bei einzelnen Veranstaltungen von den hier genannten abweichen. Das ist dann in den Durchführungsbestimmungen und der Fahrerbesprechung zu erklären und zu beschreiben.

10.

Anhang II: Spezielle Fahrzeugbestimmungen Inhalt:

- 1. Allgemeines
- 2. Gruppeneinteilung
- 3. Klasseneinteilung
- 4 Kartslalom
- 5. Kartrennen

1. Allgemeines

Die bei DAM-Automobilsportveranstaltungen eingesetzten Fahrzeuge werden in Gruppen und Klassen eingeteilt. Die Gruppeneinteilung berückschtigt technische Veränderungen am Fahrzeug in Bezug zum Serienzustand. Für die Klasseneinteilung ist der Gesamthubraum oder die maximale Leistung, je nach Reglement gemäß Kfz-Schein bzw. Wagenpass verbindlich. Teilnehmer mit Fahrzeugen ohne Kfz.-Schein bzw. Wagenpass haben gegebenenfalls selbst für eine Bescheinigung ihres Einstufungskriteriums zu sorgen. Eine Fahrzeug-Homologation ist nicht vorgeschrieben. Die angeführten Einteilungen haben das Ziel, möglichst gleiche Ausgangsvoraussetzungen in Bezug auf die eingesetzten Fahrzeuge zu erreichen. An allen zum Wettbewerb eingesetzten Fahrzeugen müssen je mindestens eine Abschleppvorrichtung vorne und hinten angebracht sein, die als solche auch nutzbar und erkennbar sind.

2. Gruppeneinteilung

2.1 Gruppe 1 – Serienfahrzeuge

Unter dem Begriff "Serienfahrzeuge" sind Kraftfahrzeuge zu verstehen, die vom Hersteller in Serie an jedermann in Deutschland verkäuflich und zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind oder waren und bis auf die Punkte 2.1.1 - 2.1.9 und 2.4 in keiner Weise zu dem Zweck abgeändert wurden, die Leistung des Motors, die Lenkung, die Kraftübertragung, die Straßenlage oder das Bremssystem zu verbessern. Mit der Ausnahme der nachstehend erlaubten Änderungen und Einbauten kann jedes durch Verschleiß oder Beschädigung unbrauchbar gewordene Teil nur durch dem Original entsprechende Ersatzeile ausgetauscht werden. Eine ABE von Ersatz- und Zubehörteilen sagt nichts über die Erlaubnis zur Verwendung der Teile in Fahrzeugen der Gruppe 1 des DAM Reglements aus. Die Freistellung von Bauteilen bezieht sich nur auf deren ursprünglich zugedachtes Funktionsprinzip und deren zugedachte Funktion. Das Nachrüsten in ausländische Ausführungen ist nicht erlaubt. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.

Mehrausstattungen (z. B. Sperre, Fünf-Gang) gelten als Serie, wenn diese in den Fahrzeugprospekten, die bei jedem Vertragshändler ausliegen, ausgedruckt sind. Nicht serienmäßig sind Kfz, die über Tuning-Firmen ausgeliefert werden, ebenso Fahrzeuge, die von Importeuren umgerüstet wurden. Die Nachweispflicht für serienmäßiges bzw. erlaubtes Zubehör obliegt dem Teilnehmer. Kann bei der Technischen Abnahme dieser Nachweis auf Verlangen des Abnehmers nicht vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die Gruppe 2 oder 3. Nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kfz in der Gruppe I müssen der Technischen Abnahme den Kfz-Brief oder eine beglaubigte Kopie vorlegen. Grundsätzlich muss jedes Teilnehmerfahrzeug durch entsprechende Fahrzeugdokumente eindeutig zu identifizieren und einer Klasse zuzuordnen sein. Für die Bereitstellung aller Fahrzeugdokumente ist alleine der Teilnehmer verantwortlich und zuständig.

2.1.1 Erlaubte Einbauten und Änderungen:

Beleuchtungseinrichtungen und ihre Funktionsweise müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Mit den serienmäßig vorgesehenen Lichtquellen dürfen an der Frontseite insgesamt 6 Leuchten angebracht sein. Rückfahrscheinwerfer dürfen nur bei Benutzung des Rückwärtsganges funktionieren. Das Anbringen von Zusatzscheinwerfern darf keinerlei Änderung der Karosserie zur Folge haben.

- 2.1.2 Kraftstoff- und Ölbehälter müssen den serienmäßig vom Hersteller eingebauten entsprechen, Ölkühler freigestellt. "Ölhobel" bzw. "Schwabbelbleche" dürfen in die Ölwanne montiert werden. Die Art und Anordnung des Einfüllstutzens oder des Kraftstoffbehälters darf nicht verändert werden. Geprüfte Sicherheitstanks sind erlaubt und müssen nach Herstellervorschrift
 - Geprüfte Sicherheitstanks sind erlaubt und müssen nach Herstellervorschrift und allgem. Sicherheitsvorschriften verbaut sein. Abschottung und Abdichtung zum Fahrgastraum sind notwendig. Der Serientank darf nicht ausgebaut werden. Er muss explosions- und braussicher verfüllt werden.

Brems- und Treibstoffleitungen aus für den jeweiligen Zweck zulässigen Materialien, dürfen unter Beachtung allgemeiner Sicherheitsaspekte im Fahrzeuginnenraum verlegt werden.

- 2.1.3 Die Auspuffanlage ist ab Krümmerende freigestellt, muss aber aus bauartgeprüften, im Handel erhältlichen Teilen bestehen. Die Lärmgrenzwerte nach Fahrzeugpapieren bzw. Gutachten der Auspuffanlage dürfen nicht überschritten werden. Zum Nachrüsten eines Katalysators sind die notwendigen Anpassungsarbeiten erlaubt.
- 2.1.4 Elektrische Ausrüstung: Die Spannung der elektrischen Anlage darf geändert werden. Die ursprüngliche Batterie kann durch eine stärkere Batterie ersetzt werden, jedoch unter der Bedingung, dass der ursprüngliche Standort gewahrt bleibt. Die Zündspule, der Kondensator, der Verteiler, der Spannungsregler sind freigestellt. Zündkerzen sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Freigestellt wird außerdem die Wahl der Lichtmaschine.
- 2.1.5 Fahrwerk und Aufhängung

Die Fahrzeugfedern sind in ihren Originalaufnahmen freigestellt; d.h., sie müssen in allen Punkten, speziell Durchmesser und Windungsauslauf (bei Schraubenfedern), in den Originalaufnahmen passen. Auch erlaubt sind höhenverstellbare Fahrwerke (Gewindefahrwerke), die nach § 22 StVZO in Verbindung mit §20 StVZO eintragungsfrei (ABE) oder nach §19(3) StVZO eintragungspflichtig (Teilegutachten) sind.

Stoßdämpfer sind in Fabrikat und Typ freigestellt. Die ABE darf dadurch nicht erlöschen. Jedoch darf nichts hinzugefügt werden, und es ist nicht erlaubt, ihre ursprüngliche Bestimmung, wie vom Hersteller vorgesehen, ihre Anzahl und ihr Funktionsprinzip zu verändern. Unter Funktionsprinzip ist zu verstehen: hydraulische oder Reibungsstoßdämpfer. Ihre ursprüngliche Aufhängung darf nicht geändert werden. Die Fahrzeughöhe muss den gesetzlichen Bestimmungen (Originalhöhe +/- 5 cm), gemessen mit Originalbereifung, entsprechen. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.

2.1.6 Räder und Reifen

Die Felgen müssen in Type und Abmessung dem Original entsprechen. Sie dürfen dem neuesten Modell des jeweiligen Fahrzeugtyps angepasst sein. Leichtmetall-, Stahl- und Sportfelgen müssen dem o.g. entsprechen. Die Nachweispflicht obliegt dem Teilnehmer (+/- 3 mm Toleranz bei der Einpresstiefe). Die Reifengröße auf den o.g. Felgen ist freigestellt. Grundsätzlich sind alle für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Reifen erlaubt. Darüber hinaus dürfen Reifen verwendet werden, die mit einer Größenbezeichnung des

Herstellers nach ECE-R 30 (z.B. 175/50R13) auf der Reifenflanke gekennzeichnet sind. Eine Betriebskennung (z.B. 72H) ist nicht erforderlich. Das Profil muss in Serie ("gebacken", nicht geschnitten) gefertigt sein. Prüfillen und Ähnliches, welche in erster Linie dem Feststellen des noch vorhandenen Gummiaufbaues dienen, gelten nicht als Profil. Das nachträgliche Anbringen (Einzelanfertigungen) von Profil (auch werkseitig) ist nicht erlaubt. Gleiches gilt für das Nachschneiden von Profilen. Bei allen Wettbewerben, die nicht ausschließlich auf abgesperrten Strecken und Plätzen stattfinden, ist eine Straßenzulassung der Reifen erforderlich, unter Einbeziehung und Beachtung der Vorschriften von StVO und StVZO für das entsprechende Fahrzeug. Serienmäßige Radbefestigungen dürfen auf solche mit Stehbolzen und Muttern umgerüstet werden. Die Umrüstsätze müssen dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen und dürfen keine weiteren Veränderungen (z.B. Spurbreite) nach sich ziehen.

- 2.1.7 Zubehör am Fahrzeug ist dann erlaubt, wenn keinerlei Einflüsse auf das Fahrverhalten des Fahrzeuges ausgeübt werden. Es darf nicht die Leistung des Motors, die Art der Lenkung, die Straßenlage und das Bremssystem verändern. Alle vom Hersteller vorgesehenen Kontrolleinrichtungen dürfen nicht geändert werden. Das Anbringen von zusätzlichen Verschlüssen an Motorhaube und Kofferraum ist erlaubt. An jeder beliebigen Stelle können Isolierplatten zum Schutz der Insassen gegen Brand angebracht werden. Verwendung von Sportlenkrädern, soweit diese eine ABE, ein Gutachten oder einen Prüfbericht besitzen, woraus die Unbedenklichkeit It. StVZO her- vorgeht, ist freigestellt. Sitze müssen den Bestimmungen der StVZO entsprechen. Auf Lehnenverstellung kann verzichtet werden.
- 2.1.8 An keinem Teil der Karosserie darf etwas entfernt oder geändert werden. Auch darf nichts hinzugefügt werden (Armaturenbrett, Anzahl der Sitze, alle Ausstattungen, ganz gleich an welcher Stelle). Erlaubte Ausnahmen: Front-, Heck- und Seitenspoiler und das Entfernen des Reserverades, sowie der Reserveradabdeckung und -halterung. Ebenso erlaubt ist das Entfernen der Bodenbeläge im Fahrzeuginnenraum und Kofferraum. Zum Ein- und Ausbau des zulässigen Zubehörs (Drehzahlmesser usw.) sind Anpassungsarbeiten erlaubt. Für Serienfahrzeuge sind Stoßstangen vorgeschrieben, sofern sie vom Hersteller vorgesehen sind. Radkappen und Zierleisten dürfen entfernt werden. Das Umrüsten des Fahrzeuges auf Verbundglasscheiben ist statthaft, sofern die Fensterrahmen nicht verändert werden. Bei Fahrzeugen mit Heckmotoren ist das Aufstellen der Motorhaube gestattet. Die Verwendung von einem Achsstabilisator je Achse ist freigestellt. Je Achse ist eine Domstrebe erlaubt.
- 2.1.9 Erlaubte Änderungen beim Einbau von Überrollvorrichtungen Bei Einbau von Überrollvorrichtungen ist das Entfernen der Rückbank und Rücklehne erlaubt, jedoch müssen diese TÜV-abgenommen sein, oder es muss ein Herstellergutachten vorliegen. Notwendige, bzw. in den Herstellerpapieren geforderte Anpassungsarbeiten an Karosserie und Fahrzeugausstattung sind erlaubt.
- 2.1.10 Das Mindestgewicht für Fahrzeuge der Gruppe 1 liegt 5% unter dem in der Betriebserlaubnis bzw. ABE angegebenem Leergewicht. Die vom Gesetzgeber definierten und den Fahrzeugpapieren zu entnehmenden teilweise recht unterschiedlichen Voraussetzungen zur Gewichtsermittlung sind zu beachten. Für die Bereitstellung der entsprechenden Unterlagen ist auch in diesem Fall der Teilnehmer zuständig.

Die genannten 5 % beinhalten alle erlaubten Veränderungen am Fahrzeug.

2.2 Gruppe 2 - Verbesserte Fahrzeuge

Alle Änderungen und Ergänzungen an Serienfahrzeuge, die nicht unter die von 2.1.1 bis 2.1.8 genannten fallen, führen eine Einstufung in die Gruppe 2 nach sich. Fahrzeuge der Gruppe 2 müssen so motorisiert sein, wie diese in Serie vom Fahrzeughersteller für den jeweiligen Typ in Europa bestückt waren oder sind. Dies bezieht sich auf den Motorblock. Zylinderkopf, Vergaser, Einspritzanlagen und alle sonstigen Motorteile sind freigestellt. Der Motor muss in dem vom Hersteller vorgesehenen Bereich (Front-, Mittel- oder Heckmotor) verbleiben. Kfz mit Motoren anderer Typen, auch solche gleichen Fabrikats, werden in die Gruppe 3 eingestuft, ebenso Fahrzeuge, deren Karosserie so verändert wurde, dass der Ur-Typ nicht mehr klar erkennbar ist. Das Abmontieren von Karosserieteilen, wie z.B. Türen und Hauben, ist unzulässig (ausgenommen Stoßstangen) und ergibt auch keine Möglichkeit zur Einstufung in Gruppe 3.

2.2.1 Für Fahrzeuge deren Karosserieserien-Baubeginn bis einschl. 1972 lag, gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

7:	bis 750 ccm	500 kg
	bis 1000 ccm	560 kg
8:		580 kg
9:		610 kg
10:		660 kg
11:		730 kg
12:		790 kg
	8: 9: 10: 11:	bis 1000 ccm 8: 9: 10: 11:

Als eine Karosserieserie werden z.B. bezeichnet: NSU 1000 bis 1200 (Typ 67), Simca 1000 bis Rallye 3, VW "Käfer" usw. Bei diesen Fahrzeugen darf weder die Lage der Nockenwelle noch die Anzahl der Ventile geändert werden. Dynamische Verstellung der Steuerzeiten ist verboten.

Für alle anderen Fahrzeuge (ausgenommen Rundstreckenrennen) gelten folgende klassenbezogene Mindestgewichte:

7:	bis	750	ccm		550	kg
	bis	1000	ccm	(310	kg
8:				(330	kg
9:				(350	kg
0:						
1:						
2:				8	370	kg
	8: 9: 0: 1:	bis 8: 9: 0:	bis 1000 8: 9: 0: 1:	bis 1000 ccm 8: 9: 0: 1:	bis 1000 ccm 68: 69: 60: 71:	bis 1000 ccm 610 8: 630 9: 650 0: 710 1: 800

Zusatzgewichte zum Erreichen des nötigen Gewichtes sind bei fach- und sachgerechter Befestigung erlaubt.

2.2.2 Seiten- und Heckscheiben dürfen durch mindestens 3 mm dicke Sicherheits-Kunststoffscheiben ersetzt werden.

Die Windschutzscheibe muss aber aus Verbundglas (mit amtlichem Prüfzeichen) sein.

Die Verwendung von geprüften und für den Zweck freigegebenen Splitterschutzfolien (durchsichtig) an den vorderen Glas-Seitenscheiben ist Pflicht. Für alle anderen Scheiben, ausgenommen der Windschutzscheibe, besteht eine Empfehlung. Das gilt für den Rallye-, Berg- und Rundstreckensport. Es besteht eine Empfehlung für den Automobil-Slalomsport. Das Aufbringen der Folie hat von innen unter Beachtung der entsprechenden Verarbeitungshinweise zu erfolgen. Für alle anderen Seitenund die Heckscheibe wird diese Maßnahme empfohlen.

Fahrer- und Beifahrertür müssen von innen und außen, auf für jedermann erkennbare Art. leicht und schnell zu öffnen sein.

- 2.2.3 Der Treibstofftank muss aus einem nichtbrennbaren Material sein. Er muss mit dem Fahrzeug fest verbunden und gegen ein Auslaufen wirksam geschützt sein. Der Tank muss gegen die Fahrgastzelle wirkungsvoll abgeschottet und abgedichtet sein. Die Entlüftung darf nur über ein Sicherheitsventil erfolgen. Eigenbautanks sind bei Fahrzeugen der Gruppen 2 und 3 bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Litern erlaubt. Die Tanks müssen nach heutigem Stand der Technik gefertigt sein und aktuellen Sicherheitsstandards entsprechen. Es ist verboten, dem Kraftstoff/Luftgemisch weitere verbrennungsfördernde Komponenten (Lachgas etc.) beizumischen.
- 2.2.4 Batterien, die im Fahrgastraum eingebaut sind, müssen so abgesichert sein, dass ein Auslaufen der Batteriesäure auch bei einem Unfall (Überschlag) verhindert wird. Außerdem müssen Batterien fest und sicher verschraubt sein. Jegliches Provisorium ist strikt verboten.
- 2.2.5 Auspuffanlagen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht im Fahrgastraum verlegt sein
- 2.3 Gruppe 3 (Slalom- und Bergsport) Formel-. Eigenbau- und Spezialtourenwagen
- 2.3.1 Die Fahrzeuge der Klasse 13 müssen mit mind. 10 Zoll großen R\u00e4dern ausger\u00fcstet sein. Das Mindestgewicht der fahrfertigen Fahrzeuge darf nicht unter 250 kg liegen. Alle Fahrzeuge ohne geschlossene Karosserie m\u00fcssen mit \u00dcberrollb\u00fcgel und einem Sicherheitsgurt (mind. Dreipunkt) ausger\u00fcstet sein. Beispiele f\u00fcr Fahrzeuge Klasse 13: Formel 3. Eigenbau Monoposti etc.
- 2.3.2 Bei der Klasse 14, den Spezialtourenwagen, handelt es sich um geschlossene Fahrzeuge, die auf Grund von Motorisierung (Hubraumüberschreitung, geänderter Motorstandort, Motoren anderer Typen) nicht mehr in Gruppe 2 eingestuft werden können. Das Mindestgewicht wird nach tatsächlichem Hubraum wie in Gruppe 2 ermittelt (siehe klassenbezogenes Mindestgewicht). Tourenwagen der Klasse 14 müssen eine Karosserie besitzen, die aus einer Serienfertigung mit Zulassung durch die StVZO stammt (auch Kleinstserien mit Einzelabnahme). Ansonsten gilt das Reglement der Gruppe 2.
- 2.3.3 *Bei den Fahrzeugen der Klasse 15 handelt es sich um (sogenannte) Silhouetten Fahrzeuge (z.B. Silver-Cras), die nach den Vorgaben und Richtlinien des Internationalen Automobilverband für den Bergrennsport aufgebaut wurden, sowie um Buggies, Lotus Seven, Berg-Spider und ähnliche Fahrzeugen.

2.4 Besondere Fahrzeugbestimmungen

Siehe auch bei den verschiedenen Wettbewerbsarten! Die "Besonderen Fahrzeugbestimmungen" sind vorrangig zu den "Allgemeinen und speziellen Fahrzeugbestimmungen" zu behandeln

Klasseneinteilung

Jede der unter 2.1 - 2.3 aufgeführten Gruppen wird je nach Wettbewerbsarten in verschiedene Hubraumklassen unterteilt. Um eine Hubraumklasse zu bilden, müssen mind. 3 Fahrzeuge in der betreffenden Klasse starten. Klassen mit

weniger als 3 Starten werden automatisch mit der nächsthöheren Klasse zusammengelegt; die höchste Klasse mit der nächstniedrigeren (z. B. Slalom: Klasse 6 mit Klasse 5). Eine Zusammenlegung kann erst am Veranstaltungstag erfolgen oder muss mit der Nennungsbestätigung bekanntgegeben werden. In den Ausschreibungen zu den Veranstaltungen müssen alle nachstehenden Klassen bzw. Gruppen ausgeschrieben sein. Ausgenommen die Klasse 13 und 15, diese muss nur bei Wertungsläufen zur SM ausgeschrieben sein, wenn es die Sicherheitsbestimmungen zulassen.

3.1 Orientierungsfahrten

Die Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und den geltenden Bestimmungen entsprechen.

Die Klasseneinteilung im DAM Reglement für Orientierungsfahrten kann im Bedarfsfall bei der NAVC Sportabteilung angefordert werden.

3.2 Slalomwettbewerbe, Leistungsprüfung

Fahrzeuge ohne festem Dach müssen in allen Gruppen mit einem Überrollbügel ausgerüstet sein.

Alle Fahrzeuge müssen mit Sicherheitsgurt ausgerüstet ein.

Klassenenteilung:

Nassell	entenui	ıy.	
Klasse	1 =	bis 1000 ccm	Gruppe 1
Klasse	2 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 1
Klasse	3 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 1
Klasse	4 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 1
Klasse	5 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse	6 =	über 2000 ccm	Gruppe 1
Klasse	7 =	bis 1000 ccm	Gruppe 2
Klasse	8 =	über 1000 ccm bis 1150 ccm	Gruppe 2
Klasse	9 =	über 1150 ccm bis 1300 ccm	Gruppe 2
Klasse	10 =	über 1300 ccm bis 1600 ccm	Gruppe 2
Klasse	11 =	über 1600 ccm bis 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse	12 =	über 2000 ccm	Gruppe 2
Klasse	13 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse	14 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3
Klasse	15 =	ohne Hubraumeinteilung	Gruppe 3

3.3 *Rallve

Fahrzeuge müssen alle ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen sein und/oder den geltenden Bestimmungen der StVZO entsprechen bzw. zulassungsfähig sein.

Klasseneinteilung:

Gruppe 1 = Klassen 1 bis 5
Gruppe 2 = Klassen 6 bis 10
Gruppe 3 = Klasse 11
Klasse 1 = bis 1150 ccm

Klasse 2 = über 1150 ccm bis 1300 ccm

Klasse 3 = über 1300 ccm bis 1600 ccm Klasse 4 = über 1600 ccm bis 2000 ccm

Klasse 5 = über 2000 ccm

Klasse 6 = bis 1150 ccm

Klasse 7 = über 1150 ccm bis 1300 ccm Klasse 8 = über 1300 ccm bis 1600 ccm Klasse 9 = über 1600 ccm bis 2000 ccm

Klasse 10 = über 2000 ccm

Klasse 11 = Allradfahrzeuge über 200 PS

Bei Übermotorisierung erfolgt die Einstufung in die jeweilige Hubraumklasse der Gruppe 2.

Zu 3.2 und 3.3

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU-Wankel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert. Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1.4 belegt. bleiben iedoch in ihrer entsprechenden Gruppe.

R-Fahrzeuge nach internationaler Homologation werden unabhängig vom Hubraum folgendermaßen eingestuft:

3.4 Automobil-Rundstrecke

Gruppe 1 Klasse 1 bis 5:

Klasse 1 = bis 125 PS Klasse 2 = bis 160 PS

Klasse 3 = bis 200 PS Klasse 4 = bis 300 PS Klasse 5 = über 300 PS

Gruppe 2 Klasse 6 bis 11:

Klasse 6 = bis 1150 ccm

Klasse 7 = über 1150 bis 1400 ccm Klasse 8 = über 1400 bis 1600 ccm

Klasse 9 = über 1600 bis 2000 ccm

Klasse 10 = über 2000 ccm bis 2800 ccm

Klasse 11 = über 2800 ccm

Gruppe 3 Klasse 12 und 13:

Klasse 12 = Spezialtourenwagen ohne Hubraumeinteilung Klasse 13 = Sport-Prototypen ohne Hubraumeinteilung

Bei Rotationskolbenmotoren, die ihren Ursprung im NSU- Wankel-Prinzip haben, wird das Kammervolumen mit der Zahl 2 multipliziert. Fahrzeuge mit aufgeladenen Motoren werden mit dem Multiplikationsfaktor 1,4 belegt, bleiben jedoch in ihrer entsprechenden Gruppe. Fahrzeuge, die über

eingestuft und verbleiben in der Gruppe 2, außer sie erfüllen ein Kriterium zur Einstufung in die Gruppe 3.

4. Karts im DAM-genehmigten Slalomsport

*4.1. Gruppe 4:

Klasseneinteilu	ıng: Jahrgang	Motor
Klasse 16:	2017/2016/2015	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 17:	2014/2013	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 a:	2012/2011/2010	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 18 b:	2012/2011/2010	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 a:	2009 und älter	Comer K/S/W 80, RAKET 95 serienmäßig
Klasse 19 b:	2009 und älter	Yamaha KT 100 SC serienm. und Rotax Max jun. serienm.
Klasse 19 c:	2009 und älter	bis 125 ccm, Tuning erlaubt

Honda GX bis 200 ccm*

Honda GX bis 200 ccm*

Honda GX bis 400 ccm*

4.2. Karts

Klasse 20:

Klasse 21:

Klasse 22:

4.2. Die Karts (Chassis) sind in allen Klassen freigestellt. Sie müssen aber aus der Fertigung eines anerkannten Herstellers stammen. Sog. "Bambini-Chassis" sind nur in Verbindung mit Comer-Motoren, oder Raket 95 mit original Auspuffreduzierstück 14mm Durchmesser, in den Klassen 16 und 17 erlaubt. Der Achsabstand wird auf weniger als 98 cm festgelegt.
Das Mindestgewicht für fahrfertige Karts ohne Treibstoff beträgt 55 kg.

2017 bis 2013

ab 2012

ab 2009

Das Mindestgewicht für fahrfertige Karts ohne Treibstoff beträgt 55 kg, bei Verwendung des Raket Motors 60 kg. Bremssicherungsseil mit gesicherten Befestigungsbolzen, Frontspoiler und Seitenkästen (welche wenigstens zwei Drittel der Hinterräder absichern) sind vorgeschrieben. Vorderradbremsen und Schaltung sind nicht erlaubt

4.2.1 Karts der Klassen 16, 17, 18 a und 19 a:

Erlaubt sind ausschließlich die unter 4.1 beschriebenen Motore. Veränderungen am Motor und seinen Anbauteilen sind nicht erlaubt. Einzige Ausnahme sind die notwendigen Änderungen, um die Comer Motore mit einem Elektrostarter in Betrieb nehmen zu können. Zur weiteren Geräuschdämpfung muss bei den Comer Motoren ein langer Auspuff mit einem Halsrohrdurchmesser von 45 mm und einem Gesamtdurchmesser von 90 mm mit Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) und eine handelsübliche Ansaugflasche mit zwei Ansaugöffnungen verwendet werden. Raket Motore müssen mit dem Ansauggeräuschdämpfern der Firma Righetti Ridolfi Model "ASR 23" oder dem der Fa. KG, Modell "Shark Mini" oder der Firma IAME "Water blue" Hom.Nr. 02/ENG13 und/oder CSAI Hom.-Nr. 01/SA/14 mit den dazugehörigen Luffilitereinsätzen ausgerüstet sein.

^{*} Lizenznachbauten der genannten Honda GX Motoren (z.B. Helo und Rotek) werden diesen gleichgestellt.

- 4.2.2 Karts der Klassen 18b und 19b: Yamaha Motore müssen mit einem langen Schalldämpfer mit handelsüblichem Zwischenstück (POP- Stück) oder weitergehender Auspuffgeräuschdämpfung ausgestattet sein. Ansauggeräuschdämpfung siehe Punkt 4.2.1. Rotax Max Junior Motore müssen durch einen autorisierten Rotaxhändler auf Regelkonformität (Serien- mäßigkeit) überprüft und mit Originalplombe versehen sein. Der vom Überprüfer ausgestellte Motorenpass ist der techn. Abnahme vorzulegen. Ansaug- und Auspuffgeräuschdämpfung mit entsprechenden Serienteilen, Antriebsritzel mind. 12 Zähne.
- 4.2.3 Karts der Klasse 19 c: Hubraum bis 125 ccm, ohne Schaltung, Kupplung erlaubt. Weitestgehende Auspuffgeräuschdämpfung ist erforderlich, um die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Eine Ansaugflasche, wie unter Pkt. 4.2.1 beschrieben, ist erforderlich! Die Geräuschentwicklung darf den zulässigen Rahmen nicht überschreiten
- 4.2.4 Karts der Klasse 20 und 21: Erlaubt sind ausschließlich Honda 4-Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1) in serienmäßigem Zustand; das schließt auch alle Anbauteile wie Luftfilter, Auspuff, Tank und Drehzahlrequlierung ein. Antriebsritzel mind. 12 Zähne.
- 4.2.5 Karts der Klasse 22: Erlaubt sind ausschließlich Honda 4- Takt Motoren der Baureihe GX (und Lizenznachbauten, s. Pkt. 4.1). Tuning ist erlaubt. Bei Änderungen an der Auspuffanlage ist auf weitgehenste Geräuschdämpfung zu achten. Bei Verwendung langer Renndämpfern ist ein Zwischen- oder Zusatzschalldämpfer (POP-Stück bzw. ähnliche/andere Konstruktion mit gleicher Wirkung) erforderlich.
- 4.2.6 Die maximale Lautstärke der Fahrzeuge darf 95 db(A) nach Vorbeifahrmessmethode nicht überschreiten. Gemessen wird im Abstand von ca. 5 bis 7 Metern zum fahrenden Kart, an einer Stelle des Parcours, an der das Kart die maximale Lautstärke entwickelt. Unnötige Lärmentwicklung ist grundsätzlich zu vermeiden und gdf. nach erster Abmahnung zu bestrafen.
- 4.3. Fahrerausrüstung

Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, Handschuhe und Integralhelm mit Visier sind Vorschrift.

- 4.4. Streckenaufbau und Aufgabenstellung
- 4.4.1 Für von der DAM genehmigte Kart-Slaloms gelten prinzipiell die gleichen Richtlinien, wie für den Automobilslalom. Kart-Slaloms können auch im Rahmen eines Automobilslaloms durchgeführt werden, die Strecke muss aber nach folgendem Kart-Reglement umgebaut werden:

Torbreite: 1,90 bis 2,50 m

Torabstand: 5 bis 15 m

Abstand zw. einzelnen Aufgaben: 5 bis 25 m

Längste Gerade maximal 50 m, nur zweimal pro Strecke

Der Aufbau hat so zu erfolgen, dass ein ähnlicher Schwierigkeitsgrad entsteht, wie bei Autoslaloms.

- 4.4.2 Die Start- bzw. Anschublinie liegt 20 m vor der Lichtschranke
- 4.4.3 Für Klassen 16, 17 und 20 darf die Streckenlänge maximal 500 m betragen. Für die Klassen 18a, 19a und 21 darf diese auf Antrag auch über 500m betragen.

4.5. Teilnehmer

- 4.5.1 Teilnehmer der Klasse 16, 17, 18, 20 und 21 müssen einen Vorbereitungskurs absolvieren, der mit einer Lehrgangsbestätigung abschließt.
- 4.6 Bei jeder Veranstaltung muss mindestens ein Notfallsanitäter mit entsprechender Ausrüstung einsatzbereit sein. Funk- oder Telefonverbindung zur Leitstelle muss gewährleistet sein.

5. Karts im DAM-genehmigten Rundstreckensport

In der Saison 2025 werden von der DAM mehrere Rennserien und Einzelveranstaltungen im Kart-Rundstreckensport genehmigt und betreut. Die Reglements weichen zum Teil erheblich voneinander ab, weshalb in diesem Handbuch nur jene Punkte beschrieben sind, die tatsächlich bundeseinheitlich festgelegt sind. Alles weitere ist in den verbindlichen Ausschreibungen der jeweiligen Veranstalter reglementiert. Auskünfte dazu erteilt natürlich auch die NAVC Sportabteilung.

- 5.1 Von der DAM genehmigte Kartrennen werden auf permanenten Rennstrecken oder geeigneten gesperrten Plätzen durchgeführt. Die Renndistanz beträgt 16 bis 20 km, für Jugend und Junioren entsprechend weniger.
- 5.2 Jede Veranstaltung besteht aus mindestens einem freien Training, einem Zeittraining und zwei Rennläufen. Der zweite Lauf kann über eine längere Distanz führen als der erste.
- 5.3 Der Start kann stehend oder rollend nach jeweils zwei Einführungsrunden erfolgen. Die Startaufstellung zum 1. Rennen erfolgt nach Zeittraining, zum zweiten Rennen nach Zieleinlauf des 1. Rennens.
- 5.4 Es herrscht absolutes Crash-Verbot. Muss ein Rennen trotzdem wegen eines Unfalls abgebrochen werden, wird der Verursacher disqualifiziert. Ebenso droht Disqualifikation bei Meldung unsportlicher Fahrweise durch die Streckensicherung.
- 5.5 Bei Abbruch eines Rennens während der ersten 30% der Renndistanz erfolgt Neustart. Bei Abbruch nach 30% bis 60% zurückgelegter Renndistanz erfolgt ReStart nach Zieldurchfahrt der letzten Runde. Sind mehr als 60 % der vorgeschriebenen Distanz zurückgelegt, erfolgt normale Wertung. Entscheidend ist jeweils das erste Fahrzeug. Um in Wertung zu gelangen, müssen mindestens 50% der gewerteten Renndistanz des ersten Fahrzeuges zurückgelegt werden.

5.6 Fahrzeugbestimmungen

Die Rahmen sind freigestellt, müssen aber von einem anerkannten Hersteller gefertigt sein. Frontspoiler, Seitenkästen, Frontschild und Heckauffahrschutz sind grundsätzlich vorgeschrieben. Befestigungsstreben jeglicher Ausführung und ähnliches muss aus magnetischem Material bestehen. Ein Sicherungsseil ist bei allen Bremsanlagen Pflicht. Befestigungsbolzen müssen zusätzlich gesichert sein. Max. Lautstärke 95 dB(A) nach Vorbeifahrmess-methode (Änderungen nach Auflagen möglich). Die Möglichkeit zum Verplomben der Motore ist vom Teilnehmer zu schaffen. Notwendige Ballastgewichte müssen an Chassis oder Sitz mit mindestens zwei Schrauben, Min. M6, sicher befestigt sein.

5.7. Teilnehmer

5.7.1 Klasseneinteilung

Grundsätzlich gibt es vier Teilnehmergruppen (Jugendliche, Junioren, Senioren und Schaltkartfahrer), die wiederum in mehrere Klassen unterteilt sein können, was aus den verbindlichen Ausschreibungen der Veranstalter zu ersehen ist. Für jede Gruppe sind in sich abgeschlossene Trainings- und Rennläufe anzubieten.

5.7.2 Qualifikation

Jugendliche unter 16 Jahren müssen entweder Erfahrung aus drei offiziellen Rundstreckenrennen (kein Indoor- und Leihkartrennen) oder den erfolgreichen Abschluss eines Kart-Rundstreckenlehrgangs nachweisen können.

5.7.3 Fahrerausrüstung

Vollvisierhelm, geprüfter Kart-Fahreranzug, geschlossene Handschuhe und knöchelhohes Schuhwerk, Rippenschutz.

- 5.7.4 Der Start als Team ist möglich (s. Automobilrundstrecken Rennen, Punkt 8.1.4)
- 5.8 Bei jeder Veranstaltung muss ein Arzt und mindestens ein Krankentransportwagen mit entsprechender Besatzung anwesend sein.

6. Indoor und Leihkartrennen

Bestimmungen auf Anfrage in der NAVC Sportabteilung

GEBÜHRENORDNUNG für NAVC-SPORTVERANSTALTUNGEN

Versicherungs-Vorschuss:

wird nach Einsendung von Meldebogen mit den Veranstaltungsdaten und Ausschreibung von NAVC-Versicherungspartner abgerechnet. Zielfahrt. Kaffeefahrt. Geschicklichkeitsturnier

Zichami, Rancciami, Ocsenickionkolistamici		
Fahrradturnier jeglicher Art (auch BMX und Trial)		
Seifenkistenrennen, Tret-Car-Veranstaltungen	Euro	26,-
Orientierungsfahrt ohne Sonderprüfung	Euro	31,-
Orientierungsfahrt mit Sonderprüfung	Euro	130,-
Rallye, Rallye-Sprint bis 24 Std Dauer	Euro	500,-
Rallye, Rallye-Sprint über 24 Std Dauer	Euro	500,-
Automobilslalom bis 1000m Streckenlänge	Euro	200,-
Automobilslalom über 1000m Streckenlänge	Euro	350,-
Trial, zugelassene Fahrzeuge, Krad	Euro	75,-
Trial, nicht zugelassene Fahrzeuge	Euro	75,-
Gleichmäßigkeitswettbewerb/Leistungsprüfung		
Kart-Rennen	Euro	300,-
Moto-Cross, Rallye-Cross, Auto-Cross	Euro	500,-
Speedway-Veranstaltungen jeglicher Art	Euro	750,-
Jugendkartslalom	Euro	100,-
Berg-Rennen, weitere Veranstaltungen auf Anfrage.		

2. DAM-Genehmigungsgebühren:

für clubinterne und geschlossene Veranstaltungen		
ohne Wertung zum NAVC-Sportabzeichen für	Euro	30,-
Sportveranstaltungen ohne Wertung zum		
NAVC-Sportabzeichen aber offen für jedermann	Euro	60,-
für Geschicklichkeitsturnier, Zielfahrt,		
Jugendkartslalom und Clubori	Euro	30,-
für alle anderen Wettbewerbe mit Wertung		
zum NAVC-Sportabzeichen	Euro	60,-
NA : 1		

Meisterschafts-Wettbewerbe:

einschließlich Wertung zum NAVC-Sportabzeichen

AM	Euro	60,-
SM	Euro	120,-
RM	Euro	120,-
BM,BGM	Euro	120,-
KM	Euro	120,-
KSM	Euro	120,-
RSM	Euro	120,-

GEBÜHRENORDNUNG für NAVC-SPORTVERANSTALTUNGEN

3.	Protestgebühr:	Euro 50,-
	Berufungsgebühr:	Euro 100,-
4.	Sonstige Gebühren:	
	von NAVC-Sportabteilung zu verhängen gegen Veransta	lter:
	wegen nicht termingerechter Bezahlung der Versicherur	ngsabrech-
	nungen unseres Versicherungspartners	Euro 100
	wegen mangelhafter oder unvollständiger Ergebnislisten	Euro 50
	fehlender oder verspätet eingegangener Veranstalter-Sc	hlussbericht;
	beim Veranstalter-Schlussbericht fehlende Unterlagen,	
	wie Genehmigung, Ausschreibung, Ergebnisliste, etc	Euro 100,-
	falsche Angaben des Veranstalters bei der Versicherung	
	(z.B. Streckenlänge, Eintrittskarten, usw,)	Euro 100,-
	Absage einer von der DAM genehmigten Veranstaltung	Euro 30
	Veröffentlichungen von Ausschreibungen, die von der	
	genehmigten abweichen	Euro 30
	von der NAVC-Sportabteilung in Absprache mit der ASK	gegen
	Veranstalter: wegen grober Verstöße gegen die im Moto	rsport-
	handbuch genannten Sportstatuten bis zu	Euro 1.000
	Veranstalterkaution bis zu	Euro 500
	Achtung: Gebühren 24. plus gesetzl. MwSt.	
5.	Sportstrafen:	
	vom DAM-Sportkommissar zu verhängen:	
	gegen Teilnehmer und Betreuer bis zu	Euro 150,-
	gegen Veranstalter bis zu	Euro 100,-
	fehlende Toilette bei Slalom-Veranstaltungen	Euro 150,-
*6.	Kostenerstattung der Sportkommissare:	
0.	Kostenerstattung pro km	Euro 0,30
	Tagegeld ohne Übernachtung	Euro 35,-
	Übernachtung nach Beleg	Luio 55,-
	Obernating hadribeleg	
*7.	Och übere dür DAM Occutteberreite	
··/.	Gebühren für DAM-Sportfahrerausweis bzw. Lizenz für NAVC-Mitglieder	
	DAM Fahrerausweis (nationale Lizenz) bis 16 Jahre	Euro 35,-
	DAM Fahrerausweis (nationale Lizenz)	Euro 50,-
	DAM Internationale Lizenz	Euro 55,–
7.1		Euro 55,-
7.1	Gebühren ohne Mitgliedschaft im NAVC DAM-Fahrerausweis (nationale Lizenz)	Euro 130
	DAM-Internationale Lizenz	Euro 135,-
7.2	DAM/NAVC Motorsport-Handbuch inkl. 7% Mwst.	Euro 135,-
	•	,
in de	n Gebühren 7. und 7.1 ist das Motorsport-Handbuch bereits entha	iilen.

MÄRZ			
07./ 08.03. RM	Rallye	MSC Zorn	9.05
29.03.	NAVC-Kongress	Deutscher NAVC	
APRIL			
04./ 05.04 RM	Rallye	MSC Jura	13.19
12.04. RSN	l Rundstreckenrennen Unstrutring Schlotheim	MSC Westpfalz	11.14
13.04. RSN	l Rundstreckenrennen Unstrutring Schlotheim	MSC Westpfalz	11.14
27.04. SM	Automobilslalom	ASC Ansbach	13.01

MAI			
10.05. SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
11.05. SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
11.05. RSM	Rundstreckenrennen Nürburgring Sprintstrecke	MSC Westpfalz	11.14
17.05.	Kartslalom (DV)	AC Gunzenhausen	13.16
18.05.	Automobilslalom mit GP	AC Gunzenhausen	13.16
18.05.	Kartslalom (DV)	MSC Mamming	14.03
30.05. SM	Automobilslalom	RST Mittelfranken	13.27
JUNI			
01.06. SM	Automobilslalom	RST Mittelfranken	13.27
18.05. 06. /	Kartslalom (DV)	MSC Mamming	14.03
07.06. RM	Rallye	RG Gaas	9.19
14.06. BM	Bergprüfung	MSF Tiefenbach	10.03
14.06. BGM	Bergprüfung	MSF Tiefenbach	10.03
15.06. BGM	Bergprüfung	MSF Tiefenbach	10.03
15.06. BM 15.06.	Bergprüfung Jugend Cross Kart Rennen	MSF Tiefenbach MSC Ebersdorf	10.03 4.07
27.06. RSM	Rundstreckenrennen Zolder	MSC Westpfalz	11.14

JULI			
05.07.	Autospeedway	ASC Dingolfing	14.11
	•	0 0	
06.07.	Automobilslalom + GLP	NAC Nittenau	13.26
13.07.	Cross-Slalom	ASC Sulzbach-Rosenberg	13.08
13.07.	Kartslalom (DV)	MSC Bechhofen	13.03
19.07. SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
20.07. SM	Automobilslalom	MSC Idarwald	10.08
20.07.	Kartslalom (DV)	NAC Amberg	13.07
21.07. RSM	Rundstreckenrennen		
	GP-Strecke	MSC Westpfalz	11.14
27.07.	Geschicklichkeitsturnier	ASC Ansbach	13.01
AUGUST			
02.08. SM	Automobilslalom	MSC Jura	13.19
03.08. SM	Automobilslalom	MSC Jura	13.19
03.08.	Cross-Slalom	NMF Neumarkt	13.05
09.08. BM	Bergrennen	ASC Rheingau (Klotten)	9.04
09.08. BGM	Bergrennen	ASC Rheingau (Klotten)	9.04
10.08. BM	Bergrennen	ASC Rheingau (Klotten)	9.04
10.08. BGM	Bergrennen	ASC Rheingau (Klotten)	9.04
10.08.	Cross-Slalom	MSF Berg	13.18

23.08. BM	Bergprüfung	MSC Bockenauer Schweiz	z 10.12
23.08 BGM	l Bergprüfung	MSC Bockenauer Schweiz	z 10.12
23.08 BM	Bergprüfung	MSC Bockenauer Schweiz	z 10.12
24.08 BGM	l Bergprüfung	MSC Bockenauer Schweiz	z 10.12
24.08.	Automobilslalom mit GP	1. MSC Berg	13.13
25.08.	Cross-Slalom	RHT Rohrenstadt	13.06
SEPTEMBE	R		
06.09. SM	Automobilslalom	MSC Sophienthal	13.21
07.09. SM	Automobilslalom	MSC Sophienthal	13.21
13.09. RSM	Rundstreckenrennen Müllenbachschleife	MSC Westpfalz	11.14
19./	Dallera	AC Commonhacean	40.40
20.09. RM	Rallye	AC Gunzenhausen	13.16
20.09. BM	Bergprüfung	MSC Bollenbachtal	10.10
20.09. BGM	Bergprüfung	MSC Bollenbachtal	10.10
20.09. BM	Bergprüfung	MSC Bollenbachtal	10.10
21.09. BGM	Bergprüfung	MSC Bollenbachtal	10.10
20.09.	Jugendcrosskart-Slalom	MSG Geestequelle	4.13
21.09.	Stoppelfeldrennen	MSG Geestequelle	4.13
27./28.09.			

KSM Kartslalom

MSC Mamming/MSC Piegendorf/ NAVC Sportabteilung

OKTOBER		
17.10 RSM Rundstreckenrennen Autodrom Most (CZ)	MSC Westpfalz	11,14
18.10 RSM Rundstreckenrennen Autodrom Most (CZ)	MSC Westpfalz	11.14
17./ 18.09. RM Rallye	MSF Südliche Weinstraße	11.15
NOVEMBER		
07./ 08.11. RM Rallye	MSC Mamming	14.03

DEZEMBER

13.12. NAVC-Sportfahrertagung/
DAM-Meisterehrung NAVC-Sportabteilung

LV1 Berlin-Brandenburg 1 00 Geschäftsstelle: 030-4026577 Postfach 280440, 13444 Berlin Fax 030-40399967 LV-Berlin-Brandenburg@navc.de 1. Vors.: Marina Marks Nagolder Pfad 8, 13429 Berlin Sportl.: Rainer Marks Nagolder Pfad 8, 13469 Berlin 1 09 KWFG Berlin e V 0175-4455827 Lindenallee 25, 14621 Schönwalde-Glien KWFG@navc.de 1 10 ARGE Ostsee-Rallve e.V. 030-4026577 Postfach 280440, 13444 Berlin Nagolder Pfad 8, 13429 Berlin Fax 030-40399967 arge.ostsee-rallye@navc.de LV2 Schleswig-Holstein z.Zt. über NAVC-Sportabteilung LV3 Hamburg z.Zt. über NAVC-Sportabteilung LV4 Nord 4 00 1 Vors : Clement Heins Gnarrenburgerstr. 84, 27432 Bremervörde C.heins1972@gmail.com Sportl.: Christian Dilissen Am Hinterholz 2, 27432 Bremervörde-Elm 4.01 Fahrendorfer AC e.V. Sven Börger Schwarze Flage 56, 27442 Gnarrenburg-Fahrendorf fabianschadlv@icloud.com 4.02 MCBJ Hellingst e.V. 0174-9114621 Dorfstr. 12, 27729 Holste-Hellingst K.Schuckert@gmx.net 4.03 MSG Spreckens e.V.

Spreckenser Landstr. 1 B, 27432 Bremervörde-Spreckens

daniel.schroeder219@gmail.com

4.04	MC Elm e.V. Alexander Mehrens Eichenweg 9, 27432 Bremervörde info@mc-elm.com	
4.05	Malser BFT e.V. Bahnhofstraße 42, 27432 Hipstedt gerd-kueck@t-online.de	04768-922388
4.07	MSC Ebersdorf e.V. Tim Hauke Hoops Binnenfeld 9, 27432 Ebersdorf info.mscebersdorf@gmail.com	04765-328 0160-8046732
4.13	MSG Geestequelle e.V. Sven Kakerow Im Ackerfeld 11, 27432 Heinschenwalde sven.kakerow@web.de	
4.15	ACC Kirchwistedt e.V. Christian Hildebrandt Kirchwistedter Hauptstr. 32, 27616 Beverstedt acc-kirchwistedt@web.de	
4.17	MSG Reith-Bredenbeck Reith 18, 21698 Brest msg-reith-bredenbeck@gmx.de	
4.18	MSC Kutenholz e.V. Neue Str. 9, 27449 Kutenholz msckutenholz@web.de	
4.19	Gremlins Nord e.V. Holger Dietrich	

Kiefhorst 12, 27624 Geestland, OT Drangstedt

LV5 5.00	Harz-Heide Vors.: Sandra Werner Ostlandstr. 21 d, 31241 Ilsede Iv-harz-heide@navc.de Sportl.: Lothar Dieber Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar	05172-412104
5.02	MC Braunschweig e.V. Andreas Welge Ohnhorster Weg 6, 38527 Meine andreas.welge@web.de	05304-3942
5.03	MSC Wendeburg e.V. Rüperweg 9, 38176 Wendeburg mail@msc-wendeburg.de	05303-3364
5.05	Neuer AC Salzgitter e.V. Andrea Dulsmann In der Wiese 2, 38272 Burgdorf andreadulsmann@googlemail.com	05347-210
5.07	RRC Vienenburg e.V. Lothar Dieber Am Mühlbergholz 3, 38690 Goslar RRC-Vienenburg@t-online.de	05324-3485

LV6 Mitte

LV 8 Rheinland

8.00	Vors.: Cornelia Langen	02461-53331
	Pfarrer-Engelsstr. 2B, 52428 Jülich connylangen@web.de	
	SportlSl.: Günter Langen Pfarrer-Engelsstr. 2b, 52428 Jülich	02461-53331
8.03	CC Jülich e.V. Theo Klöckner Lövenicherstr. 19, 52441 Linnich willi.trebess@web.de	02462-74530
8.19	RG Düsseldorf e.V. Gnesener Str. 30, 40599 Düsseldorf info@rgdüsseldorf.de	0211-6024921

LV9	Hessen	
9.00	Vors.: Michael Störmann Langstr. 39a, 61276 Weilrod	06083-769
	LV-Hessen@navc.de Sportl.: Thomas Klar Sehretstr. 13, 63225 Langen	06103-21523
9.04	ASC Rheingau e.V. c/o Michael Störmann Langstr. 39a, 61276 Weilrod asc-rheingau@navc.de	06083-769 Fax: 06083-959174
9.05	MSC Zorn e.V. Rheinstraße 8, 56537 Ruppertshofen info@msc-zorn.de	0176-43992667
9.09	SFG Südhessen e.V. Berliner Ring 86, 64625 Bensheim thomasklar@t-online.de	06251-3200
9.11	MSC Rettert e.V. Holger Beck Hasengasse 7A, 56370 Rettert Info-msc-rettert@web.de	06486-7025
9.17	FG Rhein-Main e.V. Hans-Joachim Thomas Industriestr. 7, 61449 Steinbach info@tn-reisemobile.de	06171-73050
9.19	RG Gaas e . V . Römerstr. 7, 56357 Geisig bernd.michel@hombachtal-rallye.de	
9.20	MSG Feldberg e.V. c/o Nicole Hofmann Langstr. 39 a, 61276 Weilrod msg-feldberg@navc.de	
9.21	KSC obere Sieg e.V. im NAVC Norbert Welteroth Bouraueler Str. 105, 53783 Eitorf norbert.welteroth@online.de	02734-434867

9.22	Deutscher NAVC Sicherheit c/o Hans A. Kloos Nerotal 31 b, 65193 Wiesbaden Sicherheit@navc.de	06115-1404
LV11 10.00	Südwest 1. Vors.: Georg Baer Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach lv-suedwest@navc.de Sportleiter: Heinz-Peter Luth Altweidelbacher Str. 7, 55469 Simmern	06761-7016 06761-3695
10.03	MSF Tiefenbach e.V. Georg Baer Kirchstr. 6, 55471 Tiefenbach msf-tiefenbach@navc.de	06761-7016
10.08	MSC Idarwald e.V. Marktstr. 20, 55487 Sohren www.msc-idarwald.de sportleiter@msc-idarwald.de vorsitzender@msc-idarwald.de	06543-1313 Fax 06543-3593
10.10	MSC Bollenbachtal e.V. Dorfstr. 9, 55608Griebelschied bollenbachtalmsc@gmail.com	0170-3116847
10.12	MSC Bockenauer Schweiz e.V. Meisenweg 3, 55487 Sohren mscbockenauer-schweiz@gmx.de	0152-22539002
11.14	MSC Westpfalz e.V. Herrmann Klingel Flurstr.17, 66909 Hüffler hermann@msc-westpfalz.de	06384-7842
11.15	MSF Südliche Weinstraße e.V. Abreschviller Str. 13, 76857 Albersweiler post@navc.de	06345-9579656

12.00 z.Z. über LV Nordbayern

LV13 13.00	Nordbayern Vors.: Martin Meyer Alberndorf 8, 91623 Sachsen bei Ansbach	0981-14537
	mbm.meyer@freenet.de Sportt.: Enrico Schnelle Steinweg 3, 91227 Leinburg enricoschnelle@web.de	0172-8225689
13.01	ASC Ansbach e.V. Zochastr. 23, 91522 Ansbach asc-ansbach@navc.de	0981-86452 Fax 0981-4816518
13.02	RC Trautmannshofen e.V. Christoph Breindl Pfarrer-Breindl-Str. 31, 92364 Deining info@renault-club-trautmannshofen.de	0170-1782764
13.03	MSC Bechhofen e.V. Taubenweg 4, 91572 Bechhofen info@msc-bechhofen.de	09851-555122 Fax 09851-555123
13.05	NMF Neumarkt e.V. Weingartenalle 20, 92348 Berg - OT Loderbach dino.pelzl@epg-planung.de	09181-298480
13.06	RHT Rohrenstadt e.V. Stephan Kerschensteiner StColomann-Str. 15, 92348 Berg rht-rohrenstadt@t-online.de	0170-8809948
13.07	NAC Amberg e.V. Anja Gebhard Postf. 1813, 92208 Amberg breani@web.de	09621-320549
13.08	ASC Sulzbach-Rosenberg e.V. Siebeneichen 13, 92237 Sulzbach-Rosenberg info@asc-sulzbach-rosenberg.de	09661-6106 Fax 09661-6166
13.09	MSC Wallerberg e.V. Bogenweg 1, 92283 Lauterhofen-Traunfeld koelbl.robert@t-online.de	09189-9611

13.10	MSC Altmühltal e.V. Hardtstr. 7, 91589 Aurach-Weinberg gg-herrmann@t-online.de	09966-209 0175-5059820
13.12	ASVC Wieseth e.V. Ammonschönbronn 14, 91632 Wieseth asvc-wieseth@web.de	0176-95874503
13.13	MSC Berg e.V. Josef Schottner Schwarzachweg 3, 92348 Berg 1.MSC.Berg@gmail.com	0170-4400203
13.15	SSC Eysölden e.V. Georg Stromberg Eysölden B 6, 91177 Thalmässing georg.stromberg@t-online.de	09173-615 Fax 09173-9133
13.16	AC Gunzenhausen e.V. Christian Funk Schäfgasse 3, 91747 Westheim ina-hc@gmx.de	0172-9566018
13.18	MSF Berg e.V. Karl Schraufl Am Meilenhofener Weg 10, 92348 Berg karlschraufl@web.de	09189-407155
13.19	MSC Jura e.V. Ellinger Weg 1, 91798 Weiboldshausen info@masc-jura.de www.mscjura.de	09141-71439
13.21	MSC Sophienthal e.V. Anton König Kemnather Str. 8, 95469 Speichersdorf taxi.koenig@web.de	0171-3242361
13.24	MSC Schmidmühlen e.V. Hub 11, 93133 Burglengenfeld cc.schantz@freenet.de	09474-8288

13.26	NAC Nittenau e.V. Frank Duscher Am Hammersee 39, 92439 Bodenwöhr frank.duscher@gmx.de	0175-4114331
13.27	RST Mittelfranken e.V. im NAVC Rockenbrunn 10, 90552 Röthenbach info@rst-mittelfranken.de	09241/80807
13.28	SFK Hansenried e.V Nico Dauerer Ochsenweide 12, 92491 Stamsried herbl@t-online.de	

LV14 Südbayern

14.00 1. Vors.: Maximilian Haselbeck Lengthaler Str. 20, 84152 Mengkofen Maximilian.Haselbeck@web.de Sportleiter: Brigitte Hochwimmer Piegendorf 25. 84088 Neufahrn

08785-678

14.03 MSC Mamming e.V. Roland Kroiß

09955-1625 Fax 09955-904220

Deggendorferstr. 37, 94437 Mamming info@msc-mamming.de

14.11 ASC Dingolfing e.V. Gerhard Kettner

0172-3590000

Malvenweg 1, 84032 Landshut asc-dingolfing@navc.de

14.14 NRG Landshut e.V.

Tel/Fax 08705-1567

Peter Meier Von-Frauenhofen-Str. 7

84169 Altfraunhofen meier@nrgl.de

08785-678

14.15 MSF Piegendorf e.V. Piegendorf 25, 84088 Neufahrn michael brandl@gmx.net

14.16 Speedwayfreunde Weidwies e.V. Josef Oberneder 08593-93239

Weidwies 1, 94107 Untergriesbach kfz-oberneder@t-online.de

LV15 Thüringen / Sachsen-Anhalt

15.01 MC Lützkendorf e.V., Neumarkerstr. 11, 06242 Braunsbedra info@MC-Luetzkendorf.com

LV16 Sachsen

LV17 Mecklenburg-Vorpommern

zur Zeit über LV Harz-Heide



DEUTSCHE MEISTER

Deutsche Amateur Slalommeisterschaft 2024

Klasse 1+2:	Florian Henninger	ASC Ansbach	Daihatsu Cuore
Klasse 4:	Enrico Schnelle	RST Mittelfranken	Polo 6n GTI
Klasse 5:	Christoph Beyer	ASC Ansbach	BMW 318ti
Klasse 6:	Ralph Beck	MSC Bechhofen	BMW 335iX
Klasse 8:	Patrick Beer	NAC Nittenau	VW Polo
Klasse 9:	Herbert Gleixner	NAC Nittenau	VW Polo
Klasse 10:	Jan Ringshausen	RST Mittelfranken	Peugeot 106
Klasse 11:	Andreas Höppe	RST Mittelfranken	Opel Kadett C Coupe
Klasse 12:	Günter Schwarz	MSC Bechhofen	BMW M3
Klasse 13:	Helmut Classen	CC Jülich	Formel Ford Zagk

Deutsche Amateur Rallyemeisterschaft 2024

Gruppe 1:	Alois Scheidhammer August Regner	MSC Emmersdorf MSC Emmersdorf	Nissan Z350
Gruppe 2:	Gil Bruchhäuser Björn Kölsch	RG Gaas RG Gaas	Citroen C2 R2 MAX
Gruppe 3:	Wilfried Brunken Manuela Dietrich	Eschbach Wernersberg	Mitsubishi EVO X



Deutsche Amateur Bergmeisterschaft 2024

Klasse 4: Roland Gregor RST Mittelfranken Citroen C2 VTS

Klasse 5: Robin Hoffmann ASC Rheingau Peugeot

Klasse 6: Oliver Endres RST Mittelfranken BMW 1M

Klasse 7+8: Marcel Daut MSC Bockenauer Schweiz VW Polo

Klasse 9: Daniel Daut MSC Bockenauer Schweiz VW Polo II

Klasse 10: Jan Ringshausen RST Mittelfranken Peugeot 106 Rallye
Klasse 11: Helmut Kahl MSC Bollenbachtal Renault Clio William

Klasse 12: Roland Herget Herget Motorsport Mitsubishi EVO Lancer

Klasse 14: Marc Rothenberger Rothenberger Motorsport Opel Astra H

Deutscher Amateur Berg-Gleichmäßigkeitspokal 2024

Sportlich: Paul Pegoretti ASC Rheingau



Deutsche Amateur Rundstreckenmeisterschaft 2024

Klasse 1: Christian Kaltenegger/ MSF Nordgau

Oliver Gawlitza

Walter Forster

Klasse 11:

Klasse 2: Marcel Schulte-Berthold MSC Westpfalz

Klasse 3: David Stricker MSC Westpfalz

Klasse 7: Volker Roß Kettig

Klasse 8: Michael Rentz MSC Westpfalz

Klasse 9: Thilo Körnig GMP Racing
Klasse 10: Thilo Körnig GMP Racing

Klasse 12: Klaus Fischer MSC Westpfalz

Train

Klasse 13: Dr. Robert Schönau MSC Westpfalz

Deutsche Amateur Kartslalommeisterschaft 2024

Klasse 16: Elias Johann MSC Mamming

Klasse 17: Maximilian Kroiß MSC Mamming
Klasse 18a: Fvnn Schmidt MSC Bechhofen

Klasse 18b: Max Maurer AC Gunzenhausen

Klasse 19b: Noah Zeilinger ASVC Wieseth
Klasse 19c: Marcel Schwarz MSC Bechhofen



Träger der Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz und Brillanten

Werner Beck †
Georg Breitkoch
Johannes Endorfein
Joachim Hofmann
Joseph Limmer
Martin Meyer
Hans-Jürgen Schuldes
Dietmar Seiler
Hans-Jürgen Straßner

Träger des Sportabzeichens in Gold mit Lorbeerkranz

Gustav Abele. NAC Nittenau Hans Beer, NAC Nittenau Gerd Dankert, ASC Rheingau Martin Ehrngruber, MSC Jura Tobias Enderlein. MSC Jura Hermann Farnbacher. ASC Ansbach Olaf Fischer t. ASC Rheingau Klaus Gerlich. AC Gunzenhausen Herbert Gleixner. NAC Nittenau Helmut Göltzer †. NAC Bottrop Wieland Koch, 1, AMC Feucht Anton Lehmeier, MSC Wallerberg Christian Link, RHT Rohrenstadt Reinhold Link, RHT Rohrenstadt Peter Meier. NRG Landshut Bernhard Müller, ASC Ansbach Klaus Rupp, FG Rhein-Main Günter Scheiderer. MSC Fürstenzell Rainer Schmitz. MSC Idarwald Georg Schwarz. AC Gunzenhausen Heinz Sprotte, MSC Sophienthal Michael Störmann, ASC Rheingau Inge Süß. ASC Ansbach Rainer Thiel, MSC Jura Hans-Joachim Thomas, FG Rhein-Main Chris de Vries, NAC Bottrop Hans-Josef Weber †, ASC Rheingau Erich Ziegler, ASC Ansbach Hans-Gerd Zingel, RG Düsseldorf

Hans Josef Zuckermeier, AC Gunzenhausen

Wolfgang Bode, RSG Waldhessen Herbert Rötzer, SFK Hansenried

DAM

Träger der Motorsportspange in Gold mit Lorbeerkranz

Peter Maurer

Franz Appl Ralf Beck Wolfgang Bode Walter Birkel Jürgen Breit Alois Bruns Franz Burbach Karl-Heinz Cordes Paul Deisenroth Günter Diefenbach Michael Deß Gerhard Dick Lothar Dieber Rudolf Dinkelmeier † SSC Eysölden **Emil Dommel** Jörg Dulsmann Kurt Farnbacher Michael Fevl Wilhelm Frank Norbert Fricke Klaus Gerber Thomas Heider Florian Henninger Andreas Höppe Rainer Hoffmann Holger Kaczmarek Michael Kaiser Thomas Klar Günther Koller † Gerhard Koresch † Stefan Kratzer Gerhard Kück Helmut Kunz Andreas Lehmeier Thomas Leng Michael Lobenhofer MSC Wallerberg

MSC Rechhofen MSF Bebra ASC Sulzh -Rosenh MSF Münchwies RRC Hildesheim Flsdorf MC Brillit ASC Rheingau MSC Berg MSC Bollenbachtal RRC Vienenburg AC Gunzenhausen NAC Salzgitter ASC Ansbach MSC Jura AC Gunzenhausen MSC Bollenbachtal MSF Tiefenbach AC Gunzenhausen ASC Ansbach RST Mittelfranken ASC Ansbach MC Braunschweig MSC Idarwald SFG Südhessen MSC Jura MSC Wasgau RHT Rohrenstadt Malser BFT MSC Sophienthal MSC Wallerberg AC Gunzenhausen

Josef Mederer Sigurd Merck Brigitte Meyer Helmut Mever Dieter Mitsch Josef Niedermeier Johann Ott Waltraud Pfeiffer Sieafried Pfleiderer † 1, MSC Bera Franz Polland Werner Rinder † Herbert Rötzer Richard Rötzer Tobias Rupp Günter Sauer t Hans-Günter Schäfer + FG Rhein-Main Heinz Schmidhuber Ludwig Schmidt + Guntram Schmolke Karl Schoof Fritz Schulz † Max Springer † Karl Strefler Karl-Heinz Thiel Josef Turban Norbert Vettel Jürgen Volkmer Paul Walczok Josef Weber † Sandra Werner Karl-Heinz Werth Thomas Wimmer Hans Wingens Thomas Winter Daniela Ziegler Marc Meyer

MSC Jura RHT Rohrenstadt ASC Anshach ASC Ansbach ASC Ansbach AC Gunzenhausen NAC Amberg RC Trautmannshofen ASC Ansbach RC Trautmannshofen MSC Wasgau SFK Hansenried SFK Hansenried FG Rhein-Main RSG Mengerschied NAC Nittenau NMF Neumarkt AMC Fritzlar ASC Ansbach CC Jülich QPRT Manching MSC Lorelev NAC Nittenau MSC Hansenried SFG Südhessen ASC Ansbach Essenbach NAC Melsungen RRC Vienenburg AMC Fritzlar ASC Dingolfing CC Jülich MSC.Jura ASC Anshach MSC Bollenbachtal

Т	G	S	В
5	1	1	2
6	1	2	2
7	1	2	2
8	2	2	2
9	2	2	3
10	2	3 3-5	3 6-8
11	2	3 3-5	3 6-8
12	2	3 3-5	4 6-9
13	3	3 4-6	4 7-10
14	3	4 4-7	4 8-11
15	3	4 4-7	5 8-12
16	3	4 4-7	5 8-12
17	3	4 4-7	5 8-12
18	4	5 5-9	5 10-14
19	4	5 5-9	6 10-15
20	4	5 5-9	6 10-15
21	4	5 5-9	6 10-15
22	4	6 5-10	7 11-17
23	5	6 6-11	7 12-18
24	5	6 6-11	7 12-18
25	5	6 6-11	8 12-19
26	5	7 6-12	13-20
27	5	7 6-12	8 13-20
28	6	7 7-13	8 14-21
29	6	7 7-13	9 14-22

TABELLE

zur Errechnung der Plakettenwertung zum Sportabzeichen des DEUTSCHEN NAVC

T = Teilnehmer in der Klasse

G = Gold S = Silber

B = Bronze

Die restlichen Teilnehmer erhalten Erinnerung.

Ausgefallene oder adW-Teilnehmer erhalten keine Punkte, müssen aber bei der Berechnung zu den Teilnehmern (Startern) gezählt werden.

Bei 3 Teilnehmern gibt es: 1 x Gold, 1 x Silber, 1 x Bronze.

Bei 4 Teilnehmern gibt es: 1 x G, 1 x S, 1 x B, 1 x E.

Bei Gruppen mit weniger als 3 Teilnehmer: 1 x S. 1 x B.

20% Gold 25% Silber 30% Bronze Rest Erinnerung ab 0.5 wird aufgerundet

Plaketten in %

NAVC -Ihr Partner im Motorsport







Pokalvertrieb Kaiser

Marktstr. 20 55487 Sohren 0171-7824600 www.pokalvertrieb-kaiser.de



protrack

Das TÜV geprüfte Leichtmetallrad für Motorsport und Straße.

7x15 bis 12x19 MEHR ALS 15.000 FELGEN AUF LAGER!



PROTRACKwheels.com

amtmotorsport_

PROTRACK ist offizieller Importeur für NANKANG Motorsportreifen. Über 4000 Slicks und Semislicks direkt ab Lager verfügbar.











AR-1

SL-1